Trim. 66 nc

Dambach

E

Edelmann

Das

Musterschutz-Gesetz

vom 11. Januar 1876.

Erläutert

von

Dr. Otto Dambach,

Geheimer Ober-Postrath und Professor der Rechte an der Universität zu Berlin.

Berlin 1876.

Verlag von Th. Chr. Fr. Enslin.

(Adolph Enslin.)

Vorwort.

Das Erscheinen eines Kommentars zum deutschen Musterschutzgesetze bedarf keiner ausführlichen Rechtfertigung. Wie jede neue Rechtsdisciplin, so wird auch das neue Musterschutzgesetz zahlreiche Zweifel und Streitfragen hervorrufen, ohne daß deshalb dem Gesetze selbst der Vorwurf der Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit gemacht werden kann.

Derartige Zweifel und Streitfragen lassen sich bei keinem Gesetze vermeiden, und sie müssen entschieden werden mit Hülfe der Wissenschaft, der legislativen Vorarbeiten und der Judikatur auf verwandten Rechtsgebieten.

Der vorliegende Kommentar will dazu beitragen, solche Zweifel und Streitpunkte nach Möglichkeit zu beseitigen und das Gesetz in wissenschaftlicher Weise, zugleich aber auch für den praktischen Gebrauch der betheiligten industriellen Kreise, ausführlich erläutern.

Da der Verfasser den Entwurf des Gesetzes ausgearbeitet und denselben im Bundesrath und Reichstag als Bundes-Kommissarius vertreten hat, so dürfte er zur Abfassung des Kommentars nicht ganz unberufen sein.

In der äußeren Art der Einrichtung schließt sich das vorliegende Werk dem Kommentar an, welchen der Verfasser im Jahre 1871 über das Nachdrucksgesetz vom 11 Juni 1870 im gleichen Verlage hat erscheinen lassen. Da das Musterschutzgesetz im § 14 die Bestimmungen der §§ 18—36. 38 des Nachdrucksgesetzes wörtlich übernimmt, so entstand die Frage, ob es nöthig sei, diese

Paragraphen besonders zu erläutern, oder ob es nicht genügen würde, in Betreff dieser Paragraphen lediglich auf den Kommentar zum Nachdrucksgesetze zu verweisen. Allein es erschien doch wünschenswerth, auch diese Paragraphen in den Kreis der Erörterung zu ziehen, damit die Leser des vorliegenden Werkes ein in sich abgeschlossenes Ganzes besitzen und nicht genöthigt sind, auf ein anderes Buch zurückzugreifen. Die Erläuterungen zu den §§ 18—36. 38 des Nachdrucksgesetzes sind aber, wie ausdrücklich bemerkt wird, zum größten Theil lediglich ein Auszug aus dem Kommentar vom Jahre 1871, und wird zur ausführlicheren Erläuterung der betreffenden Bestimmungen auf diesen letzterwähnten Kommentar verwiesen. Daß der Herr Verleger sich mit diesem Excerpte ausdrücklich einverstanden erklärt hat, braucht wohl nicht besonders erwähnt zu werden.

Möge der vorliegende Kommentar dazu beitragen, die schwierige und für Deutschland völlig neue Materie des Musterschutzes zu klären und die Bestimmungen des Gesetzes dem Verständnisse der betheiligten Kreise nahe zu bringen!

Berlin, im Januar 1876.

Dambach.

Einleitung.

Die Frage: ob es juristisch gerechtfertigt und volkswirthschaftlich zweckmäßig sei, den Werken der Kunstindustrie und den gewerblichen Mustern und Modellen einen Schutz gegen unbefugte Nachbildung einzuräumen, ist in Deutschland, wie bekannt, seit etwa 40 Jahren theoretisch und legislativ auf das Eingehendste behandelt worden. Es kann hier nicht der Ort sein, eine Darstellung dieser geschichtlichen Entwickelung der Musterschutz-Frage zu geben, da die vorliegende Schrift lediglich eine Erläuterung des Gesetzes vom 11. Januar 1876 enthalten soll, und da überdies in neuester Zeit mehrere treffliche Schriften über die geschichtlichen Phasen und die theoretische Begründung des Musterschutzes erschienen sind[1]).

Nur das hochinteressante Resultat möge hervorgehoben werden, daß, während in früherer Zeit die Gegner des Musterschutzes entschieden die Majorität bildeten, in neuester Zeit die Schriftsteller und die Gewerbtreibenden sich beinahe ausnahmslos für den Musterschutz erklären, und daß bei den Berathungen des Gesetzes vom 11. Januar 1876 im Reichstage nicht eine einzige Stimme gegen den Musterschutz laut geworden ist. Die Gründe, welche diesen Umschwung in der öffentlichen Meinung hervorgerufen haben, werden später dargelegt werden.

---

1) Namentlich: Klostermann, das geistige Eigenthum. 1867. Bd. 1. S. 206; Bd. 2. (die Patentgesetzgebung. 1869) S. 351; Landgraf, Musterrecht und Musterschutz. 1875; Weigert, der Musterschutz. 1875.

Die Geschichte des vorliegenden Gesetzes vom 11. Januar 1876 beginnt mit dem Jahre 1870.

Der Gesetzentwurf über das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., welcher im Jahre 1870 dem Reichstage des Norddeutschen Bundes vorgelegt wurde, enthielt im Abschnitt V die Bestimmungen über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste. Aus den Kreisen der Künstler erhob sich eine lebhafte Agitation gegen diesen Abschnitt des Gesetzentwurfes, indem ausgeführt wurde, daß derselbe die Künstler nicht genügend sichere gegen Nachbildung ihrer Werke an Erzeugnissen der Industrie, der Handwerke ꝛc., und indem hierbei gleichzeitig betont wurde, daß auch den Erzeugnissen der Kunstindustrie ein gesetzlicher Schutz gegen Nachbildung eingeräumt werden müsse[1]). Da es nicht gelang, eine Uebereinstimmung der Ansichten über diese Punkte zu erzielen, so lehnte der Reichstag den Abschnitt V des Gesetzentwurfes ab, nahm aber gleichzeitig eine Resolution an, durch welche die verbündeten Regierungen ersucht wurden:

„dem nächsten Reichstag ein Gesetz vorzulegen, welches den Abschnitt V selbstständig und dergestalt regelt, daß dabei zugleich die berechtigten Interessen der Kunstindustrie entsprechende Berücksichtigung finden"[2]).

Wenngleich die Fassung dieser Resolution eine überaus dehnbare war und aus derselben nicht einmal mit Sicherheit entnommen werden konnte, ob der Reichstag überhaupt gesonnen war, den Werken der Industrie einen Schutz gegen Nachbildung angedeihen zu lassen, da die Resolution nur von „entsprechender" Berücksich-

---

[1]) Vgl. insbesondere die Schrift von Sußmann-Helborn: Warum wollen die deutschen Künstler folgende Fassung des § 60 des Gesetzes ꝛc. 1870.

[2]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags, Session 1870. Bd. 2. S. 888; s. auch die Motive zu dem Gesetzentwurfe über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste S. 9 (Drucksachen des Reichstags, Session 1875. No. 24).

tigung der „berechtigten" Interessen der Kunstindustrie sprach, so gab dieselbe doch die unmittelbare Anregung dazu, daß die verbündeten Regierungen die Frage wegen des Schutzes der Kunstindustrie und der gewerblichen Muster von Neuem in gründliche Erwägung nahmen.

Allein trotz dieser Anregung Seitens des Reichtags würde möglicher Weise eine deutsche Musterschutzgesetzgebung noch in weiterer Ferne geblieben sein, wenn nicht zwei andere Momente hinzugetreten wären, welche auf die Nothwendigkeit des baldigen Erlasses eines Musterschutzgesetzes hingedrängt hätten: nämlich die Wiener Weltausstellung und der Erwerb von Elsaß-Lothringen.

Auf der Wiener Weltausstellung zeigte sich, daß die deutsche Kunstindustrie bedeutend zurückstand gegen andere Länder, welche den gesetzlichen Musterschutz besitzen, und es wurde allseitig betont, daß das Zurückbleiben der deutschen Kunstindustrie mit dem Mangel eines gesetzlichen Schutzes der Industrie-Erzeugnisse im engsten Zusammenhange stehe[1]).

Noch viel einflußreicher für das baldige Zustandekommen eines deutschen Musterschutzgesetzes war aber die Erwerbung von Elsaß-Lothringen durch Deutschland. Die dortigen Fabrikanten hatten unter der französischen Herrschaft den Schutz eines Musterschutzgesetzes genossen und dessen Wohlthaten kennen gelernt; diesen Schutz fanden sie in Deutschland nicht vor, und ihre Waaren, deren Absatzgebiet fortan vorzugsweise Deutschland sein sollte, waren daher der Nachbildung preisgegeben. Es ist erklärlich, daß in Folge dessen die Elsasser Fabrikanten eifrig bemüht waren, auch in Deutschland den Musterschutz einzuführen, und daß na-

[1]) Motive des Musterschutzgesetzes S. 22 (Drucksachen des Reichstags, III. Session 1875. No. 24); Weigert a. a. O. S. 14; Erklärung des Bundeskommissarius Dr. Dambach in der Sitzung des Reichstags vom 9. Nov. 1875 (Stenogr. Berichte S. 97); Rede des Abg. Reichensperger (Crefeld) in der Sitzung des Reichstags vom 17. December 1875 (Stenogr. Berichte S. 738).

mentlich die Mülhauser Handelskammer vom Jahre 1871 ab unablässig um den Erlaß eines solchen Gesetzes petitionirte.

In Folge der vom Reichstage gefaßten Resolution trat das Reichskanzler-Amt zunächst mit der Preußischen Regierung und mit den Regierungen der, inzwischen in das deutsche Reich eingetretenen süddeutschen Staaten in Verbindung und ersuchte um deren Aeußerung über die betreffenden Fragen. Wie zu erwarten war, gingen die Ansichten im Einzelnen vielfach auseinander[1]) und es wurde von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen, da die Fragen zur Entscheidung noch nicht hinlänglich reif seien, eine Enquête von Sachverständigen zu veranstalten, um dieselben mit ihren Auffassungen und Wünschen zu hören[2]).

In Folge dessen beschloß der Bundesrath unter dem 7. Februar 1874:

„daß über die Fragen:

A. ob und inwieweit die Werke der bildenden Kunst gegen unbefugte Nachbildung in Erzeugnissen der Industrie, der Fabriken, Handwerke und Manufacturen zu schützen seien;

B. ob den Erzeugnissen der Kunstindustrie ein Schutz gegen unbefugte Nachbildung gewährt werden solle, und

C. ob sich die Einführung eines allgemeinen Musterschutzes empfehle,

auf Kosten des Reichs eine Enquête stattfinde, und zwar in der Weise, daß einzelne zur Erörterung der betreffenden Verhältnisse besonders geeignete Persönlichkeiten aus dem Stande der Künstler und Industriellen, nach vorgängiger schriftlicher Mittheilung der hauptsächlichsten Fragepunkte, durch den Bundesraths-Ausschuß für Handel und Verkehr unter Zu-

---

[1]) Dieselben sind enthalten in dem „Vortrag des Bundesraths-Referenten" vom 1. Juli 1873. (Drucksachen des Bundesraths. Ohne Nummer.)

[2]) Drucksachen des Bundesraths. 1873. No. 85.

ziehung von Kommissarien des Reichskanzler-Amts mündlich vernommen werden sollen[1])."

Die Auswahl der zu vernehmenden Sachverständigen wurde dem Reichskanzler-Amte überlassen, demselben aber aufgegeben, über die Personen der Sachverständigen die einzelnen Bundesregierungen zu hören.

Auf Grund dieses Beschlusses des Bundesraths und der von den einzelnen Regierungen gemachten Vorschläge berief das Reichskanzler-Amt 33 Sachverständige zur Enquête nach Berlin, und zwar „9 Sachverständige aus den Kreisen der Kunst, darunter 4 Maler, 2 Bildhauer, 3 Architecten, ferner 8 aus den Kreisen der Metallwaaren-Industrie, 3 aus den Kreisen der Thon- und Glaswaaren-Industrie, 7 aus denjenigen der Gewebe-Industrie, 4 aus einzelnen anderen Industriezweigen und endlich als Vertreter des Musterzeichnens die Vorsteher von zwei Zeichen- und Modellirschulen[2])."

Die Vernehmungen der Sachverständigen fanden im Reichskanzleramt zu Berlin in den Tagen vom 3. bis 12. Mai 1875 statt.

Bei diesen Vernehmungen trat eine überraschende, kaum erwartete Uebereinstimmung der Ansichten hervor. Mit geringen Ausnahmen sprachen sich die Sachverständigen übereinstimmend dahin aus, daß der schleunige Erlaß eines allgemeinen Musterschutzgesetzes ein dringendes Bedürfniß für Deutschland sei, daß das Zurückbleiben der deutschen Kunstindustrie hinter anderen Ländern wesentlich eine Folge der bisherigen gesetzlichen Schutzlosigkeit industrieller Erzeugnisse sei, und daß von dem Erlaß

---

[1]) Drucksachen des Bundesraths, Session 1873 Nr. 188; Session 1874. § 73 der Protokolle.

[2]) Drucksachen des Bundesraths, Session 1875. S. 189, § 218 der Protokolle. Die Namen der Sachverständigen sind aufgeführt in dem Schreiben des Reichskanzlers an den Bundesrath vom 15. Juni 1875. (Drucksachen des Bundesraths, Session 1875 Nr. 52.)

eines Musterschutzgesetzes ein baldiger und mächtiger Aufschwung der deutschen Industrie mit Sicherheit erwartet werden dürfe. Es wurde namentlich wiederholt auf das Bestimmteste betont, daß die deutschen Arbeiter, Zeichner und Fabrikanten in geistiger Beziehung, wie schon ein Blick auf die Meisterwerke früherer Jahrhunderte lehre, den Ausländern vollständig ebenbürtig seien, daß sie aber ihre Fähigkeiten bisher nicht hätten frei entwickeln können, weil ihnen der Schutz gegen unbefugte Nachbildung entzogen gewesen sei. Die Künstler hätten ihre Kräfte bisher der Industrie nicht zugewendet, weil sie von den Fabrikanten für ihre Mühwaltungen und für die Herstellung neuer und origineller Muster und Modelle keinen ausreichenden Lohn erhalten hätten, und die Fabrikanten wiederum seien nicht in der Lage gewesen, die Künstler entsprechend zu honoriren, weil ihre Fabrikate keinen Schutz gegen unbefugte Nachbildung besaßen[1]). Es wurde überdies hervorgehoben, daß ein solches Gesetz auch vom Standpunkte der Moral dringend geboten sei, indem es als sittlich verwerflich erachtet werden müsse, daß Jemand das wohlerworbene Eigenthum eines Anderen und dessen geistige Productionen sich unbefugter Weise aneigne und den Urheber um den Lohn und die Früchte seiner Arbeit bringe.

Auch über die Einzelbestimmungen, welche in das zu erlassende Gesetz aufzunehmen seien, sprach sich die Mehrheit der Sachverständigen übereinstimmend aus, und es bildeten daher diese Verhandlungen ein sehr reichhaltiges und werthvolles Material für die künftige Gesetzgebung auf dem Gebiete der Kunstindustrie, sowie des Muster- und Modellwesens[2]).

Mit Rücksicht auf dieses Ergebniß der Enquête beschloß der

---

[1]) Stenogr. Berichte über die Sitzungen des Reichstags. Session 1875. S. 97.

[2]) Dieselben sind gedruckt erschienen in den Drucksachen des Bundesraths, Session 1875. Nr. 52.

Bundesrath unter dem 4. Juni 1875: „das Reichskanzler-Amt mit Formulirung entsprechender Gesetzesbestimmungen zu beauftragen[1]).“

Mit der Ausarbeitung der betreffenden Gesetze wurde der Verfasser der vorliegenden Schrift betraut, welcher bereits an den Enquête-Verhandlungen als Kommissarius des Reichskanzler-Amts Theil genommen hatte.

Die Gesetzentwürfe wurden im September 1875 beendigt und unter dem 25. September vom Reichskanzler-Amt dem Bundesrath zur Beschlußfassung vorgelegt[2]). Es waren:

1. ein Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste,
2. ein Gesetzentwurf, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen,
3. ein Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung.

Da die vorliegende Schrift lediglich das Musterschutzgesetz behandelt, so werden im Nachfolgenden auch nur die Schicksale dieses Gesetzentwurfes (Nr. 2) besprochen werden.

Die Ausschüsse des Bundesraths für Handel und Verkehr und für Justizwesen, an welche der Gesetzentwurf gewiesen wurde, erklärten sich mit demselben einverstanden und nahmen nur wenige, ganz unbedeutende Aenderungen vor[3]). Auch das Plenum des Bundesraths ertheilte dem Entwurfe seine Genehmigung[4]), und derselbe wurde demnächst unter dem 1. November 1875 dem Reichstage vorgelegt[5]).

---

1) Protokoll über die Sitzung des Bundesraths vom 4. Juni 1875. § 218.

2) Drucksachen des Bundesraths, Session 1875. Nr. 72.

3) Drucksachen des Bundesraths, Session 1875. Nr. 94.

4) Protokoll über die Sitzung des Bundesraths vom 30. October 1875. § 393.

5) Drucksachen des Reichstags, 3. Session 1875. Nr. 24.

Im Reichstage fand die erste Lesung über den Gesetzentwurf am 9. November 1875 statt[1]). Es wurde hierbei von allen Seiten dem Principe des Entwurfes volle Anerkennung gezollt, und es erhob sich keine einzige Stimme, welche die Fortdauer des bisherigen schutzlosen Zustandes auf dem Gebiete der Industrie gewünscht hätte. Nur in Betreff der Einzelbestimmungen des Entwurfes, namentlich über die Dauer der Schutzfrist, über das Musterregister ꝛc. wurden von einigen Abgeordneten Ausstellungen geltend gemacht. Da eine gründliche Berathung des Gesetzes bei der Schwierigkeit und Neuheit der Materie nur in einer Kommission möglich war, so beschloß der Reichstag, den Entwurf einer Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen. Die Zahl dieser Mitglieder wurde später auf 21 erhöht, indem es für wünschenswerth erachtet wurde, die verschiedenen Standpunkte, welche die einzelnen Gewerbe zu dem Gesetzentwurfe einnähmen, schon in der Kommission möglichst zum Ausdruck zu bringen[2]).

Die Kommission des Reichstags unterzog sich der ihr übertragenen Arbeit mit anerkennenswerthem Eifer und mit dem bestimmt ausgesprochenen Entschlusse, ihrerseits Alles Mögliche zu thun, um das Zustandekommen des Gesetzes zu erreichen. Die Kommission berieth den Entwurf in zwei Lesungen und erstattete dem Plenum des Reichstags unter dem 4. December eingehenden schriftlichen Bericht[3]). Die Aenderungen, welche die Kommission beschlossen hatte, waren meist untergeordneter Natur und es befand sich unter ihnen keine einzige, welche das Zustandekommen des Gesetzes hätte gefährden können.

---

[1]) Stenogr. Berichte über die Sitzungen des Reichstags S. 96.

[2]) Stenogr. Berichte S. 137.

[3]) Der Kommissionsbericht ist gedruckt in No. 75 der Drucksachen des Reichstages, III. Session 1875.

Im Plenum des Reichstages fand die zweite Lesung am 13. December, die dritte Lesung am 17. December 1875 statt[1]), und auch hier machte sich allseitig das Bestreben geltend, das Gesetz zu Stande zu bringen. Es wurden verhältnißmäßig nur wenige und unbedeutende Amendements gestellt, über deren Annahme oder Ablehnung leicht eine Verständigung erzielt wurde.

Die Schlußabstimmung erfolgte am 18. December 1875 und wurde bei derselben das Gesetz vom Reichstage definitiv angenommen[2]).

Der Bundesrath ertheilte dem Gesetzentwurfe in der vom Reichstage beschlossenen Fassung seine Zustimmung[3]), der Kaiser vollzog dasselbe unter dem 11. Januar 1876 und es ist demnächst im Reichsgesetzblatt vom Jahre 1876 Nr. 2 S. 11 publicirt worden. Das Gesetz tritt in Gemäßheit des § 17 mit dem 1. April 1876 in Kraft. Während die beiden anderen, gleichzeitig berathenen Gesetze über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und über den Schutz der Photographieen erst mit dem 1 Juli 1876 in Wirksamkeit treten, wünschte man in der Kommission des Reichstags, daß das Musterschutzgesetz schon am 1 April 1876 eingeführt werde, damit die Muster der s. g. Frühjahrs-Saison des Jahres 1876 bereits der Wohlthaten des Gesetzes theilhaftig würden[4]).

An das Gesetz knüpfen sich große Hoffnungen und Erwartungen für die Entwickelung der deutschen Industrie, ja man hat ausgesprochen, daß mit demselben eine ganz neue Aera der Kunstindustrie in Deutschland anbrechen werde. Daß diese Hoffnungen und Erwartungen etwas zu sanguinisch sind, ist bereits

---

[1]) Stenogr. Berichte S. 604, 743.

[2]) Stenogr. Berichte S. 745.

[3]) Protokoll über die Sitzung des Bundesraths vom 20. December 1875 S. 524.

[4]) Kommissionsbericht S. 33.

bei den Berathungen im Reichstage mehrfach hervorgehoben worden, da der Aufschwung und das Emporblühen der Kunstindustrie nicht durch den gesetzlichen Schutz allein bewirkt werden kann, sondern noch durch eine Reihe anderer Umstände bedingt wird. Allein jedenfalls darf die Emanation des Gesetzes als eine in hohem Grade erfreuliche Frucht langjähriger Bestrebungen der betheiligten Kreise begrüßt werden, und nach den übereinstimmenden Erfahrungen anderer Länder, welche sich schon längere Zeit im Besitze von Musterschutzgesetzen befinden, kann die zuversichtliche Hoffnung ausgesprochen werden, daß das vorliegende Gesetz wenigstens einen Factor zur Hebung der deutschen Kunstindustrie bilden wird.

Gesetz,

betreffend

das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Vom 11. Januar 1876.

(Reichs-Gesetzblatt, Jahrgang 1876. Nr. 2 Seite 11—14.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

Als Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigenthümliche Erzeugnisse angesehen.

1. **Allgemeines.** Der § 1 spricht das dem gesammten Gesetze zu Grunde liegende Princip dahin aus, daß der Urheber eines gewerblichen Musters oder Modells allein das Recht hat, dasselbe nachzubilden und zu vervielfältigen. Der Wortlaut des § 1 schließt sich eng, ja beinahe wörtlich, dem § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundes-Gesetzblatt

S. 339) und dem § 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichs-Gesetzbl. S. 4) an. Es ist diese Uebereinstimmung nicht etwa eine blos zufällige, sondern sie ist absichtlich gewählt worden, um dadurch auszudrücken, daß die rechtliche Grundlage aller drei Gesetze die gleiche ist: nämlich der Schutz der aus eigener, freier, geistiger Thätigkeit hervorgegangenen Productionen gegen unbefugte Nachbildung durch Andere. Die geistige Thätigkeit des Urhebers kann sich manifestiren auf den Gebieten der Litteratur, Musik, Kunst, Gewerbe, Erfindungen, und sie wird dem entsprechend geschützt durch verschiedene Gesetze. Der Schutz der Litteratur und Musik ist gewährt durch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, den Schutz der Werke der bildenden Künste giebt das Reichsgesetz vom 9. Januar 1876, den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle verleiht das vorliegende Gesetz, der Schutz der Erfindungen endlich harrt noch seiner reichsgesetzlichen Regelung.

Die Competenz des Reiches zur Gesetzgebung über das gesammte Urheberrecht, also auch über das Muster- und Modellwesen, gründet sich auf Art. 4 der Reichsverfassung, nach welchem „der Schutz des geistigen Eigenthums", d. h. der Schutz gegen „Nachdruck und Nachbildung" der Reichsgesetzgebung unterliegt[1]).

Wenngleich nun aber die rechtliche Grundlage der vorerwähnten drei Gesetze dieselbe ist, so muß doch von vorn herein auf einen tief eingreifenden und in seinen praktischen Consequenzen wichtigen Unterschied aufmerksam gemacht werden. Während nämlich die Gesetze über das Urheberrecht an Schriftwerken und an Werken der bildenden Künste nicht blos die Vermögens-Interessen der Urheber, sondern auch deren persönliche Interessen schützen und jede Publikation wider den Willen der Urheber verbieten wollen, sollte auch durch diese Publikation ein

[1]) Vergl. Dambach, Urheberrecht. 1871. S. 12.

vermögensrechtlicher Schaden weder entstanden, noch zu befürchten sein[1]), beabsichtigt das Musterschutzgesetz lediglich die Wahrung der Vermögens-Interessen der Urheber, den Schutz des Gewerbes, der Industrie. Dies ergiebt sich nicht nur aus dem § 1, welcher den Schutz des Gesetzes auf „gewerbliche" Muster beschränkt, und aus dem § 6 Nr. 1, welcher jede „nicht gewerbemäßige" Einzelcopie gestattet, sondern es ist auch bei den Berathungen des Gesetzes wiederholt und bestimmt zum Ausdruck gebracht worden[2]).

2. **Urheber.** Das Gesetz gewährt den Schutz gegen Nachbildung dem „Urheber" des Musters oder Modells. Es ist dies derselbe Ausdruck, welcher sich auch im § 1 des Nachdrucks-Gesetzes vom 11. Juni 1870 und im § 1 des Kunstgesetzes vom 9. Januar 1876 findet, indem auch diese Gesetze als Subject des Rechtsschutzes den „Urheber" des Schriftwerkes oder Kunstwerkes bezeichnen. Es ist — wie bereits in Anmerk. 1 bemerkt worden — absichtlich in allen drei Gesetzen derselbe Ausdruck gewählt worden, um dadurch auszudrücken, daß alle drei Gesetze auf derselben Grundlage beruhen, daß sie sämmtlich beabsichtigen, der geistigen, productiven Thätigkeit den Schutz gegen unbefugte Vervielfältigung zu gewähren, mag sich diese geistige Thätigkeit auf dem Gebiete der Litteratur, der Kunst oder der Industrie äußern.

Eine Definition des Wortes „Urheber" giebt das Gesetz nicht, da der Begriff zu Zweifeln keinen Anlaß bieten kann. Urheber ist derjenige, aus dessen geistiger, productiver Thätigkeit das Muster oder Modell hervorgegangen ist[3]).

---

[1]) Dambach, Urheberrecht S. 12.

[2]) Motive S. 24. 25; Kommissionsbericht S. 22.

[3]) Dambach, Urheberrecht S. 13.

Als Urheber ist hiernach der Künstler, Zeichner, Modelleur, Dessinateur, Former ꝛc. anzusehen, welcher das Muster oder Modell aus eigener geistiger Thätigkeit entworfen und geschaffen hat. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob er das Muster oder Modell aus eigenem Antriebe gefertigt hat, oder ob es bei ihm vorher bestellt worden ist. Der Zeichner, welcher auf Bestellung eines Fabrikanten ein Muster entwirft, gilt gesetzlich eben so als Urheber, wie derjenige Zeichner, welcher aus freier Entschließung das Muster fertigt und es demnächst einem Fabrikanten zum Kauf anbietet.

Der Fabrikant, der Industrielle, welcher das von einem Zeichner, Modelleur ꝛc. gefertigte Muster oder Modell verwerthet, auf Industrie-Erzeugnisse überträgt, nach dem Muster Industrie-Erzeugnisse anfertigt, ist gesetzlich nicht der Urheber, sondern kann nur als Rechtsnachfolger des Urhebers auftreten, gerade ebenso, wie der Verleger eines Buches nur der Rechtsnachfolger des Schriftstellers ist.

Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel gilt nur in Betreff derjenigen Muster und Modelle, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern ꝛc. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der Anstalt gefertigt werden. Vgl. hierüber § 2.

3. **Mehrere Miturheber.** Es kann auch vorkommen, daß mehrere Personen gemeinschaftlich ein Muster oder Modell verfertigen und als Miturheber aufzufassen sind. Alsdann sind folgende beide Fälle zu unterscheiden:

a) Wenn jede der verschiedenen Personen einen bestimmten, in sich abgegrenzten Theil des Musters oder Modells geschaffen hat, so ist Jeder nur für seinen Theil Urheber, kann nur für diesen Theil Urheberrechte in Anspruch nehmen und auch nur diesen Theil zur Eintragung in das Muster-

register anmelden. Dies würde z. B. der Fall sein, wenn bei einer Vase der Eine den oberen Theil, die eigentliche Vase, der Andere nur den Fuß modellirt, oder wenn bei dem Muster eines Spitzentuches Jeder der beiden Zeichner je eine Hälfte ohne Mitwirkung des Andern gefertigt hätte.

b) Wenn dagegen das Muster oder Modell aus der gemeinschaftlichen Thätigkeit mehrerer Personen dergestalt hervorgegangen ist, daß Jeder an dem ganzen Muster oder Modell mitgearbeitet hat, so ist Jeder als Urheber des Ganzen für seinen ideellen Theil anzusehen, er kann Urheberrechte an dem ganzen Muster und Modell für seinen ideellen Theil in Anspruch nehmen und auch die Anmeldung in das Musterregister allein für das ganze Muster bewirken. Dies würde z. B. der Fall sein, wenn zwei Personen gemeinschaftlich die ganze Vase modellirt oder wenn zwei Zeichner das Muster einer Tapete in allen Einzelheiten zusammen gezeichnet haben.

4. **Begriff des Musters und Modells.** Das Gesetz hat es absichtlich vermieden, eine Definition von „Muster" oder „Modell" zu geben, indem es für zweckmäßiger erachtet wurde, die Feststellung dieser Begriffe der Wissenschaft und der Rechtsprechung zu überlassen[1]). Auch von den ausländischen Gesetzgebungen enthält nur die österreichische eine eigentliche Definition, indem sie unter Muster und Modell „jedes auf die Form eines Industrie-Erzeugnisses bezügliche, zur Uebertragung auf ein solches geeignete Vorbild" versteht[2]). Allein diese Definition ist, wie sofort ersichtlich ist, nicht erschöpfend, indem es zahlreiche Muster, und namentlich Modelle, giebt, welche zur „Uebertragung" auf Industrie-Erzeugnisse nicht geeignet und dessen ungeachtet unbedenk-

[1]) Motive S. 23.

[2]) Oesterreichisches Gesetz vom 7. December 1858 § 1.

lich schutzberechtigt sind. Auch in der Kommission des Reichstags wurde anerkannt, daß es sich empfehle, von einer Legal-Definition Abstand zu nehmen, indem gewiß mit Recht hervorgehoben wurde, daß der Leser des Gesetzes, welcher nicht in sich selbst schon eine Vorstellung von Mustern und Modellen in sich habe, dieselbe durch eine kurze Definition schwerlich gewinnen werde[1])."

Im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind unter Mustern und Modellen zu verstehen:

> alle Vorbilder für die **Form** von Industrie-Erzeugnissen, sofern diese Vorbilder zugleich dazu bestimmt oder geeignet sind, **den Geschmack** oder **das ästhetische Gefühl** zu befriedigen[2]).

Das vorliegende Gesetz betrifft daher überhaupt nur die s. g. Geschmacksmuster, d. h. Muster, welche den „Farben- und Formensinn" erwecken oder befriedigen sollen. Dagegen gehören die s. g. Gebrauchsmuster, d. h. Muster, welche dazu bestimmt sind, „eine neue praktische Anwendung des Geräthes oder Werkzeuges" herbeizuführen, — wie Klostermann[3]) treffend bemerkt — nicht in das Gebiet der Musterschutzgesetzgebung, sondern in das Gebiet der Erfindungen und des Patentwesens.

Es kann übrigens ein Muster gleichzeitig Gebrauchs- und Geschmacksmuster sein, und alsdann versteht es sich von selbst, daß dasselbe, soweit es sich um die ästhetische Form handelt, soweit das Muster ein Geschmacksmuster ist, den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes genießt.

Das gegenwärtige Gesetz umfaßt daher das ganze große Gebiet von der höchsten Kunstindustrie an bis zu dem einfachsten,

---

[1]) Kommissionsbericht S. 19.

[2]) In ganz ähnlicher Weise definirt auch Landgraf, a. a. O. S. 142 den Begriff des Musters. Die Folgerungen, welche er daraus zieht, sind dagegen nach Lage des vorliegenden Gesetzes nicht zutreffend.

[3]) Klostermann, a. a. O. Bd. 2 S. 352.

aus Linien und Punkten bestehenden Muster, sofern diese Producte durch ihre Farben und Formen den Geschmack und das ästhetische Gefühl befriedigen wollen.

5. **Bildende Künste. Kunstindustrie. Muster.** Die oftmals erörterte Frage: wodurch sich die Werke der bildenden Künste, die Erzeugnisse der Kunstindustrie und die Muster begrifflich von einander unterscheiden, ist auch bei den Vorberathungen des gegenwärtigen Gesetzes eingehend behandelt worden.

Man war zunächst darüber einverstanden, daß es unmöglich sei, einen bestimmten, begriffsmäßigen Unterschied zwischen der Kunstindustrie und dem Muster festzustellen, man überzeugte sich vielmehr, daß die Abstufung von den Erzeugnissen der höchsten Kunstindustrie bis zum einfachen Muster eine so allmähliche und verschwimmende sei, daß es unmöglich ist, die Grenze zu bestimmen, bei welcher die Kunstindustrie aufhört und das Muster beginnt. Demgemäß umfaßt das gegenwärtige Gesetz unter dem Worte „Muster und Modelle" alle Erzeugnisse der Kunstindustrie, sowie die gewöhnlichen Muster und Modelle.

Dagegen läßt sich ein ganz bestimmter Unterschied zwischen den Werken der bildenden Künste einerseits und den Mustern oder Modellen andererseits feststellen, sobald man den *Zweck*, welchen die Werke verfolgen, in's Auge faßt. Es sind danach Werke der bildenden Künste solche Productionen, welche ausschließlich oder vorwiegend den *ästhetischen Zweck*, die Darstellung des Schönen verfolgen, während die Muster oder Modelle (einschließlich der Kunstindustrie) ausschließlich oder vorwiegend einem *materiellen* Zwecke, einem *Gebrauchszwecke* dienen, dabei aber gleichzeitig den Formen- oder Farbensinn erwecken oder befriedigen wollen.

Bei solchen Werken, welche einen ästhetischen und einen materiellen Zweck mit einander verbinden, kommt es darauf an, welcher von beiden Zwecken prävalirt. Ist der ästhetische Zweck als der

hauptsächliche anzusehen, so ist das Werk als ein Werk der bildenden Künste zu betrachten, überwiegt dagegen der materielle Gebrauchszweck, so fällt dasselbe in die Klasse der industriellen Werke, der Muster oder Modelle[1]).

Der Schutz der Werke der bildenden Künste wird nicht durch das vorliegende Gesetz, sondern durch das Gesetz vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, geregelt.

6. **Muster, welche zur mechanischen Vervielfältigung geeignet sind.** Klostermann will den Schutz des Urhebers auf solche Muster und Modelle beschränken, welche auf mechanischem Wege vervielfältigt, also „mittelst einer äußeren Vorrichtung, wie z. B. das Weben, Drucken, Pressen u. s. w. auf einmal dargestellt und beliebig oft wiederholt werden können;" dagegen versagt er den Schutz solchen Gewerben, „bei welchen in der Wiederholung des Musters dieselbe Thätigkeit angewendet werden muß, wie bei der Hervorbringung des Originals, also z. B. dem neu erfundenen Schnitt eines Kleidungsstückes[2])." Allein diese Unterscheidung ist nach dem vorliegenden Gesetze nicht begründet, dasselbe schützt vielmehr ohne Unterschied alle Muster und Modelle, gleichviel ob dieselben auf mechanischem Wege oder mittelst der Hand vervielfältigt werden. Es würde auch eine ganz ungerechtfertigte Beschränkung in sich schließen, wenn man einer Modistin, einem Holztischler, einem Elfenbeinschneider den Schutz des Gesetzes versagen wollte, weil sie ihre Muster oder Modelle nicht mit der Maschine, sondern mit der Hand vervielfältigen.

---

[1]) Vgl. Dambach, Urheberrecht S. 212; Mandry, Urheberrecht 1867. S. 218; Vortrag des Referenten im Bundesraths-Ausschuß S. 32; Enquête-Verhandlungen S. 11.

[2]) Klostermann, a. a. O. S. 252; ebenso Landgraf, a. a. O. S. 141.

7. **Künstlerischer Werth des Musters oder Modells.** Ebenso, wie die guten und schlechten Bücher denselben Schutz gegen Nachdruck genießen[1]), werden auch die guten und schlechten Muster gleichmäßig gegen unbefugte Nachbildung geschützt. Sobald sich in dem Muster überhaupt eine individuelle, geistige Thätigkeit manifestirt, tritt der Schutz des Gesetzes ein, sollte auch das Muster vom ästhetischen Standpunkt aus einen sehr untergeordneten Werth besitzen. Ueber den künstlerischen Werth der Arbeit kann nicht das Gesetz und der Richter, sondern nur das Publikum urtheilen.

8. **Neuheit und Eigenthümlichkeit des Musters.** Die Bestimmung, welche der § 1 Abs. 2 enthält, daß nur neue und eigenthümliche Erzeugnisse den Schutz des Gesetzes genießen sollen, war in dem, dem Reichstage vorgelegten Entwurfe nicht enthalten. Der Entwurf ging von der Annahme aus, daß allerdings nur neue Muster und Modelle geschützt werden sollten, daß es aber nicht nöthig erschiene, dies besonders im Gesetz auszusprechen, da es bereits in dem Worte „Urheber" enthalten sei; denn als Urheber werde nur derjenige angesehen, aus dessen geistiger, productiver Thätigkeit das Muster oder Modell hervorgegangen sei, und es könne von einer solchen geistigen Thätigkeit nicht die Rede sein, wenn das Muster nicht neu, sondern schon früher in gleicher Weise vorhanden gewesen sei.

In der Kommission des Reichstags wurde die Richtigkeit dieser Ausführung anerkannt, man glaubte aber, daß es für das Verständniß des Gesetzes im Publikum wesentlich beitragen würde, wenn ausdrücklich ausgesprochen würde, daß nur neue und eigenthümliche Erzeugnisse den Schutz des Gesetzes genießen. Es wurde hierfür insbesondere noch geltend gemacht, daß auch die meisten

[1]) Dambach, Urheberrecht S. 16.

ausländischen Gesetzgebungen eine gleichlautende Bestimmung hätten [1])

9. **Begriff der Neuheit und Eigenthümlichkeit.** Nach demjenigen, was in Anm. 8 über die Entstehung des § 1 Abs. 2 gesagt worden ist, ergiebt sich, daß als „neue und eigenthümliche" Erzeugnisse alle diejenigen Muster und Modelle anzusehen sind, welche aus der eigenen, geistigen, productiven Thätigkeit des Urhebers entstanden und nicht bereits früher vorhanden gewesen oder so einfacher Natur sind, daß bei ihnen von einer geistigen Thätigkeit überhaupt nicht die Rede sein kann. Mit Recht sagt ein Ausschußbericht der Leipziger Handelskammer [2]): „Die Eigenschaft der Neuheit und Originalität läßt sich eben nur negativ bestimmen: das Muster darf in der Gesammtheit seiner characteristischen Formen früher noch nicht dagewesen sein."

Dagegen würde es durchaus unrichtig sein, wenn man nur solche Muster als neu und eigenthümlich anerkennen wollte, in denen sich eine besonders hervorragende, künstlerische Thätigkeit manifestirt. Wie bereits in Anm. 7 erwähnt worden ist, schützt das Gesetz alle Muster, gleichviel ob sie gut oder schlecht sind, sobald sie sich nur als Ausfluß einer eigenen geistigen Thätigkeit darstellen, und selbst ganz einfache Zusammensetzungen von Punkten und Linien können sich unter Umständen als schutzberechtigte Muster characterisiren. Die Grenze kann in dieser Beziehung zuweilen zweifelhaft sein, sie wird sich aber durch das Gutachten der Sachverständigen stets leicht finden lassen [3]).

10. **Beweislast der Neuheit.** Bei den Berathungen in der Kommission des Reichstags wurde die Frage angeregt: ob im

---

1) Kommissionsbericht S. 20.

2) Landgraf, a. a. O. S. 145.

3) Enquête-Verhandlungen S. 28.

Falle eines Prozesses der Urheber des Musters den Beweis führen müsse, daß dasselbe neu und eigenthümlich sei, oder ob derjenige, welcher wegen unerlaubter Nachbildung in Anspruch genommen wird, zu seiner Rechtfertigung nachweisen müsse, daß das Muster, welches er nachgebildet hat, nicht neu und eigenthümlich gewesen, also gegen Nachbildung überhaupt nicht geschützt sei.

Diese Frage entscheidet sich nach dem gegenwärtigen Gesetze unzweifelhaft dahin, daß der Beschuldigte nachweisen muß, daß das Muster, welches er copirt hat, nicht neu und eigenthümlich gewesen sei. Denn nach § 13 hat derjenige, welcher das Muster vorschriftsmäßig zur Einregistrirung angemeldet hat, die Rechtsvermuthung für sich, daß er der Urheber des Musters sei, d. h. also, daß das Muster aus seiner eigenen, geistigen Thätigkeit hervorgegangen, und daß das Muster nicht etwa bereits früher vorhanden gewesen sei. (Vergl. Anm. zu § 13).

Mit Recht sagt in dieser Beziehung auch Stubenrauch vom Standpunkte der österreichischen Gesetzgebung[1]): „Wiewohl die Neuheit des Musters eine wesentliche Bedingung des demselben zu gewährenden Schutzes ist, so wird bezüglich ihrer ebenso wenig ein Nachweis, als bezüglich der obwaltenden Eigenthumsverhältnisse gefordert. In der That könnte ein solcher Nachweis auch nicht wohl von dem Schutzwerber verlangt werden, denn er wäre bei der unabsehbaren Menge von Mustern, welche auf dem Gebiete der Industrie bereits verwendet worden sind, und täglich noch benutzt werden, geradezu unmöglich .... Es genügt vollkommen, wenn Jedem der Beweis darüber offen gehalten wird, daß das Muster nicht mehr neu, daß es bereits in's Freie gefallen sei .... Wird ein solcher Beweis geliefert, so stellt sich das erworbene Schutzrecht vom Anfange an als null und nichtig dar."

---

[1]) Stubenrauch, das österreichische Marken- und Musterschutzgesetz. 1859. S. 44.

11. **Alterthümliche Gegenstände.** Bei der Enquête-Verhandlung wurde die Frage angeregt, ob nicht der Besitzer alterthümlicher Gegenstände (z. B. der Besitzer werthvoller Silberfunde, alter Teppiche, Shawls ꝛc.) ebenfalls einen Schutz gegen Nachbildung dieser Gegenstände, bezw. einen Schutz der von ihm hergestellten Nachbildung, in Anspruch nehmen könne. Es wurde zur Begründung eines solchen Schutzes namentlich hervorgehoben, daß es billig sei, „demjenigen den Schutz zu gewähren, der vermöge seiner Sachkenntniß, seines Kunstverständnisses und vermöge der richtigen Benutzung der zur Zeit herrschenden Geschmacksrichtung ein Kunstproduct vergangener Zeiten mit Erfolg wieder einführe und vervielfältige, dasselbe gleichsam seiner verborgenen Existenz entreiße."

Allein diese Ansicht fand schon bei den Sachverständigen aus praktischen Gründen keinen Anklang, indem insbesondere geltend gemacht wurde, daß derartige alterthümliche Gegenstände Gemeingut seien, daß ein Exclusivrecht für denjenigen, welcher dieselben zufällig zuerst reproducire, nicht zugelassen werden dürfe, und daß gerade derartige alterthümliche Erzeugnisse für die moderne Industrie eine reiche Quelle böten, aus der sie schöpfen könnte[1]).

Ein Schutz solcher alter Gegenstände würde auch dem Principe des vorliegenden Gesetzes vollständig entgegenlaufen; denn dasselbe will lediglich die geistige Thätigkeit des Urhebers neuer Muster, nicht aber den Finder oder zufälligen Eigenthümer alterthümlicher Gegenstände schützen.

Wie der Besitzer eines werthvollen alten codex kein exclusives Recht auf Herausgabe desselben hat[2]), ebenso steht auch dem Besitzer eines alterthümlichen Industrie-Erzeugnisses kein ausschließliches Recht auf Nachbildung desselben zu.

---

[1]) Enquête-Verhandlungen S. 29. 36.

[2]) Dambach, Urheberrecht S. 56.

Bei den Berathungen des Gesetzentwurfes in der Kommission des Reichstags wurde dieser Gegenstand ebenfalls zur Sprache gebracht, allein auch hier entschied man sich dahin, daß derartige Gegenstände, welche längst Gemeingut seien, nicht mehr gegen Nachbildung geschützt werden dürften.

12. **Schriftschneidekunst.** Bei den Enquête-Verhandlungen wurde die Frage angeregt, ob auch die Erzeugnisse der Schriftschneidekunst den Schutz gegen unbefugte Nachbildung in Anspruch nehmen könnten. Diese Frage muß unbedingt bejaht werden, und auch die vernommenen Sachverständigen haben sich dahin ausgesprochen, „daß die mechanische Nachbildung von Schriftzeichen ꝛc. jedenfalls gleich der mechanischen Nachbildung anderer Figuren für gewerbliche Zwecke unter das Verbot fallen würde[1]." Vorausgesetzt wird aber hierbei selbstverständlich, daß die betreffenden Erzeugnisse der Schriftschneidekunst sich als selbstständige geistige Schöpfungen characterisiren, da das Gesetz überhaupt nur solchen Producten den Schutz gegen Nachbildung gewährt[2]).

13. **Vorprüfung.** In der amerikanischen Gesetzgebung ist der Grundsatz ausgesprochen, daß der Schutz der Muster und Modelle gegen Nachbildung nur dann eintreten soll, wenn zuvor ein Beweisverfahren darüber stattgefunden hat, ob das betreffende Muster ꝛc. auch wirklich neu und eigenthümlich ist. Bei der Berathung des gegenwärtigen Gesetzes wurde die Frage ebenfalls eingehend erörtert, ob eine solche Vorprüfung als Bedingung des Schutzes hingestellt werden solle; allein man war allseitig dahin einverstanden, daß sich eine derartige Vorprüfung nicht empfehle, zumal dieselbe auch mit Rücksicht auf die sehr große Zahl der zu deponirenden Muster und Modelle practisch zu den

---

[1]) Enquête-Verhandlungen S. 71.

[2]) Vgl. auch Kommissionsbericht S. 24.

größten Schwierigkeiten führen, ja geradezu undurchführbar sein würde. Das Gesetz hat daher von der Vorprüfung Abstand genommen. „Wenn der Nachbildner später behauptet, daß das Muster oder Modell, welches er nachgebildet hat, nicht neu und eigenthümlich gewesen sei, so mag er diesen Einwand im Wege des Prozesses zur Geltung bringen[1])."

§. 2.

Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern ꝛc. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster oder Modelle.

1. **Allgemeines.** Der § 2 des Gesetzes ist dem russischen Gesetze vom 11. Juli 1864 entlehnt, und auch das österreichische Gesetz vom 7. December 1858, sowie die englische Gesetzgebung enthalten ähnliche Bestimmungen[2]). Dieselben bezwecken sämmtlich, einem praktischen Bedürfnisse Rechnung zu tragen. Nach dem Grundsatze des § 1 würde nämlich auch bei den in einer gewerblichen Anstalt gefertigten Mustern ꝛc. das Urheberrecht dem Zeichner, nicht aber dem Eigenthümer der Anstalt zustehen, und der letztere müßte sich das Urheberrecht stets erst förmlich übertragen lassen. Da nun aber die Absicht der Betheiligten in solchen Fällen unzweifelhaft dahin gerichtet ist, daß der Eigenthümer der Anstalt das Vervielfältigungsrecht des Musters er-

---

[1]) Motive S. 26; Enquête-Verhandlungen S. 37. 43.

[2]) Klostermann, a. a. O. S. 386. 378; Stubenrauch, a. a. O. S. 42.

halten soll, während der Zeichner für seine Arbeit von dem Eigenthümer der Anstalt bezahlt wird, so erschien es zweckmäßig, dies gesetzlich auszusprechen und die Nothwendigkeit einer jedesmaligen Cession zu beseitigen[1]).

Will der Zeichner ꝛc. sich auch bei solchen Mustern das Urheberrecht selbst vorbehalten und nicht auf den Eigenthümer der Anstalt übertragen, so muß er dies durch Vertrag ausdrücklich festsetzen.

2. **Inländische Anstalt.** Unter einer „inländischen" gewerblichen Anstalt ist jede gewerbliche Anstalt zu verstehen, welche im Inlande, also innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs, gelegen ist. Ob der Eigenthümer der Anstalt ein Inländer oder Ausländer ist, bleibt sich gleich. Wenn daher ein Ausländer im Gebiete des Deutschen Reichs eine Fabrik besitzt, so gilt er als Urheber derjenigen Muster und Modelle, welche von den in der Anstalt beschäftigten Zeichnern ꝛc. in seinem Auftrage angefertigt werden, und diese Muster und Modelle genießen nach § 16 des Gesetzes den Schutz gegen Nachbildung.

3. **Zeichner in einer gewerblichen Anstalt.** Der § 2 bezieht sich nur auf die Muster und Modelle solcher Zeichner ꝛc., welche in der gewerblichen Anstalt beschäftigt sind, d. h. welche in einem dauernden vertragsmäßigen Verhältnisse zu dem Eigenthümer der Anstalt stehen, „da nur bei einem so engen Zusammengehörigkeits-Verhältniß zur Anstalt ohne Weiteres angenommen werden kann, daß der Zeichner sein Urheberrecht hat aufgeben wollen." Dagegen findet derselbe keine Anwendung auf die Muster oder Modelle, welche der Eigenthümer der Anstalt bei einem Zeichner ꝛc. bestellt, der zu der Anstalt selbst in keinem fortdauernden Verhältnisse sich befindet, nament-

---

1) Motive S. 23; Kommissionsbericht S. 20.

lich also nicht auf die Muster von Zeichnern, „welche mit dem Fabrikanten für einzelne Aufgaben einzelne Verträge abschließen." Bei Mustern dieser letzteren Art verbleibt das Urheberrecht dem Zeichner, und der Eigenthümer der Anstalt kann das Vervielfältigungsrecht nur auf Grund eines mit dem Zeichner abgeschlossenen Vertrages, als Rechtsnachfolger des Urhebers, erwerben[1]).

4. **Muster ohne Auftrag des Fabrikanten.** Wohl zu beachten ist übrigens, daß der Eigenthümer der gewerblichen Anstalt keineswegs in Betreff aller Muster und Modelle, welche die in seiner Anstalt beschäftigten Zeichner ꝛc. anfertigen, als Urheber gilt; es greift vielmehr die Bestimmung des § 2 nur rücksichtlich derjenigen Muster und Modelle Platz, welche die Zeichner ꝛc. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der Anstalt fertigen. Wenn daher ein in der Anstalt beschäftigter Zeichner ohne solchen Auftrag und für seine eigene Rechnung ein Muster herstellt, so ist er selbst, nicht aber der Eigenthümer der Anstalt, im Sinne des Gesetzes als Urheber des Musters anzusehen.

5. **Anfertigung der Muster in der Anstalt.** Dagegen ist es nicht erforderlich, daß die Muster und Modelle von den Zeichnern ꝛc. auch wirklich in der Anstalt angefertigt worden sind, vielmehr findet der § 2 unbedenklich auch in solchen Fällen Anwendung, in denen der betreffende Zeichner sein Atelier, seinen Arbeitsplatz nicht in der Anstalt selbst, sondern in seiner eigenen Wohnung hat. Denn der § 2 fordert zu seiner Anwendbarkeit nur, daß der Zeichner sich in einem Zusammengehörigkeits-Verhältnisse zur Anstalt befinde, nicht aber, daß er die Muster ꝛc. auch in den Räumen der Anstalt anfertige.

---

[1]) Motive S. 23; Kommissionsbericht S. 21.

§. 3.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

1. **Vererblichkeit und Uebertragbarkeit des Urheberrechts.** Der § 3, welcher die Uebertragbarkeit und Vererblichkeit des Urheberrechts an Mustern und Modellen ausspricht, ist wörtlich entlehnt aus dem Gesetze vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken (§ 3). Die Vererblichkeit und Cessibilität des Urheberrechts ist in der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft allgemein anerkannt, und es konnte daher keinem Bedenken unterliegen, diesen Grundsatz auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen auszudehnen. „Der Schutz, welcher den Mustern und Modellen gewährt wird, ist ein wesentlich vermögensrechtlicher, und es liegt daher in seiner Natur, daß er auf die Rechtsnachfolger des Urhebers übergeht[1])."

Der § 3 sagt nur, daß das Urheberrecht auf die Erben des Urhebers übergehe; es versteht sich aber von selbst, daß auch die Erben des Urhebers dieses Recht auf ihre demnächstigen Erben weiter vererben, so lange die Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist.

Ebenso kann das Urheberrecht auch als Legat vermacht werden. In einem solchen Falle erhält der Legatar alle aus dem Urheberrechte entspringenden Befugnisse; er ist aber — falls der Erblasser nichts Anderes bestimmt hat — nicht verpflichtet, die Urheberrechte auszuüben[2]).

2. **Execution in das Urheberrecht.** Es ist eine sehr bestrittene Frage: ob das Urheberrecht von den Gläubigern des Urhebers

[1]) Motive S. 24.

[2]) Dambach, Urheberrecht S. 35.

im Wege der Execution in Anspruch genommen werden kann, um durch Verwerthung desselben sich für ihre Forderungen bezahlt zu machen.

Bei Schriftwerken und Kunstwerken läßt man eine solche Execution, nach der jetzt wohl allgemein angenommenen Ansicht, nicht zu, weil es ein Eingriff in die persönlichen Rechte des Urhebers wäre, wenn derselbe genöthigt werden sollte, wider seinen Willen ein Buch oder ein Kunstwerk der Oeffentlichkeit zu übergeben[1]).

Bei Mustern und Modellen ist das Verhältniß aber ein anderes. Wie bereits in Anm. 1 zu § 1 bemerkt worden ist, beabsichtigt das vorliegende Gesetz nicht, die persönlichen Interessen des Urhebers zu schützen, sondern es will dem Urheber nur einen vermögensrechtlichen Schutz gewähren. Die Gründe, aus welchen man die Execution in das Urheberrecht bei Schriftwerken und Kunstwerken für unstatthaft erklärt, treffen daher bei Mustern und Modellen nicht zu. Mit Rücksicht hierauf wird man es auch für zulässig erachten müssen, daß ein Gläubiger des Urhebers die Execution in das Urheberrecht an einem Muster oder Modelle vollstrecken und sich die Befugniß zusprechen läßt, das Muster oder Modell zu vervielfältigen, um sich für seine Forderung zu befriedigen.

Wenn daher ein Gläubiger weiß, daß sein Schuldner der Urheber eines werthvollen Musters oder Modells ist, so kann er im Wege der Execution beantragen, daß ihm an dem Muster ꝛc. diejenigen Rechte zugesprochen werden, welche der Urheber selbst besitzt. Der Gläubiger wird alsdann Rechtsnachfolger des Urhebers und kann das Muster, falls es noch nicht geschehen ist, zur Eintragung in das Musterregister anmelden und Erzeugnisse nach dem Muster ꝛc. fertigen, oder auch das Muster an Fabrikanten weiter veräußern.

---

[1]) Vgl. das Nähere bei Dambach, Urheberrecht S. 36.

Selbstverständlich ist der Gläubiger auch berechtigt, das Geld, welches der Urheber für Ueberlassung des Musters von einem Fabrikanten zu fordern hat, zu seiner Befriedigung in Anspruch zu nehmen.

§. 4.

Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen.

1. **Allgemeines.** Der § 4 war in dem Gesetzentwurfe, welcher dem Reichstage vorgelegt wurde, nicht enthalten, weil man eine derartige Bestimmung für selbstverständlich und deshalb für überflüssig erachtete. Das Gesetz will den Urheber eines Musters oder Modells gegen Nachbildung desselben schützen, es will aber nicht verbieten, daß die Ideen und Motive eines Musters oder Modells als Anregung zu neuen geistigen Schöpfungen auf dem Gebiete der Industrie dienen und benutzt werden[1]). In der Kommission des Reichstags hielt man es aber für wünschenswerth, dies im Gesetze besonders auszusprechen, damit nicht bei der Neuheit der Materie Zweifel über die Grenzen der verbotenen Nachbildung und der erlaubten Benutzung von Mustern ꝛc. entständen[2]).

2. **Freie Benutzung einzelner Motive.** Bei der Auslegung des § 4 ist zunächst zu beachten, daß es keineswegs gestattet ist, einzelne Theile eines fremden Musters ꝛc. nachzubilden, sondern daß es nur erlaubt ist, einzelne Motive eines fremden Musters frei zu benutzen, d. h. die in dem Muster liegende Idee sich anzueignen, um dieselbe in einem neuen Producte zu

---

1) Enquête-Verhandlungen S. 33.

2) Kommissionsbericht S. 21.

verwerthen. Wer daher aus einem Teppich- oder Tapetenmuster eine Blumenzusammenstellung einfach copirt, macht sich unbedingt der strafbaren Nachbildung schuldig; wer dagegen die Blumenzusammenstellung anders gruppirt, oder andere Blumen in ähnlicher Weise zusammenstellt, würde sich zu seiner Rechtfertigung auf den § 4 berufen können.

3. **Herstellung eines neuen Musters.** Die Benutzung fremder Motive ist überdies nur gestattet zur Herstellung eines neuen Musters, d. h. eines Musters, welches sich seinem Wesen nach als eine neue geistige Schöpfung darstellt. Ueber den Begriff eines „neuen" Musters vgl. § 1 Anm. 9.

§. 5.

Jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1. — 3.) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, als das Original;
2. wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können;

3. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist.

1. **Allgemeines.** Der § 5 des Gesetzes giebt die Merkmale an, welche vorhanden sein müssen, um den Thatbestand der verbotenen Nachbildung für erwiesen anzunehmen. Es liegt hiernach eine verbotene Nachbildung nur vor, wenn folgende Umstände zusammentreffen:

1. das nachgebildete Werk muß im Sinne des § 1 ein schutzberechtigtes Muster oder Modell sein;
2. dieses Muster oder Modell muß in Gemäßheit des § 7 vorschriftsmäßig zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt worden sein;
3. das Muster oder Modell muß nachgebildet worden sein;
4. die Nachbildung muß erfolgt sein ohne Genehmigung des Berechtigten;
5. der Nachbildner muß die Absicht gehabt haben, die Nachbildungen zu verbreiten.

Ueber den Begriff des schutzberechtigten Musters und Modells ist in den Anmerkungen zu § 1 das Erforderliche bemerkt worden; über die Anmeldung und Niederlegung sprechen die Anmerkungen zu §§ 7—9; es bleibt daher hier nur eine nähere Erörterung der obigen Punkte ad 3. 4. 5 übrig.

2. **Nachbildung.** Das Gesetz giebt selbstverständlich keine Definition des Wortes „Nachbildung", sondern überläßt die Feststellung auch dieses Begriffes der Wissenschaft und Rechtsprechung.

Unter Nachbildung ist — analog dem Begriffe des Nachdrucks auf dem Gebiete der Litteratur[1]) — zu verstehen: jede

[1]) Dambach, Urheberrecht S. 42.

im Wesentlichen identische Wiedergabe des Original-Musters oder Modells.

Auf kleine, unbedeutende Abweichungen vom Original, namentlich auf solche, welche nur schwer erkennbar sind, kommt es hierbei nicht an[1]); ebenso wenig darauf, ob die Nachbildung in derselben Größe oder in denselben Farben, wie das Original hergestellt, oder ob die Nachbildung für denselben Gewerbszweig, wie das Original bestimmt ist. Denn in allen diesen Fällen liegt keine eigene, geistige Thätigkeit des Nachbildners, sondern eine bloße Uebertragung des Originals vor. Bei den Enquête-Verhandlungen wurde die Frage erörtert, ob man nicht die Nachbildung eines fremden Musters gestatten sollte, wenn dieselbe in anderen Farben, als das Original, stattfindet; allein man überzeugte sich, daß hierdurch nicht nur der Urheber empfindlich geschädigt werden könnte, sondern daß auch das Prinzip des Gesetzes mit Nothwendigkeit dahin führe, bloße Farbenänderungen zu verbieten, da in diesen Aenderungen in keiner Weise eine eigene, schöpferische Thätigkeit des Nachbildners gefunden werden kann[2]).

Dagegen verbietet das Gesetz nur die wirkliche Nachbildung des fremden Musters oder Modells; es gestattet dagegen die freie Benutzung eines Musters ꝛc. zur Hervorbringung eines neuen, eigenen, industriellen Erzeugnisses. (Vgl. hierüber § 4).

In Betreff der Uebertragung von Flächenmustern auf plastische Erzeugnisse s. Anm. zu § 6.

3. **Mechanische Nachbildung. Einzelcopie.** Das Gesetz verbietet jede Nachbildung eines fremden Musters oder Modells, und es ist daher namentlich unerheblich, ob die Nachbildung mittelst

---

[1]) Vgl. auch § 18 des Markenschutzgesetzes vom 30. Novbr. 1874.

[2]) Enquête-Verhandlungen S. 28. Auch das österreichische Gesetz vom 7. December 1858 enthält gleiche Bestimmungen, wie der § 5 des vorliegenden Gesetzes. Vgl. Stubenrauch, a. a. O. S. 57.

eines mechanischen Verfahrens (z. B. Drucken, Weben, Pressen, Abguß, Abformung u. s. w.) oder mit der Hand (s. g. Einzelcopie) erfolgt ist. Indessen ist die Einzelcopie gestattet, falls sie ohne die Absicht der gewerbemäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird. Vgl. hierüber § 6.

Man hat mehrfach in der Litteratur die Ansicht ausgesprochen, das nur die mechanische Nachbildung verboten werden solle; allein das Gesetz ist hierauf, und gewiß mit Recht, nicht eingegangen. Denn auch durch die Einzelcopie, sobald sie gewerbemäßig betrieben wird, kann der Urheber auf das Empfindlichste geschädigt werden. Wenn beispielsweise Jemand ein fremdes Muster von 100 Arbeitern mit der Hand copiren läßt, so wird der Urheber dadurch eben so benachtheiligt, als wenn die Nachbildung mit der Maschine hergestellt wird.

4. **Theilweise Nachbildung.** Wie auf dem Gebiete der Litteratur nicht bloß derjenige sich des Nachdrucks schuldig macht, welcher ein fremdes Buch vollständig abdruckt, sondern auch derjenige, welcher einen Theil desselben mechanisch reproducirt, gerade ebenso begeht auf dem Gebiete der Industrie auch derjenige eine unerlaubte Nachbildung, welcher nur einen Theil eines fremden Musters oder Modells copirt (§ 1).

Bei der Berathung in der Kommission des Reichstags wurde beantragt, nur die totale Nachbildung eines fremden Musters oder Modells zu verbieten; indessen wurde dieser Antrag abgelehnt, da man sich überzeugte, daß es sonst gestattet sein würde, gerade die besten Theile eines fremden Musters ꝛc. nachzubilden[1]). Wer daher z. B. von einer Vase nur das eigentliche Gefäß, nicht aber den Fuß, von einem Tafelaufsatz nur einige Figuren, von einem Teppichmuster nur die Hälfte, von einer Tasse nur die Malerei

---

[1]) Kommissionsbericht S. 21.

der Unterschaale nachbildet, macht sich unzweifelhaft der unerlaubten Nachbildung schuldig.

5. **Neuheit der Theile.** Da überhaupt nur „neue und eigenthümliche" Muster gegen Nachbildung geschützt sind, so versteht es sich von selbst, daß auch eine unerlaubte theilweise Nachbildung nur dann vorliegt, wenn diejenigen Theile des Musters nachgebildet sind, welche selbst neu und eigenthümlich sind[1]).

6. **Quantitatives Verhältniß.** Um übrigens den Thatbestand der verbotenen theilweisen Nachbildung für erwiesen anzunehmen, ist es immer erforderlich, daß wirklich „ein Theil" des Originals copirt worden ist. Wie auf dem Gebiete der Litteratur nicht schon die Entlehnung eines einzelnen Satzes als Nachdruck angesehen werden kann[2]), ebenso kann auch auf dem Gebiete der Industrie derjenige nicht wegen verbotener Nachbildung gestraft werden, welcher nur ein ganz kleines, unbedeutendes Stückchen eines fremden Musters entlehnt hat. Die Grenze läßt sich in dieser Beziehung nur nach den Verhältnissen jedes einzelnen Falles ziehen, und es wird hierbei namentlich auch darauf ankommen, ob etwa gerade die besten Theile des Originals oder diejenigen, welche das Muster im Publikum gangbar gemacht haben, copirt worden sind.

Bei der Prüfung des quantitativen Verhältnisses kommt es aber lediglich darauf an, welcher Theil des Originals nachgebildet worden ist. Dagegen ist es völlig unerheblich, ob die nachgebildete Masse einen großen oder kleinen Theil der Nachbildung darstellt. Wer daher beispielsweise eine kleine Vase vollständig copirt und die Copie an einem großen Tafelaufsatze anbringt, macht sich unbedingt der verbotenen Nachbildung schuldig

---

[1]) Enquête-Verhandlungen S. 36. 63.

[2]) Dambach, Urheberrecht S. 46.

und kann sich nicht damit entschuldigen, daß die Vase nur einen kleinen Theil des Tafelaufsatzes darstelle[1]).

7. **Genehmigung des Berechtigten.** Zum Thatbestande der unerlaubten Nachbildung gehört, daß die Nachbildung ohne Genehmigung des Berechtigten erfolgt sei. Wenn der, der unerlaubten Nachbildung Beschuldigte behauptet, daß der Berechtigte diese Genehmigung ertheilt habe, so liegt ihm der Beweis dieser Behauptung ob; denn die Ertheilung einer solchen Genehmigung kann nicht ohne Weiteres vermuthet werden, vielmehr ist jede Vervielfältigung eines fremden Musters oder Modells zunächst als ein Eingriff in die Urheberrechte anzusehen, und derjenige, welcher behauptet, zu dieser Vervielfältigung berechtigt gewesen zu sein und mit Genehmigung des Urhebers gehandelt zu haben, muß den Beweis dafür erbringen[2]).

8. **Person des Berechtigten.** Die Genehmigung zur Nachbildung muß von dem „Berechtigten" ertheilt werden. Als der Berechtigte ist selbstverständlich zunächst der Urheber des Musters oder Modells anzusehen. Wenn aber der Urheber das Recht, nach dem Muster oder Modelle Erzeugnisse zu fertigen, einem Anderen (Industriellen, Fabrikanten ꝛc.) übertragen hat, so richtet sich die Entscheidung der Frage: ob der Urheber oder der Fabrikant oder Beide als die „Berechtigten" anzusehen sind, deren Genehmigung zur weiteren Nachbildung einzuholen ist, lediglich nach der Natur des einzelnen Falles. Wenn beispielsweise der Urheber das Recht der Vervielfältigung des Musters oder Modells voll und uneingeschränkt dem Fabrikanten übertragen hat, so ist der Letztere allein der Berechtigte. Wenn dagegen die Uebertragung

---

[1]) Dambach, Urheberrecht S. 48.

[2]) Dambach, Urheberrecht S. 46; Entscheid. des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 21. April 1874. (Bd. 12. S. 334).

des Vervielfältigungsrechtes nur für einen einzelnen Industriezweig erfolgt ist, so muß der Urheber als der Berechtigte angesehen werden, falls es sich um die Nachbildung in einem anderen Industriezweige handelt. Hat endlich der Urheber das Vervielfältigungsrecht dem Fabrikanten nur für eine bestimmte Anzahl von Exemplaren übertragen, so sind Beide als die „Berechtigten" anzusehen, da durch weitere gleichartige Nachbildungen der Fabrikant in dem Absatze seiner Exemplare, der Urheber in dem Rechte, das Muster ꝛc. über die bestimmte Zahl von Exemplaren hinaus zu verwerthen, beschränkt wird.

9. **Schriftliche Genehmigung.** Die Genehmigung des Berechtigten braucht nicht schriftlich ertheilt zu sein; auch die mündlich gegebene Genehmigung zur Nachbildung des Musters oder Modells genügt, um den Thatbestand der unerlaubten Nachbildung auszuschließen. Denn das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber daß die Genehmigung schriftlich erfolgen müsse, und ein Zurückgehen auf die Vorschriften der Landesgesetze über die Schriftlichkeit oder Mündlichkeit der Verträge würde dem ganzen Geiste des Gesetzes widerstreiten, welches als Reichsgesetz gerade dazu bestimmt ist, die Verschiedenheiten der Landesgesetze zu beseitigen. Ueberdies würde es mit dem Wesen des Strafrechts im Widerspruch stehen, wenn man Jemanden mit einer Strafe wegen unerlaubter Nachbildung belegen wollte, obwohl er die Erlaubniß zur Nachbildung — wenn auch in ungenügender Form — erhalten, also jedenfalls im guten Glauben gehandelt hat[1]).

10. **Absicht der Verbreitung.** Zum Thatbestande der unerlaubten Nachbildung gehört endlich, daß der Nachbildner die Absicht gehabt hat, die Nachbildungen zu verbreiten. Der Urheber

---

[1]) Dambach, Urheberrecht S. 47.

soll, ebenso wie beim Nachdruck von Büchern, gegen die unbefugte Verbreitung und Veröffentlichung seiner Werke geschützt werden, und nur der Eingriff in dieses Recht der Verbreitung und Veröffentlichung characterisirt das Vergehen der unbefugten Nachbildung[1]). Wenn daher der Nachbildner nur beabsichtigt hat, die Nachbildungen für seinen Privatgebrauch zu benutzen, so liegt eine strafbare Nachbildung nicht vor. Wer daher einen Tafelaufsatz für seinen eigenen Gebrauch, eine Tapete für die Ausschmückung seines Privatzimmers copirt, verstößt nicht gegen das vorliegende Gesetz.

11. **Begriff der Verbreitung.** Ueber den Begriff der Verbreitung beim Nachdruck und bei der Nachbildung spricht sich das Reichs-Oberhandelsgericht folgendermaßen aus:

„Der Ausdruck „„verbreiten““ ist im weitesten Sinne zu nehmen, wonach er alle Fälle umfaßt, in welchen der Veranstalter des Nachdrucks (und der Nachbildung) denselben anderen Personen mittheilt oder zugänglich macht, ohne Unterschied, ob eine Veräußerung oder nur eine Gebrauchsgestattung stattfindet und ob die Mittheilung gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt. Hiernach ist allerdings eine mechanische Vervielfältigung zum eigenen Gebrauche gestattet, jedoch selbstverständlich nur in so weit, als dieser eigene Gebrauch einen Gegensatz zur Verbreitung bildet, und nie aus dem Auge verloren werden darf, daß der Hauptzweck des Gesetzes darauf gerichtet ist, den Urheber bezw. dessen Rechtsnachfolger gegen jede wesentliche Beeinträchtigung seines Rechtes wirksam zu schützen[2]).“

Daher liegt unzweifelhaft eine Verbreitung vor, wenn die

---

[1]) Dambach, Urheberrecht S. 134.

[2]) Entsch. des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 11. December 1874. (Bd. 15. S. 311.) Vgl. auch Dambach, Urheberrecht S. 164 und die daselbst angeführten Erkenntnisse des Preuß. Ober-Tribunals.

Nachbildungen in Läden ausgelegt oder im Schaufenster ausgestellt oder den Kunden zur Ansicht zugeschickt werden.

Dagegen ist die bloße Ankündigung, daß Erzeugnisse, welche nachgebildet sind, erschienen und zu kaufen seien, noch keine „Verbreitung"; es muß vielmehr das nachgebildete Erzeugniß selbst wirklich zum Kauf bereit gehalten werden[1]).

12. **Verbreitung nach Ablauf der Schutzfrist.** „Die Absicht des Thäters muß übrigens dahin gegangen sein, die Nachbildungen noch während der Schutzfrist des Originals zu verbreiten; denn nur in diesem Falle kann überhaupt von einer strafbaren Absicht die Rede sein. Wenn daher die Absicht des Thäters erweislich dahin gegangen ist, die nachgebildeten Erzeugnisse erst nach Ablauf der Schutzfrist zu verbreiten, so liegt eine verbotene Nachbildung nicht vor[2])."

Wenn daher beispielsweise Jemand ein offen deponirtes oder bereits entsiegeltes Muster sieht, welches ihm gefällt und welches er schon jetzt nachbildet, um sofort nach Ablauf der Schutzfrist die Erzeugnisse zu verbreiten, so ist ihm dies unbedenklich gestattet. Nur wird in einem solchen Falle der Nachbildner stets den Nachweis führen müssen, daß seine Absicht in Wirklichkeit darauf gerichtet gewesen ist, die Nachbildungen erst nach Ablauf der Schutzfrist zu verbreiten. Er wird diesen Nachweis z. B. dadurch erbringen können, daß er die Nachbildungen vor Ablauf der Schutzfrist nur theilweise herstellt und daß er dieselben erst nach Ablauf der Schutzfrist vollendet.

13. **Verbreitung im Auslande.** Es ist gleichgültig, ob die Absicht des Thäters dahin gerichtet ist, die Nachbildung im Inlande oder im Auslande zu verbreiten. „Das Gesetz will den

---

[1]) Dambach, Urheberrecht S. 164. 165.

[2]) Dambach, Urheberrecht S. 135.

berechtigten Werken den möglichst ausgedehnten Schutz gewähren und verbietet daher auch die Verbreitung im Auslande, selbst wenn die mit dem betreffenden ausländischen Staate etwa abgeschlossenen Staatsverträge keine hierauf bezügliche Bestimmung enthalten oder solche Verträge gar nicht abgeschlossen sein sollten.

Ebenso ist es für die Bestrafung der Nachbildung gleich, ob die Anfertigung der unbefugten Nachbildungen im Inlande oder Auslande stattgefunden hat[1])."

§ 6.

Als verbotene Nachbildung ist **nicht** anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird;
2. die Nachbildung von Mustern, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse, und umgekehrt;
3. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk.

1. **Allgemeines.** Das Gesetz macht im § 6 von dem strengen Verbote der Nachbildung von Mustern und Modellen eine dreifache Ausnahme. Es gestattet:

1. die Nachbildung von s. g. Flächenmustern durch plastische Erzeugnisse und umgekehrt;
2. die Einzelkopie, sofern dieselbe nicht zum Zwecke der gewerbemäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird; und

[1]) Dambach, Urheberrecht. S. 136.

3. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in Schriftwerke.

Alle drei Ausnahmen rechtfertigen sich dadurch, daß der Zweck, welchen das ganze Gesetz im Auge hat: nämlich der Schutz der vermögensrechtlichen Interessen des Urhebers eines Musters oder Modells, durch dieselben nicht berührt wird, daß überdies die Ausnahmen ad 2 und 3 im öffentlichen Interesse dringend geboten erscheinen. Gewiß mit Recht sagen die Motive in dieser Beziehung: „Durch diese Ausnahmen (ad 2 und 3) erleidet der Urheber des Musters oder Modells in seinen pecuniären Interessen keine, oder wenigstens keine irgend erhebliche Einbuße, und im Interesse des freien Verkehrs und der Litteratur erscheinen die beiden Ausnahmen sehr wesentlich[1])."

Zu Nr. 1.

2. **Einzelcopie.** Das Gesetz gestattet die Einzelcopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbemäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird. Wie bereits in Anm. 1 hervorgehoben ist, hat das Gesetz diese Ausnahme von dem strengen Verbote der Nachbildung gemacht, weil dieselbe einerseits den Urheber in seinen Vermögens-Interessen gar nicht oder wenigstens nicht in irgend erheblichem Maaße schädigt, und weil dieselbe andererseits im öffentlichen Interesse dringend nothwendig erschien. Es würde nämlich entschieden zu weit geführt haben, wenn man hätte verbieten wollen, daß Jemand ein Stick- oder Häckelmuster, oder ein auf der Kaffetasse angebrachtes Ornament u. dergl. mit der Hand nachbilde und die angefertigte Arbeit einem Freunde schenke!

Unter einer Einzelcopie ist jede Nachbildung zu verstehen, welche nicht mittelst eines mechanischen Verfahrens

---

[1]) Motive S. 24.

hergestellt wird. Als mechanisches Verfahren gilt aber dasjenige, „bei welchem entweder mittelst äußerer Werkzeuge oder Hülfsmittel mehrere Exemplare gleichzeitig auf ein Mal hergestellt werden, oder bei welchem eine äußere Vorrichtung angewendet wird, welche die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren dergestalt gestattet, daß das ganze Werk oder ein Theil desselben auf einmal hergestellt wird[1])." Als solche mechanische Vervielfältigungsarten gelten z. B. das Weben, Drucken, Pressen, Abformen, Abgießen u. s. w. Jede Nachbildung, welche nicht durch ein solches mechanisches Verfahren hergestellt wird, gilt im Sinne des Gesetzes als Einzelcopie, also insbesondere alle mit der Hand angefertigten Nachbildungen, die s. g. Handcopieen.

3. **Einzelne Copieen.** Es ist übrigens wohl zu beachten, daß das Gesetz nicht bloß „einzelne Copieen," sondern alle „Einzelcopieen" gestattet. Auch derjenige, welcher ohne mechanische Vorrichtung mehrere Copieen anfertigt, macht sich daher einer verbotenen Nachbildung nicht schuldig, sobald er nur nicht die Absicht hat, diese Copieen gewerbemäßig zu verbreiten und zu verwerthen.

4. **Gewerbemäßige Verbreitung. Verwerthung.** Während nach § 5 im Allgemeinen jede Nachbildung eines Musters verboten ist, welche „in der Absicht der Verbreitung" hergestellt wird, macht der § 6 hiervon im Interesse der Einzelcopieen eine Ausnahme, indem er dieselben nur dann verbietet, wenn sie in der Absicht der gewerbemäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt sind.

Eine gewerbemäßige Verbreitung liegt überall da vor, „wo die Verbreitung sich als eine fortgesetzte, auf Erzie-

---

[1]) Dambach, Urheberrecht S. 41; Klostermann, a. a. O. Bd. 1. S. 398; Mandry, Urheberrecht S. 54.

lung eines Gewinnes abzweckende Beschäftigung darstellt[1])".

Wenn daher Jemand seinen Lebensunterhalt dadurch erwirbt, daß er fremde Muster abstickt, oder wenn ein Fabrikant eine größere Anzahl von Arbeitern unterhält, welche Industrie-Erzeugnisse nach fremden, noch geschützten Mustern mit der Hand fertigen, so liegt in derartigen Fällen unzweifelhaft eine gewerbemäßige Verbreitung von Einzelcopieen vor[2]).

Als Verwerthung ist jede auf Gelderwerb gerichtete Handlung anzusehen.

Zu Nr. 2.

5. **Nachbildung von Flächenerzeugnissen in plastischer Form.** Bereits bei den Enquête-Verhandlungen wurde die Frage eingehend erörtert, ob der Schutz des Urhebers so weit gehen solle, daß Muster, welche von Anfang an nur für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, auch in plastischer Form nicht nachgebildet werden dürfen, und umgekehrt. Auf der einen Seite wurde angeführt, daß der Zeichner und der Fabrikant oft ein erhebliches Interesse daran hätten, daß die Nachbildung weder in plastischer, noch in flacher Form erfolge, ja daß zuweilen der Zeichner noch gar nicht wisse, in welcher Form sein Muster zur Verwendung gelangen werde; auf der anderen Seite wurde dagegen geltend gemacht, daß man sehr füglich die beiden großen Kategorieen aller Muster aufstellen könne: Flachmuster und Modelle, und daß es vollständig ausreiche, wenn der Urheber nur innerhalb jeder Kategorie geschützt werde[3]). Diese letztere Auffassung gewann auch bei den Berathungen der Reichstags-Kommission die Mehr-

[1]) Dambach, Urheberrecht S. 163, und die daselbst angeführten gerichtlichen Erkenntnisse.

[2]) Kommissionsbericht S. 24.

[3]) Enquête-Verhandlungen S. 64.

heit, und war hierfür insbesondere noch der Umstand von maßgebender Bedeutung, daß es auch nach dem Gesetze über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (§ 6. Nr. 2) gestattet ist, Werke der malenden und zeichnenden Kunst durch die plastische Kunst wiederzugeben und umgekehrt.

Hiernach ist die Benutzung eines Modells gegenüber allen Zweigen der plastischen Industrie, und die Benutzung eines Flachmusters gegenüber allen Zweigen der flachproducirenden Industrie verboten, dagegen die Benutzung eines plastischen Werkes als Textilmuster und umgekehrt gestattet[1]).

6. **Nachbildung von Flachmustern an plastischen Erzeugnissen.** Es ist übrigens wohl zu beachten, daß es nach § 6. Nr. 2 nur gestattet ist, Muster, welche für Flächenerzeugnisse bestimmt sind, **durch** plastische Erzeugnisse nachzubilden und umgekehrt, d. h. also: die Muster aus einer Kunstform in die andere Kunstform zu übertragen, aus einem Flächenerzeugniß ein plastisches Erzeugniß zu bilden und umgekehrt. Dagegen ist es nicht gestattet, ein Flächenmuster **an** einem plastischen Erzeugnisse wiederum in Flächenform nachzubilden.

Es ist daher beispielsweise gestattet, ein Tapetenmuster, ein Spitzenmuster in Relief nachzubilden, eine Vase oder ein Relief-Ornament auf einer Tapete, auf einem Spitzenmuster wiederzugeben u. s. w. Dagegen ist es nicht erlaubt, ein Tapetenmuster, ein Flächen-Ornament, eine Blumenzeichnung an einer Vase, einer Tasse ꝛc. wiederum in Flächenform anzubringen; denn hierin würde eine einfache Nachbildung, nicht aber eine Uebertragung aus der Fläche in die Plastik liegen.

7. **Angabe der Bestimmung des Musters bei der Anmeldung.** Mit Rücksicht auf die Vorschrift im § 6. Nr. 2 muß

[1]) Kommissionsbericht S. 23.

der Urheber eines Musters — wie bei den Verhandlungen im Plenum des Reichstags ausdrücklich anerkannt worden ist[1]) — sogleich bei der Anmeldung angeben, ob dasselbe für Flächen- oder plastische Erzeugnisse bestimmt ist. Es ist nicht zulässig, dasselbe Muster zugleich für Flächen- und plastische Erzeugnisse anzumelden, und die mit der Führung des Musterregisters beauftragte Behörde würde eine solche Anmeldung als unstatthaft zurückweisen müssen. Sollte der Urheber das Muster, welches er ursprünglich für Flächenerzeugnisse angemeldet hat, etwa später noch für plastische Erzeugnisse anmelden, so würde eine solche nachträgliche Anmeldung selbstverständlich ohne rechtliche Wirkung sein.

Zu Nr. 3.

8. **Abbildung von Mustern in Schriftwerken.** Die Bestimmung im § 6 Nr. 3, wonach die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk gestattet ist, ist dem § 44 des Nachrucksgesetzes vom 11. Juni 1870 entlehnt, nach welchem es ebenfalls erlaubt ist, einem Schriftwerke einzelne wissenschaftliche Zeichnungen aus einem anderen Werke beizufügen[2]). Allein die beiden Bestimmungen unterscheiden sich dadurch wesentlich von einander, daß nach § 44 des Nachdrucksgesetzes die Aufnahme fremder Zeichnungen in ein Schriftwerk an die Bedingung geknüpft ist, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen, während eine solche Beschränkung in den § 6 Nr. 3 des vorliegenden Gesetzes absichtlich nicht aufgenommen worden ist. Man war nämlich der Ansicht, daß der Urheber eines Musters oder Modells durch eine derartige Nachbildung in seinem ge-

[1]) Stenogr. Berichte S. 608.

[2]) Vgl. auch das Kunstgesetz vom 9. Januar 1876 § 6 Nr. 4, welches eine gleiche Bestimmung enthält.

werblichen Interesse nicht geschädigt werden könne, und daß es daher nicht nöthig sei, die Erlaubniß derartiger Nachbildungen noch zu beschränken[1]).

Es ist daher nach dem vorliegenden Gesetze gestattet, Abbildungen von Mustern oder Modellen in ein Schriftwerk aufzunehmen, selbst wenn das Schriftwerk, der Text, nur untergeordneter Art, und die Abbildung die Hauptsache sein sollte.

Immer aber ist nöthig, daß wirklich ein „Schriftwerk" vorliegt, in welches Abbildungen einzelner Muster oder Modelle aufgenommen werden. Es würde daher beispielsweise nicht gestattet sein, 100 verschiedene fremde Muster zu copiren und dieselben als ein Musterbuch herauszugeben, da in diesem Falle nicht „die Aufnahme einzelner Muster in ein Schriftwerk," sondern lediglich die Nachbildung fremder Muster vorliegen würde.

9. **Angabe der Quelle.** Wenn Abbildungen von Mustern oder Modellen in ein Schriftwerk aufgenommen werden, so ist es nach § 6 Nr. 3 auch nicht nöthig, daß die Quelle, aus welcher die Muster 2c. entlehnt worden sind, oder der Urheber der Muster, angegeben werden.

Denn der § 6 enthält eine derartige Vorschrift nicht, und es ist nicht zulässig, die bezüglichen Vorschriften des § 44 des Nachdrucksgesetzes oder des § 6 des Kunstgesetzes etwa analog auf Muster und Modelle anzuwenden.

Allerdings bestimmt der § 14 des vorliegenden Gesetzes, daß der § 24 des Nachdrucksgesetzes auch auf Muster und Modelle angewendet werden soll, und dieser § 24 enthält eine Strafbestimmung wegen unterlassener Quellenangabe. Allein der § 24 bezieht sich ausdrücklich nur auf Fälle des § 7 des Nachdrucksgesetzes, dieser Paragraph ist aber auf Muster und Modelle nicht

---

[1]) Kommissionsbericht S. 24.

übertragen, und es kann daher der § 24 hier nicht zur Anwendung kommen.

10. **Nachbildung von Nachbildungen.** Wenn Jemand Abbildungen von fremden Mustern in ein Schriftwerk aufgenommen hat, so kann unter Umständen an diesen Abbildungen wiederum ein selbstständiges, *litterarisches* Urheberrecht erworben werden, so daß es verboten ist, diese Abbildungen in einem anderen Schriftwerke nachzudrucken. Diese Frage berührt aber das vorliegende Gesetz nicht, sondern entscheidet sich lediglich nach den §§ 43 ff. des Nachdrucksgesetzes vom 11 Juni 1870.

Ebenso ist es selbstverständlich verboten, die in das Schriftwerk aufgenommenen geschützten Muster dazu zu benutzen, um nach denselben Industrie-Erzeugnisse zu fertigen. Es würde hierin unbedingt eine verbotene Nachbildung liegen, da es nach § 5 Nr. 3 des Gesetzes gleichgültig ist, ob die Nachbildung unmittelbar nach dem Originalwerke, oder mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist[1]).

§ 7.

Der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters ꝛc. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat.

Die Anmeldung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugniß verbreitet wird.

---

[1]) Kommissionsbericht S. 24.

1. **Allgemeines.** „In den Gesetzgebungen aller Staaten, welche überhaupt den Musterschutz kennen, ist vorgeschrieben, daß der Urheber des Musters oder Modells dasselbe bei einer bestimmt bezeichneten Behörde einregistriren lassen, bezw. ein Exemplar des Musters ꝛc. niederlegen muß, widrigenfalls er den Schutz gegen Nachbildung nicht in Anspruch nehmen kann. Es beruht dies „„auf der Erwägung, daß das Waarenmuster nicht, wie die litterarischen und künstlerischen Erzeugnisse, kraft des Gesetzes der ausschließlichen Benutzung des Urhebers vorbehalten ist, sondern daß es hierfür, wie bei Erfindungen, einer besonderen Erklärung des Urhebers bedarf, zumal da ohne diese Bedingung es unmöglich wäre, diejenigen Muster, deren Benutzung ihrem Erfinder vorbehalten ist, von anderen zu unterscheiden[1]).““

Auch bei der Berathung in der Kommission des Reichstags war man darüber einverstanden, daß die obligatorische Einregistrirung eine Nothwendigkeit sei, obwohl nicht verkannt wurde, daß dieselbe eine lästige und mit Weitläuftigkeiten verknüpfte Formalität ist[2]).

2. **Zeitpunkt der Anmeldung.** Das Gesetz stellt es im Allgemeinen in die freie Wahl des Urhebers, *wann* er das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister anmelden will, und es wird in dieser Beziehung nur die einzige Beschränkung hinzugefügt, daß die Anmeldung jedenfalls erfolgen müsse, bevor ein nach dem Muster oder Modell gefertigtes Erzeugniß verbreitet wird[3]).

Da der Schutz gegen Nachbildung aber überhaupt *erst mit der Anmeldung und Deponirung beginnt*, so wird der Urheber jedenfalls wohl daran thun, wenn er das Muster mög-

[1]) Motive S. 25; Klostermann, a. a. O. Bd. 2 S. 367.

[2]) Kommissionsbericht S. 24.

[3]) Ueber den Begriff der Verbreitung s. § 5 Anm. 11.

lichst früh anmeldet, und namentlich schon dann, wenn er anfängt, nach dem Muster Fabrikate anfertigen zu lassen. Denn, wie Stubenrauch mit Recht bemerkt[1]), ist gerade die Zeit der Anfertigung der Fabrikate für den Urheber die gefährlichste, da er in dieser Zeit der Gefahr ausgesetzt ist, daß sein Muster durch Arbeiter u. s. w. verrathen wird und ein Concurrent ihm in der Ausbeutung desselben zuvorkommt. Wenn nun der Urheber das Muster während dieser Zeit noch nicht angemeldet hat, so ist dasselbe überhaupt noch nicht geschützt und es kann eine Bestrafung oder Entschädigungspflicht wegen solcher Nachbildungen nicht eintreten, welche vor der Eintragung hergestellt sind.

Ebenso wird ein Musterzeichner, welcher seine Zeichnungen an Fabrikanten zur Ansicht versendet oder an eine Musterzeitung, an ein illustrirtes Journal u. s. w. zur Veröffentlichung übergiebt, die Muster zweckmäßiger Weise vorher anmelden, da er entgegengesetzten Falles gegen Nachbildung derselben nicht geschützt ist.

3. **Anmeldung nach der Verbreitung.** Wenn der Urheber die Anmeldung erst vornimmt, nachdem bereits Erzeugnisse, welche nach dem Muster gefertigt worden sind, zur Verbreitung gelangt sind, so hat die Anmeldung rechtlich keine Wirkung, das Muster ist vielmehr schutzlos.

Bei den Enquête-Verhandlungen wurde mehrfach vorgeschlagen, „auch einer nach der Verbreitung stattfindenden Eintragung die Wirkung beizulegen, daß wenigstens von der Eintragung ab der Schutz gegen Nachbildung beginnen soll. Allein dies wurde abgelehnt, da anderenfalls Jemand, welcher ein bereits verbreitetes, nicht eingetragenes Muster wohlberechtigt nachbildet, wegen unbefugter Nachbildung verfolgt werden könnte, wenn der Urheber inzwischen die Eintragung bewirkt hat, von welcher der Nach-

---

1) Stubenrauch, a. a. O. S. 47. 49.

bildner aber nichts gewußt hat und nichts hat wissen können, da das Muster zu der Zeit, als er die Nachbildung begann, noch nicht eingetragen war[1])."

4. **Anmeldung. Eintragung.** Das Gesetz gewährt dem Urheber eines Musters oder Modells den Schutz gegen Nachbildung, sobald er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister rechtzeitig angemeldet und deponirt hat. Dagegen ist es zur Erlangung des Schutzes nicht erforderlich, daß die Eintragung selbst stattgefunden hat, bevor ein nach dem Muster 2c. gefertigtes Erzeugniß verbreitet worden ist. „Denn die Eintragung kann durch verschiedene Zufälligkeiten verzögert werden, und es würde nicht gerechtfertigt sein, die Rechte der Betheiligten von derartigen Zufälligkeiten, deren Beseitigung häufig außer ihrer Macht liegt, abhängig zu machen."

Wer daher ein Muster oder Modell, von welchem bereits Fabrikate verbreitet worden sind, nachbilden will, darf sich nicht damit begnügen, daß dasselbe noch nicht im Musterregister eingetragen ist, sondern er muß bei der, mit der Führung des Musterregisters beauftragten Gerichtsbehörde anfragen, ob der Urheber das Muster auch nicht rechtzeitig, d. h. vor Verbreitung des ersten, nach dem Muster gefertigten Erzeugnisses, zur Eintragung in das Musterregister angemeldet hat[3]).

5. **Anmeldung durch den Urheber.** Die Anmeldung zur Eintragung in das Musterregister und die Deponirung muß vom Urheber des Musters oder Modells erfolgen. Wenn der Urheber das Recht der Nachbildung einem Anderen, namentlich einem Industriellen oder Fabrikanten, übertragen hat, so kann selbst-

[1]) Motive S. 25; Kommissionsbericht S. 25.

[2]) Ueber den Tag der Anmeldung s. S. 58 Anm. 5.

[3]) Dambach, Urheberrecht S. 74.

verständlich auch dieser letztere, als Rechtsnachfolger des Urhebers, die Anmeldung und Deponirung vornehmen. Ob der anmeldende Fabrikant wirklich der Rechtsnachfolger des Urhebers geworden ist, hat nach § 10 des Gesetzes die mit der Führung des Musterregisters beauftragte Behörde nicht zu prüfen, sondern es bleibt die Entscheidung hierüber dem etwaigen späteren Prozesse vorbehalten. Wenn sich alsdann herausstellen sollte, daß derjenige, welcher die Anmeldung vorgenommen hat, hierzu nicht berechtigt und legitimirt war, so ist die Anmeldung ohne Wirkung, und das betreffende Muster oder Modell genießt keinen Schutz.

6. **Anmeldung durch den Fabrikanten.** Bei denjenigen Mustern und Modellen, welche die in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichner, Modelleure ꝛc. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der Anstalt fertigen, gilt nach § 2 des Gesetzes der Eigenthümer der Anstalt als der Urheber, und es kann daher bei diesen Mustern und Modellen die Anmeldung und Deponirung nur von dem Eigenthümer der Anstalt erfolgen. Eine Anmeldung und Deponirung Seitens des Zeichners oder Modelleurs selbst würde rechtlich ohne Wirkung sein.

7. **Anmeldung desselben Musters durch verschiedene Urheber.** Sowohl im Bundesrath, als auch in der Kommission des Reichstags wurde die Frage angeregt: wie sich das Rechtsverhältniß gestalte, wenn zufällig zwei Personen, unabhängig von einander, genau dasselbe Muster anfertigten und zur Eintragung in das Musterregister anmeldeten.

Diese Frage entscheidet sich nach dem vorliegenden Gesetze unzweifelhaft dahin, daß jede der beiden Personen als Urheber anzusehen ist, daß sie gegen einander keine Rechte haben, wohl aber Beide jeden Dritten belangen können, welcher das Muster nachbildet.

Uebrigens wurde vom praktischen Standpunkte aus bemerkt, daß die Frage voraussichtlich ohne Bedeutung bleiben werde, da es fast undenkbar sei, daß zwei Personen, unabhängig von einander, ganz dasselbe Muster erfinden würden.

8. **Niederlegung des Musters.** Die Anmeldung allein genügt nicht, um dem Muster 2c. den Schutz gegen Nachbildung zu sichern, sondern es muß außerdem die Niederlegung eines Exemplars oder einer Abbildung des Musters, und zwar ebenfalls rechtzeitig, erfolgt sein.

Wenn daher der Urheber aus Versehen unterlassen hat, gleichzeitig mit der Anmeldung auch die Niederlegung des Musters vorzunehmen, so ist das Muster nicht geschützt, falls die nach demselben gefertigten Fabrikate verbreitet werden, bevor die verabsäumte Niederlegung nachgeholt wird. Dagegen genießt das Muster selbstverständlich den Schutz, falls die zuerst unterlassene Niederlegung nachträglich bewirkt wird, bevor ein nach dem Muster gefertigtes Erzeugniß verbreitet wird; denn die Anmeldung und die Niederlegung brauchen nur zu geschehen, bevor die Verbreitung erfolgt; so lange eine derartige Verbreitung nicht stattfindet, braucht auch der Urheber nicht anzumelden oder zu deponiren.

9. **Form der Niederlegung.** In Betreff der Niederlegung überläßt es das Gesetz der freien Wahl des Urhebers, ob er ein Exemplar des Musters selbst oder eine Abbildung desselben niederlegen will. Das letztere wird namentlich bei Modellen geschehen, da entweder von denselben verschiedene Exemplare gar nicht vorhanden sind oder aber der Transport bis zur Anmeldestelle mit erheblicheren Kosten verknüpft sein würde. Unbedenklich reicht auch eine photographische Abbildung des Musters oder Modells zur Deponirung aus [1].

---

[1]) Enquête-Verhandlungen S. 29.

10. **Registrirungsmarke.** Zur Erwerbung des Schutzrechtes ist es nicht erforderlich, daß die nach den Mustern oder Modellen gefertigten Erzeugnisse mit einer s. g. Registrirungsmarke, d. h. mit einem Vermerke, daß das Fabrikat im Musterregister eingetragen sei, versehen werden. Die englische Gesetzgebung schreibt vor, daß jedes Fabrikat die Registrirungsmarke tragen müsse, und es wurde mit Rücksicht hierauf bei der Enquête-Verhandlung die Frage eingehend erörtert, ob es wünschenswerth sei, eine gleiche Bestimmung auch in das deutsche Musterschutzgesetz aufzunehmen. Allein die vernommenen Sachverständigen haben sich in ihrer großen Mehrheit gegen das Erforderniß der Registrirungsmarke ausgesprochen, „da sich dieselbe an einzelnen Fabrikaten überhaupt nur schwer anbringen lasse, und an anderen Waaren, z. B. Tapeten, Seidenwaaren u. s. w. jedenfalls nicht an jedem verkauften Stücke, so daß also der mit der Marke verbundene Zweck: dem Publikum Kenntniß zu geben, ob eine Waare geschützt ist, nicht erreicht werde." Ueberdies wurde geltend gemacht, daß durch eine solche Registrirungsmarke das Publikum leicht irre geführt werden könne, indem ein Fabrikat, welches die Registrirungsmarke trage, für geschützt angesehen werde, obwohl die gesetzliche Schutzfrist vielleicht schon längst abgelaufen und die Waare Gemeingut geworden sei.

Diese Gründe wurden auch in der Kommission des Reichstags für durchschlagend erachtet, und der Antrag, die Registrirungsmarke auch in das deutsche Musterschutzgesetz aufzunehmen, wurde mit überwiegender Majorität abgelehnt[1]).

Ein Muster, welches vorschriftsmäßig in das Musterregister eingetragen ist, genießt daher den Schutz des Gesetzes auch dann, wenn es keine Registrirungsmarke führt, und umgekehrt wird ein

---

[1]) Enquête-Verhandlungen S. 29. 39. 42. 66; Motive S. 25; Kommissionsbericht S. 24.

Fabrikat, welches im Musterregister nicht eingetragen ist, dadurch nicht geschützt, daß es mit dieser Marke versehen wird.

Dagegen kann unter Umständen die Registrirungsmarke in Prozessen wegen unbefugter Nachbildung von Bedeutung werden, indem dem Nachbildner ein dolus oder mindestens eine culpa zur Last fallen wird, wenn er ein mit der Marke versehenes Fabrikat nachbildet, ohne vorher genaue Erkundigung einzuziehen, ob dasselbe noch gegen Nachbildung geschützt ist.

11. **Zulässigkeit der Registrirungsmarke.** Selbstverständlich bleibt es übrigens jedem Fabrikanten überlassen, seine Waaren mit einer Registrirungsmarke zu versehen, um dadurch sofort erkenntlich zu machen, daß dieselben gegen Nachbildung geschützt sind. Ein solches Verfahren ist beispielsweise in Frankreich bei manchen Fabrikaten üblich[1]) und wird voraussichtlich auch in Deutschland sich Eingang verschaffen; allein in rechtlicher Beziehung ist die Registrirungsmarke ohne Bedeutung.

12. **Ausführungsnachweis.** Das Oesterreichische Gesetz vom 7. December 1858 (§§ 9 u. 11) bestimmt, daß das Schutzrecht erlöschen soll, wenn der Urheber das Muster oder Modell nicht binnen einem Jahre nach der Deponirung benutzt hat. Der Grund für diese Vorschrift besteht darin, daß es „im allgemeinen Interesse liege, daß ein Muster, für welches der gesetzliche Schutz in Anspruch genommen wird, wirklich zur Ausführung komme und seinen Einfluß auf die Veredlung der Erzeugnisse übe, und daß es sich vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus nicht rechtfertigen lasse, den Gebrauch eines Musters, das der Eigenthümer selbst unbenutzt läßt, Anderen zu untersagen[2])."

Bei der Berathung des deutschen Musterschutzgesetzes wurden

---

[1]) Enquête-Verhandlungen S. 43.

[2]) Stubenrauch, a. a. O. S. 47.

diese Gründe ebenfalls erwogen und die Frage eingehend erörtert, ob es sich empfehle, dem Urheber eines Musters oder Modells den s. g. Ausführungsnachweis aufzuerlegen. Allein die vernommenen Sachverständigen erklärten sich gegen eine derartige Bestimmung, und auch in der Kommission des Reichstags fand der Antrag, das österreichische System anzunehmen, entschiedenen Widerspruch[1]). Es wurde namentlich hervorgehoben, daß in einem derartigen Ausführungsnachweise eine ungerechtfertigte und unnöthige Erschwerung des Urhebers liege und daß es überdies bei den Erzeugnissen der höheren Kunstindustrie oftmals geradezu unmöglich sei, innerhalb eines Jahres den Ausführungsnachweis zu führen, da diese Erzeugnisse zu ihrer Herstellung häufig den Zeitraum von mehreren Jahren erforderten.

Nach dem gegenwärtigen Gesetz ist daher ein gehörig angemeldetes und deponirtes Muster ꝛc. geschützt, selbst wenn der Urheber dasselbe nicht ausgeführt und Erzeugnisse nach dem Muster nicht angefertigt hat.

§. 8.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells nach seiner Wahl ein bis drei Jahre lang, vom Tage der Anmeldung (§. 7.) ab, gewährt.

Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der im §. 12. Absatz 3. bestimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens fünfzehn Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen.

---

[1]) Kommissionsbericht S. 30; Motive S. 26.

Der Urheber kann das ihm nach Absatz 2 zustehende Recht außer bei der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen und der zehnjährigen Schutzfrist ausüben.

1. **Schutzfrist. Allgemeines.** In Betreff der Dauer der Schutzfrist weichen die Gesetzgebungen derjenigen Staaten, welche überhaupt einen Musterschutz kennen, wesentlich von einander ab, und es lassen sich in dieser Beziehung drei Systeme unterscheiden. Entweder wird für alle Muster eine fest bestimmte Schutzfrist festgesetzt (früher in Oesterreich), oder es werden die Muster in verschiedene Kategorieen getheilt (England), oder es wird dem Urheber überlassen, innerhalb gewisser Grenzen die Dauer der Schutzfrist selbst zu wählen (Frankreich, Rußland, Amerika, jetzt auch Oesterreich[1]). Es ist nun nicht zu verkennen, daß die Festsetzung einer bestimmten Schutzfrist für alle Muster vom theoretischen und juristischen Standpunkte aus das Richtigste sein würde; allein es steht einer derartigen Bestimmung das praktische Bedenken entgegen., daß die einzelnen Muster und Modelle in ihrer Schutzbedürftigkeit und Würdigkeit zu verschieden sind, und daß man bei einer einzigen, fest begrenzten Schutzfrist entweder unbedeutende Muster zu lange oder bedeutende Muster zu kurze Zeit schützen würde. Auch Oesterreich, welches dieses System, wie erwähnt, früher angenommen hatte, ist später davon abgegangen[2]) und hat die Dauer der Schutzfrist, innerhalb bestimmter Grenzen, der Wahl des Urhebers überlassen. Eine Theilung der Muster in verschiedene Kategorieen, wie es nach der englischen Gesetzgebung geschieht, führt ebenfalls in der Praxis zu großen Schwierigkeiten in Betreff der Subsumtion der einzelnen Muster unter

---

[1]) Motive S. 26; Klostermann, a. a. O. Bd. 2 S. 370.

[2]) Oesterr. Gesetz vom 23. Mai 1865.

die bestimmten Kategorieen. Es blieb somit nur übrig, sich demjenigen System anzuschließen, welches in Frankreich, Rußland, Amerika, jetzt auch in Oesterreich, gilt und sich in diesen Ländern gut bewährt hat: nämlich dem Urheber die Wahl zu lassen, innerhalb einer vom Gesetze bestimmten Minimal- und Maximalfrist, die Dauer der Schutzfrist selbst zu bestimmen. Dieser Auffassung schlossen sich auch die Sachverständigen bei den Enquête-Verhandlungen mit überwiegender Mehrheit an, und ebenso fand dieselbe in der Kommission des Reichstags vollkommene Billigung[1]).

Damit der Urheber für seine Muster nicht eine längere Schutzfrist in Anspruch nimmt, als nöthig ist, mußte selbstverständlich die Bestimmung getroffen werden, daß mit der Länge der Schutzfrist auch die Höhe der zu errichtenden Gebühren wächst. (Vgl. hierüber § 12.)

2. **Dauer der Schutzfrist.** Der dem Reichstag vorgelegte Gesetzentwurf fixirte — dem von den Sachverständigen bei der Enquête geäußerten Wunsche entsprechend — die Dauer der Schutzfrist dahin, daß alle Muster einen Schutz von 5 Jahren genießen, daß aber die Urheber das Recht haben sollten, gegen Zahlung einer erhöhten Gebühr die Ausdehnung dieser Schutzfrist bis auf 15 Jahre zu verlangen[2]).

Bei den Berathungen in der Reichstags-Kommission wurde anerkannt, daß es gerechtfertigt sei, den bedeutenden Erzeugnissen der Kunstindustrie einen Schutz bis zu 15 Jahren zu gewähren; dagegen erschien die Minimalfrist von 5 Jahren der Mehrheit der Kommission für zu hoch gegriffen, indem ausgeführt wurde, daß die unbedeutenderen Muster der Textil-Industrie ꝛc. keinen so langen Schutz bedürften, daß auch die ausländischen Gesetz-

[1]) Enquête-Verhandlungen S. 30. 44. 68; Kommissionsbericht S. 25.
[2]) Enquête-Verhandlungen S. 30. 44. 68.

gebungen meist eine weit kürzere Minimal-Schutzfrist enthielten. Mit Rücksicht hierauf, und da es ja dem Urheber stets unbenommen bleibe, falls er es wünsche, eine Verlängerung der Schutzfrist nachzusuchen, wurde die Minimal-Schutzfrist auf ein Jahr festgesetzt und es der freien Wahl des Urhebers überlassen, eine Ausdehnung dieser Frist bis auf 15 Jahre zu verlangen[1]).

3. **Wahlrecht des Urhebers. Verlängerung.** Der Urheber braucht die Zeit, für welche er den Schutz gegen Nachbildung in Anspruch nimmt, nicht sofort bei der ersten Anmeldung des Musters oder Modells unwiderruflich anzugeben, sondern er ist berechtigt, zunächst eine kürzere Schutzfrist zu verlangen und später eine Verlängerung derselben in Antrag zu bringen. Diese Bestimmung war nothwendig, weil sich bei sehr vielen Mustern erst im Laufe der Zeit, je nach dem Anklang und dem Absatz, welchen die Fabrikate beim Publikum finden, beurtheilen läßt, ob eine Verlängerung der ursprünglichen Schutzfrist sich als wünschenswerth herausstellt.

Um aber die Behörde nicht durch allzu häufige Verlängerungsanträge zu belästigen, hat der Reichstag in Folge eines Amendements beschlossen, daß der Urheber das Wahlrecht in Betreff der Dauer der Schutzfrist jedenfalls nur zu bestimmten Zeiten ausüben darf.

Diese Zeiten sind folgende:

a) Bei der ersten Anmeldung kann der Anmeldende nach seiner freien Wahl die Dauer der Schutzfrist — bis zu 15 Jahren — bestimmen.

b) Wenn der Anmeldende zunächst eine Schutzfrist von weniger als 3 Jahren verlangt hat, so kann er in jedem Augenblick eine Verlängerung bis zu 3 Jahren beantragen.

---

[1]) Kommissionsbericht S. 25.

c) Bei Ablauf der ersten 3 Jahre kann der Anmeldende eine Ausdehnung bis auf 15 Jahre verlangen.

d) Bei Ablauf der ersten 10 Jahre kann ebenfalls die Verlängerung bis auf 15 Jahre in Antrag gebracht werden.

4. **Schutzfrist auf Bruchtheile eines Jahres.** Da der Urheber das Recht hat, zu wählen, ob er den Schutz ein, zwei oder drei Jahre lang genießen will, so würde rechtlich auch nichts entgegenstehen, wenn er etwa einen Schutz auf $1\frac{1}{2}$ oder $2\frac{1}{2}$ Jahre nachsuchen wollte. Allein Fälle dieser Art werden voraussichtlich nicht leicht vorkommen, da die Gebühren für jedes angefangene Jahr voll erhoben werden, mithin der Urheber jedenfalls vorziehen wird, sich den Schutz auch auf das volle Jahr gewähren zu lassen.

5. **Tag der Anmeldung.** Der Schutz des Musters ꝛc. gegen Nachbildung beginnt mit dem Tage, an welchem dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet worden ist. Als Tag der Anmeldung ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht derjenige Tag anzusehen, an welchem der Urheber das Anmeldungsschreiben verfaßt oder abgesandt hat, sondern derjenige Tag, an welchem das Anmeldungsschreiben bei der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde eingegangen ist. Von diesem Tage ab beginnt erst der Schutz gegen Nachbildung, und der Urheber darf daher vorher kein nach dem Muster gefertigtes Erzeugniß verbreiten. Wenn der Urheber in der Zeit von der Absendung des Anmeldungsschreibens bis zum Eingange dieses Schreibens bei der Musterbehörde bereits Fabrikate, welche nach dem Muster gefertigt sind, verbreitet hat, so ist der Schutz des Musters vollständig verwirkt.

6. **Berechnung der Schutzfrist.** Bei der Berechnung der Schutzfrist werden folgende Punkte zu beachten sein:

1. Der Schutz beginnt „vom Tage der Anmeldung ab". Der

Tag der Anmeldung wird daher mitgerechnet und der Schutz schon an diesem Tage gewährt. Sollte aber nachgewiesen werden, daß die von einem Dritten gefertigte Nachbildung schon vor der Stunde angefertigt worden ist, zu welcher die Anmeldung stattgefunden hat, so würde diese Nachbildung nicht verboten sein, da sie vor der Anmeldung hergestellt ist.

2. Bei Berechnung der Schutzfrist wird nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der letzte Tag der Frist noch voll in die Schutzfrist eingerechnet. Wenn also der Urheber das Muster am 15. Juli 1876 angemeldet und eine Schutzfrist von einem Jahre erbeten hat, so ist das Muster bis zum Ablauf des 15. Juli 1877 geschützt.

3. Der letzte Tag der Schutzfrist ist stets derjenige, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Anfangstage entspricht; fehlt dieser Tag im Schlußmonat, so läuft die Schutzfrist mit dem letzten Tage dieses Monats ab. Ist also die Anmeldung vom 1. Januar 1877 für ein Jahr erfolgt, so läuft die Schutzfrist mit dem Ende des 1. Januar 1878 ab; ist die Anmeldung am 29. Februar erfolgt, so läuft die Frist am 29., bezw. 28. Februar ab[1]).

§. 9.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt.

Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung, und falls er eine eingetragene Firma nicht be-

[1]) Allg. Wechselordnung Art. 32; Dambach, Urheberrecht S. 73.

sitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnortes zu bewirken.

Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgericht in Leipzig bewirken.

Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen. Die näheren Vorschriften über die Führung des Musterregisters erläßt das Reichskanzler-Amt.

Die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgt drei Jahre nach der Anmeldung (§. 7.) beziehentlich, wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablaufe derselben.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist (§. 8. Alinea 2) wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Anmeldende zu tragen.

1. **Behörden zur Führung des Musterregisters.** „Ueber die Frage: bei welcher Behörde das Musterregister geführt werden soll, waren die Ansichten der bei der Enquête vernommenen Sachverständigen getheilt. Allseitiges Einverständniß herrschte nur darüber, daß eine Centralstelle für die Registrirung nicht wünschenswerth sei, da die Anmeldung bei einer solchen Stelle für den Gewerbetreibenden mit zu großen Weitläuftigkeiten verknüpft sei. Dagegen wurden theils die Handelskammern, theils die Gerichte,

theils noch andere Behörden als Registrirungsstellen in Vorschlag gebracht. Das Gesetz hat sich dahin entschieden, daß das Musterregister bei derjenigen Gerichtsbehörde geführt werden soll, welche mit der Führung der Handelsregister beauftragt ist. Es war hierfür der Umstand entscheidend, daß die Führung der Handelsregister schon jetzt im ganzen Reichsgebiet einheitlich geregelt ist, daß diese Behörden auch mit der Führung der Zeichenregister betraut sind, und daß es daher sachgemäß erscheint, ihnen auch die Führung der Musterregister zu übertragen. Eine Zuweisung dieser Function an die Handelskammern war schon deshalb nicht thunlich, weil dieselben nicht überall bestehen, nicht gleichmäßig organisirt, auch für Geschäfte dieser Art überhaupt nicht eingerichtet sind[1])."

2. **Zuständige Behörde für jeden einzelnen Fall.** Da das Musterregister u. A. auch den Zweck hat, dem Publikum Gelegenheit zu geben, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, so mußte bestimmt ausgesprochen werden, bei welcher Gerichtsbehörde die Anmeldung und Niederlegung zu erfolgen hat, damit Jeder, welcher sich über die Schutzberechtigung eines Musters ꝛc. erkundigen will, weiß, an welche Behörde er sich deswegen zu wenden hat.

Hierbei ist hervorzuheben, daß jede Anmeldung, welche bei einer gesetzlich nicht zuständigen Behörde erfolgt, rechtlich wirkungslos ist und dem Muster den Schutz gegen Nachbildung nicht verschafft.

Die Anmeldung und Niederlegung hat bei folgenden Behörden stattzufinden:

1. Wenn der Urheber des Musters oder Modells im Inlande eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, so muß

[1]) Motive S. 26. 27; Kommissionsbericht S. 27.

die Anmeldung des Musters ꝛc. bei der Gerichtsbehörde dieser Firma erfolgen. Die Anmeldung bei einer anderen Behörde würde ungültig sein. Wenn also beispielsweise der Urheber des Musters in Berlin wohnt, seine Firma befindet sich aber in Breslau eingetragen, so muß die Anmeldung des Musters in Breslau erfolgen, und die Anmeldung in Berlin wäre vollständig wirkungslos.

2. Wenn der Urheber im Inlande eine Hauptniederlassung und eine Zweigniederlassung besitzt, so muß die Anmeldung bei dem Gerichte der Hauptniederlassung erfolgen. Eine Anmeldung bei dem Gerichte der Zweigniederlassung würde wirkungslos sein und dem Muster keinen Schutz gegen Nachbildung verschaffen. Selbstverständlich braucht daher der Urheber, welcher die Anmeldung bei dem Gerichte der Hauptniederlassnng bewirkt hat, nicht noch außerdem beim Gerichte der Zweigniederlassung anzumelden [1]).

Die Frage: welche Niederlassung die Haupt-, bezw. die Zweigniederlassung ist, richtet sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs [2]).

3. Wenn der Urheber im Inlande überhaupt nur eine eingetragene Zweigniederlassung hat, was z. B. bei Ausländern vorkommt, so muß die Anmeldung bei dem Gerichte dieser Zweigniederlassung erfolgen [3]).

4. Wenn der Urheber, gleichviel ob er Inländer oder Ausländer ist, im Inlande zwar keine eingetragene Firma, wohl aber einen Wohnort im gesetzlichen Sinne hat, so muß die Anmeldung bei dem Gerichte dieses Wohnorts erfolgen. Die Anmeldung bei einem anderen Gerichte,

---

[1]) Stockheim, das Markenschutzgesetz. 1875. S. 8; Endemann, der Markenschutz. 1875. S. 33.

[2]) Vgl. Makower, Kommentar zum H. G. B. 6. Aufl. 1875. S. 63.

[3]) Vgl. auch Stockheim, a. a. O. S. 8.

namentlich bei dem Handelsgericht in Leipzig, würde wirkungslos sein.

Unter Wohnort wird derjenige Ort verstanden, an welchem die betreffende Person „den Mittelpunkt ihrer Verhältnisse und ihrer Thätigkeit hat, wenn sie sich auch an diesem Orte nicht fortwährend aufhält. Welches dieser Ort sei, ist eine Frage, die für den einzelnen Fall unter Erwägung aller Umstände gelöst werden muß[1])."

5. Wenn der Urheber im Inlande weder eine eingetragene Firma, noch einen Wohnort hat, so muß die Anmeldung bei dem Handelsgericht in Leipzig erfolgen. Diese Bestimmung ist aus dem Markenschutzgesetz vom 30. Novbr. 1874 § 20 entlehnt.

3. **Eröffnung versiegelter Packete.** Die Bestimmung, daß die versiegelt niedergelegten Muster nach Ablauf der Schutzfrist, jedenfalls aber nach 3 Jahren, von der Anmeldung ab gerechnet, geöffnet werden sollen, befand sich in dem, dem Reichstage vorgelegten Entwurfe nicht, sondern ist von der Kommission des Reichstags hinzugefügt worden. Man wollte durch die Eröffnung den Industriellen die Möglichkeit gewähren, durch Einsicht der deponirten Muster Anregung zur Schaffung neuer Erzeugnisse zu erhalten und glaubte, daß der Urheber vollständig zufrieden sein könne, wenn sein Muster 3 Jahre hindurch geheim gehalten werde[2]).

Uebrigens ist wohl zu beachten, daß auch nach Eröffnung der versiegelten Muster der Schutz gegen Nachbildung nicht erlischt, sobald sich der Urheber eine längere Schutzfrist hat gewähren lassen; nur die Geheimhaltung des Musters hört nach den ersten 3 Jahren auf.

---

[1]) Windscheid, Pandecten, 4. Aufl. 1875. Bd. 1 S. 89.

[2]) Kommissionsbericht S. 29.

§ 10.

Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

1. **Prüfung der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen.** Der § 10 bestimmt, daß die Eintragungen in das Musterregister bewirkt werden sollen, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der angemeldeten Thatsachen stattfindet. Dieser Paragraph entspricht dem § 40 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken, nach welchem auch die Eintragungen in die Eintragsrolle ohne vorgängige causae cognitio stattfinden. Für beide Vorschriften sind dieselben legislativen Gesichtspunkte maßgebend gewesen. Die Motive des Musterschutzgesetzes sagen in dieser Beziehung gewiß mit vollem Rechte: „Eine vorgängige causae cognitio würde zu unabsehbaren Verwickelungen führen und die mit Führung des Registers beauftragte Behörde in Privatrechtsstreitigkeiten bringen, was selbstverständlich vermieden werden muß. Wird die Richtigkeit der eingetragenen Thatsachen später bestritten, so muß es den Betheiligten überlassen bleiben, ihre gegenseitigen Behauptungen im Rechtswege zum Austrag zu bringen[1]."

Es hat daher die mit der Führung des Musterregisters beauftragte Behörde namentlich nicht zu prüfen:

a) ob derjenige, welcher das Muster oder Modell zur Eintragung anmeldet, dasselbe wirklich geschaffen hat;

b) ob das Muster oder Modell seinem Inhalte nach eine eigene

---

[1]) Motive S. 27.

und neue geistige Schöpfung ist, und ob daher dem Muster 2c. überhaupt der gesetzliche Schutz gegen Nachbildung gebührt;

c) ob derjenige, welcher die Eintragung als Rechtsnachfolger des Urhebers verlangt, durch Urkunden 2c. als Rechtsnachfolger gehörig legitimirt ist.

2. **Prüfung der Identität des Antragstellers.** Dagegen ist es selbstverständlich, daß die Identität des Antragstellers geprüft, und daß daher festgestellt werden muß, ob nicht ein Unberechtigter den Namen des Berechtigten zu dem Antrage auf Eintragung gemißbraucht hat[1]).

§ 11.

Es ist Jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister ertheilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die versiegelten Packete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden.

1. **Allgemeines.** Die Oeffentlichkeit des Musterregisters ist eine selbstverständliche und nothwendige Folge des mit dem Musterregister verbundenen Zweckes.

Die Motive sagen hierüber mit Recht[2]): „das Musterregister ist unter Anderem wesentlich dazu bestimmt, dem Fabrikanten,

---

[1]) Dambach, Urheberrecht S. 208 ff.; Anhang S. 6.

[2]) Motive S. 27.

welcher ein fremdes Muster oder Modell nachbilden will, die Möglichkeit zu gewähren, sich Ueberzeugung davon zu verschaffen, ob das Muster überhaupt gegen Nachbildung geschützt ist, und an wen er sich zu wenden habe, um die Genehmigung zur Nachbildung zu erlangen. Mit Rücksicht auf diesen Zweck des Musterregisters mußte dasselbe, ebenso wie die Handelsregister öffentlich und Jedermann zugänglich sein."

2. **Eröffnung versiegelter Packete.** „Da es nach § 9 gestattet ist, die Muster ꝛc. auch versiegelt niederzulegen, so entstand die Frage, ob ein Dritter berechtigt ist, die Eröffnung der versiegelten Packete zu verlangen, um sich zu überzeugen, ob ein bestimmtes Muster deponirt sei [1])." Der erste Entwurf des Gesetzes ging von dem Grundsatze der unbedingten Publicität des Musterregisters aus und gestattete daher Jedem, die Eröffnung der versiegelten Packete zu verlangen, um festzustellen, ob ein Muster gegen Nachbildung geschützt sei [2]). Allein hiergegen wurde Seitens der Industriellen lebhafter Widerspruch erhoben, „da die einzelnen Muster strenges Geschäftsgeheimniß seien und es im Interesse der Urheber nicht gestattet werden könne, daß dritte Personen von diesen geheim deponirten Mustern Einsicht nehmen."

Mit Rücksicht auf diese Einwendungen wurde die Bestimmung des Entwurfs schon im Bundesrath dahin abgeändert, daß es nicht Jedermann gestattet sei, die Eröffnung versiegelter Muster-Packete zu verlangen, sondern daß diese Eröffnung nur „in Streitfällen" erfolgen dürfe [3]).

3. **Streitfall.** Der vom Gesetze gewählte Ausdruck, daß die Eröffnung versiegelter Packete „in Streitfällen" zulässig sein

---

[1]) Motive S. 28.

[2]) Drucksachen des Bundesraths, Session 1875. No. 72.

[3]) Drucksachen des Bundesraths, Session 1875. No. 94.

solle, ist kein glücklicher, indem das Wort „Streitfall" der verschiedensten Auslegung fähig ist. Man kann darunter sowohl Fälle von prozessualischen Streitigkeiten, als auch solche Fälle verstehen, in denen überhaupt Personen — abgesehen vom Prozeß — über die Schutzberechtigung eines Musters unter einander streiten.

Allein aus der Entstehungsgeschichte des § 11 ergiebt sich unzweifelhaft, daß unter dem Ausdruck: „Streitfälle" nur Civilprozesse, Strafprozesse und schiedsrichterliche Verfahren haben verstanden werden sollen. Wie nämlich oben bereits erwähnt ist, wollte der Bundesrath im Interesse der Geheimhaltung der Muster die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Packete im Allgemeinen nicht gestatten, und es sollte eine Ausnahme hiervon nur eintreten, wenn die Eröffnung zur Entscheidung von Streitfällen nöthig sei. Bei den mündlichen Berathungen in den Ausschüssen des Bundesraths war man darüber einig, daß es sich hierbei immer um solche Streitigkeiten handeln müsse, welche in einem geordneten Rechtsverfahren zur Entscheidung gelangen sollen. Da man für diese Fälle einen besseren Ausdruck nicht zu finden vermochte, so wählte man die Worte: „in Streitfällen". Die Motive verdeutlichen aber den Sinn dieser Worte unzweifelhaft, indem sie sagen: „daß die Eröffnung versiegelter Packete nur gestattet sein müsse in Fällen von Rechtsstreitigkeiten, gleichviel ob dieselben im Wege des Civilprozesses oder Strafprozesses oder des Schiedsgerichts entschieden werden[1])."

4. **Behörde, welche die Packete öffnet.** Die Eröffnung der versiegelten Packete geschieht nach § 11 von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde. Diese Behörde kann aber selbst in Streitfällen die Eröffnung nicht aus eigener Ver-

[1]) Motive S. 28.

anlassung selbstständig vornehmen, sondern sie wird stets einen darauf bezüglichen Antrag des Urhebers der Muster oder ein Ersuchen des Civilrichters, Strafrichters oder Schiedsrichters abwarten müssen.

§ 12.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters oder eines Packets mit Mustern 2c. (§ 9) wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als drei Jahre beansprucht wird (§ 8 Absatz 1), eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben.

Nimmt der Urheber in Gemäßheit des § 8 Absatz 2 eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschließlich eine Gebühr von 2 Mark, von elf bis fünfzehn Jahren eine Gebühr von 3 Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je 1 Mark erhoben.

1. **Allgemeines.** Bei der Berathung des vorliegenden Gesetzes war man allseitig darüber einverstanden, daß für die Eintragung und Deponirung der Muster oder Modelle überhaupt eine Gebühr zu erheben sei, daß ferner diese Gebühr keine Finanzquelle bilden, sondern nur eine Entschädigung für die mit der

Einregistrirung und Aufbewahrung verknüpfte Mühwaltung sein solle, und daß endlich die Höhe der Gebühr steigen müsse, wenn der Urheber für sein Muster eine lange Schutzfrist in Anspruch nehme[1]. Für das Letztere wurde namentlich geltend gemacht, daß für zahlreiche unbedeutende Muster eine Verlängerung der Schutzfrist nicht nachgesucht werden würde, wenn diese Verlängerung mit erheblichen Kosten verbunden sei, und daß es auch im allgemeinen Interesse liege, wenn nur solche Muster eine lange Schutzfrist genießen, welche derselben wirklich würdig und bedürftig sind.

Dagegen gingen die Ansichten über die Höhe der zu erhebenden Gebühren weit auseinander, und die gegenwärtig im Gesetze festgesetzten Gebühren sind erst bei der Berathung im Plenum des Reichstages in Folge eines Amendements angenommen worden, indem die Industriellen entschieden betonten, daß zu hohe Gebühren die Wirksamkelt des Gesetzes lähmen würden, da der Fabrikant lieber auf einen verlängerten Schutz verzichten, als hohe Gebühren zahlen würde[2].

2. **Höhe der Gebühren.** Die Gebühren, welche der Anmeldende für die Eintragung und Niederlegung zu entrichten hat, gestalten sich hiernach folgendermaßen:

1. Bei einer Schutzfrist von einem Jahre:
   1 Mark für ein einzelnes Muster oder ein Packet mit höchstens 50 Mustern.
2. Bei einer Schutzfrist von zwei Jahren:
   2 Mark für ein einzelnes Muster oder ein Packet mit höchstens 50 Mustern.
3. Bei einer Schutzfrist von drei Jahren:

---

[1] Motive S. 28; Kommissionsbericht S. 26.

[2] Stenogr.-Berichte S. 609.

3 Mark für ein einzelnes Muster oder ein Packet mit höchstens 50 Mustern.

4. Bei einer Schutzfrist von vier bis zehn Jahren:
   a) Die unter Nr. 3 erwähnte Gebühr von 3 Mark für die ersten 3 Jahre,
   b) außerdem 2 Mark für jedes weitere Jahr und für jedes einzelne Muster. Bei der verlängerten Schutzfrist ist eine Deponirung in Packeten nicht zulässig.
5. Bei einer Schutzfrist von elf bis funfzehn Jahren:
   a) die unter Nr. 3 erwähnte Gebühr von 3 Mark für die ersten drei Jahre,
   b) vierzehn Mark zusammen für das vierte bis zehnte Jahr,
   c) drei Mark für jedes weitere Jahr und für jedes einzelne Muster.

Bei der Schutzfrist von 15 Jahren beträgt daher die Gebühr für ein einzeln deponirtes Muster 32 Mark, eine Summe, welche gewiß nicht zu hoch bemessen ist.

3. **Berechnung der Gebühren.** Die Gebühren werden nach § 12 für „jedes Jahr" der nachgesuchten Schutzfrist erhoben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hierbei jedes angefangene Jahr für voll gerechnet wird, und daß daher beispielsweise ein Urheber, welcher den Schutz auf $4^1/_2$ Jahr nachsucht, die Gebühren für 5 Jahre zu entrichten hat.

4. **Eintragsschein.** Einen Eintragsschein braucht sich der Anmeldende nicht ertheilen zu lassen, und es kommt daher die Gebühr von 1 Mark selbstverständlich nur dann zur Erhebung, wenn der Anmeldende ausdrücklich die Ertheilung dieses Scheines verlangt hat.

§ 13.

Derjenige, welcher nach Maßgabe des § 7 das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber.

1. **Rechtsvermuthung der Urheberschaft.** Nach den allgemeinen Regeln des Civilprozesses würde der Urheber eines Musters oder Modells in den Prozessen, welche er wegen unbefugter Nachbildung seines Werkes anstellt, den Beweis führen müssen, daß er das Muster wirklich selbstständig geschaffen hat. Dieser Beweis kann zuweilen schwer zu führen sein, zumal, wenn es sich um Muster handelt, welche schon vor längerer Zeit erschienen sind. Um nun in dieser Beziehung chikaneusen Einreden der Nachbildner vorzubeugen und um den Urheber der Nothwendigkeit zu überheben, trotz der erfolgten Einregistrirung noch besonders nachzuweisen, daß er das Muster oder Modell selbst erfunden habe, hat das Gesetz im § 13 ausgesprochen, daß derjenige, welcher das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, die Rechtsvermuthung der Urheberschaft für sich haben soll.

Es ist diese Bestimmung aus dem österreichischen Gesetze vom 7. December 1858 entlehnt, welches im § 8 eine gleiche Vorschrift enthält, und auch das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 spricht auf dem verwandten Gebiete des Urheberrechts an Schriftwerken im § 28 aus, daß derjenige, welcher auf einem Werke als Urheber genannt ist, bis zum Gegenbeweise als solcher gelten soll. Es beruhen alle diese Bestimmungen auf der Erwägung, daß derjenige, welcher sich öffentlich als der Verfasser eines Buches, eines Musters, Modells 2c. angiebt, jedenfalls die Vermuthung

der Wahrheit dieser Behauptung für sich hat, und daß es gerechtfertigt erscheint, ihn der Nothwendigkeit zu überheben, falls das Werk nachgedruckt oder nachgebildet wird, noch besonders nachzuweisen, daß er der wahre Verfasser des Originals ist[1]).

2. **Wirkung der Rechtsvermuthung.** Die Rechtsvermuthung besteht darin, daß angenommen wird, der eingetragene Urheber sei der wahre Urheber des Musters oder Modells, d. h. er habe dasselbe aus eigener geistiger Thätigkeit verfaßt. Wenn daher derjenige, welcher vom Urheber wegen unbefugter Nachbildung verklagt wird, die Behauptung aufstellt, daß der angebliche Urheber das Muster &c. gar nicht selbst verfaßt habe, oder daß dasselbe überhaupt kein schutzberechtigtes Original, sondern schon früher im Verkehre gewesen oder selbst einem anderen Muster &c. in unerlaubter Weise entlehnt sei, so muß der Verklagte den Beweis für diese Behauptung erbringen[2]). Vgl. auch oben S. 20. 21.

3. **Gegenbeweis.** Gegen die im § 13 aufgestellte Rechtsvermuthung ist selbstverständlich der Gegenbeweis zulässig. Für diesen Gegenbeweis sind bestimmte Beweisregeln nicht vorgeschrieben, sondern der Richter hat nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung festzustellen, ob der Einwand des Beschuldigten, daß der Kläger nicht der Urheber sei, oder daß das Muster auf Neuheit und Eigenthümlichkeit keinen Anspruch erheben könne, begründet erscheint. (§ 29 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, welcher nach § 14 des gegenwärtigen Gesetzes auch auf Muster und Modelle Anwendung findet.)

---

[1]) Dambach, Urheberrecht S. 177; Motive S. 28.

[2]) Dambach, Urheberrecht S. 178.

§ 14.

Die Bestimmungen in den §§ 18—36, 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bundes-Gesetzbl. 1870, S. 339), finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die vorräthigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigenthümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zur Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach § 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, sollen aus Künstlern, aus Gewerbtreibenden verschiedener Gewerbszweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden.

Allgemeines. „Der § 14 überträgt aus dem Nachdrucksgesetze vom 11. Juni 1870 die Bestimmungen über die civil- und strafrechtlichen Folgen der unerlaubten Vervielfältigung, über das gerichtliche Verfahren und über die Verjährung. In allen diesen Punkten herrscht volle Uebereinstimmung zwischen dem Nachdruck eines Schriftwerks und der Nachbildung von Mustern und Modellen, und es erschien daher unbedenklich, die qu. Bestimmungen, welche sich in der Praxis sehr

gut bewährt haben, auch in der vorliegenden Materie zur Anwendung zu bringen, womit sich auch die bei der Enquête vernommenen Sachverständigen einverstanden erklärt haben[1])."

Nur in Betreff der Einziehung der vorräthigen Nachbildungen und der zur Anfertigung der Nachbildungen bestimmten Vorrichtungen erschien der Kommission des Reichstags eine Abänderung jener Bestimmungen dahin wünschenswerth, daß diese Nachbildungen und Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet oder bis zum Ablauf der Schutzfrist aufbewahrt und sodann dem Eigenthümer zurückgegeben werden. Es war hierfür der Umstand maßgebend, daß die Nachbildungen und die zu denselben verwendeten Stoffe oftmals einen sehr erheblichen Werth enthalten, und daß es daher unbillig sein würde, dieselben zu vernichten, obwohl sich der Zweck: ihre weitere Verbreitung zu verhindern, auch dadurch erreichen läßt, daß die Nachbildungen ihrer gefährdenden Form entkleidet oder während der Dauer der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden. Bei Schriftwerken und Werken der bildenden Künste würde eine solche Aufbewahrung unmöglich sein, da die Schutzfrist bis 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers sich erstreckt, bei Mustern oder Modellen ist die Aufbewahrung dagegen wohl durchführbar, da die Schutzfrist höchstens 15 Jahre dauert[2]). — Die nähere Erläuterung der §§ 18 — 36. 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 s. am Schluß des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 15.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Klage wegen Entschädigung, Bereicherung

---

[1]) Motive S. 28.

[2]) Kommissionsbericht S. 30.

oder Einziehung angestellt wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen.

1. **Allgemeines.** Der § 15 ist ziemlich wörtlich dem § 19 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 entlehnt, und nur in redactioneller Beziehung besser gefaßt. Die Motive sagen gewiß mit Recht[1]): „Das Muster- und Modellwesen hängt so eng mit dem Handelsrecht zusammen, daß es unbedenklich erschien, diese Bestimmung aus dem Markenschutzgesetz hierher zu übertragen. Auch das Gesetz vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken hat bereits die Vorschrift aufgenommen, daß Civil- und Strafprozesse, welche auf Grund des genannten Gesetzes angestellt werden, in oberster Instanz vom Reichs-Oberhandelsgericht entschieden werden."

2. **Handelssache.** Der § 15 des Gesetzes bestimmt übrigens nur, daß die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, also die Prozesse, über Nachbildung von Mustern und Modellen als Handelssachen angesehen werden sollen; dagegen ist nicht etwa ausgesprochen, daß die aus der unbefugten Nachbildung entspringenden materiellen Rechtsverhältnisse als Handelssachen im Sinne des Handelsgesetzbuches behandelt werden sollen.

Der § 15 hat nur beabsichtigt, die Civilprozesse, welche aus der unbefugten Nachbildung entstehen, vor die Handelsgerichte, bezw. vor das Reichs-Oberhandelsgericht zu verweisen, und lediglich aus diesem Grunde sind die betreffenden Prozesse für Handelssachen erklärt worden. „Es handelt sich" — wie Endemann mit Recht bemerkt — „nur um denjenigen Character, welcher die prozessualische Zuständigkeit betrifft; der materiellrechtliche Begriff

---

1) Motive, S. 29.

der Handelssache nach Art. 1 des Handelsgesetzbuches ist nicht anwendbar[1]).“

3. **Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Strafsachen.** Der § 15 bestimmt nur, daß die „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“, welche auf Grund des vorliegenden Gesetzes angestellt werden, als „Handelssachen“ angesehen und dementsprechend von denjenigen Gerichten entschieden werden sollen, welche zur Rechtsprechung in Handelssachen zuständig sind. Ueber die Entscheidung der Strafsachen, welche wegen Nachbildung von Mustern und Modellen anhängig gemacht werden, enthält das Gesetz keine Bestimmung, und es richtet sich daher die Competenz der Gerichte in dieser Beziehung — bis zum Erlaß der deutschen Strafprozeßordnung — nach den in den einzelnen deutschen Staaten geltenden landesgesetzlichen Vorschriften. Zu bemerken ist aber, daß in oberster Instanz auch die Strafsachen wegen unerlaubter Nachbildung von Mustern ꝛc. von dem Reichs-Oberhandelsgericht entschieden werden. Denn der § 14 bestimmt ausdrücklich, daß der § 32 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 über das Urheberrecht an Schriftwerken auch auf die Nachbildung von Mustern ꝛc. Anwendung finden solle, und im § 32 ist angeordnet, daß auch in den Strafsachen wegen Nachbildung das Reichs-Oberhandelsgericht als oberster Gerichtshof fungiren soll[2]).

§ 16.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Muster und Modelle inländischer Ur-

---

[1]) Endemann, der Markenschutz S. 81. Die anscheinend entgegenstehende Auffassung von Stockheim a. a. O. S. 75 ist nicht richtig. Vgl. auch Art. 13 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 über die Errichtung des Oberhandelsgerichts.

[2]) Motive S. 29.

heber, sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind, gleichviel ob dieselben im Inlande oder Auslande verbreitet werden.

Wenn ausländische Urheber im Gebiete des Deutschen Reichs ihre gewerbliche Niederlassung haben, so genießen sie für die im Inlande gefertigten Erzeugnisse den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes.

Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen.

1. **Allgemeines.** Der dem Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf wollte die schwierige Frage über die internationale Anwendbarkeit des Gesetzes in Uebereinstimmung mit den betreffenden Bestimmungen des Nachdrucksgesetzes vom 11 Juni 1870 regeln. Es sollte danach das Gesetz Anwendung finden auf alle Muster inländischer Urheber, gleichviel, wo die nach den Mustern hergestellten Erzeugnisse angefertigt worden sind; und ebenso sollten ausländische Urheber geschützt sein, wenn sie in Deutschland ihre gewerbliche Niederlassung haben, oder wenn sie das Recht der ersten Vervielfältigung der Muster einem deutschen Gewerbtreibenden überlassen[1]).

Allein diese Bestimmungen erregten sowohl in den betheiligten industriellen Kreisen, als auch in der Kommission des Reichstags Bedenken. In der letzteren wurde namentlich ausgeführt[2]), daß unmöglich „der deutsche Urheber, der seine Talente ausländischen Fabrikanten zur Verfügung stelle, mit seiner Eigenschaft als Deutscher auch diese ausländischen Fabrikate decken und denselben ein

---

[1]) Entwurf § 15.

[2]) Kommissionsbericht S. 32.

Schutzrecht im deutschen Inland verleihen könne. Auf diesem Gebiet müsse vielmehr der Grundsatz aufgestellt werden, daß nur das deutsche Fabrikat geschützt sei, und daß der inländische Urheber, wenn er für den Aufschwung fremder Industrieen arbeite, auf den Schutz seines Vaterlandes keinen Anspruch habe." Ebenso könne den ausländischen Urhebern der Schutz des Gesetzes nur dann gewährt werden, wenn sie in Deutschland eine gewerbliche Niederlassung hätten und die Fabrikate in Deutschland fabrizirt worden seien. Wolle man den Ausländern den Schutz auch dann gewähren, wenn sie das Recht der Vervielfältigung einem deutschen Industriellen übertrügen, so würden Scheinverträge geschlossen und dadurch bewirkt werden, daß alle Ausländer in Deutschland geschützt seien. Man möge einen weiter gehenden Schutz der Ausländer den internationalen Verträgen überlassen.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen wurde die jetzige Fassung des § 16 gewählt, wonach der Schutz des Gesetzes nur gewährt ist:

1. den Mustern und Modellen inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern ꝛc. hergestellten Erzeugnisse in Deutschland verfertigt sind;
2. den Mustern und Modellen ausländischer Urheber, wenn dieselben in Deutschland ihre gewerbliche Niederlassung haben und die nach den Mustern hergestellten Erzeugnisse in Deutschland gefertigt sind.

2. **Inländischer Urheber.** Als „inländischer Urheber" ist jeder Urheber anzusehen, welcher in irgend einem Orte des deutschen Reiches das Indigenat, die Staatsangehörigkeit, besitzt. Denn die Verfassung des deutschen Reiches (Art. 3) bestimmt, daß für den ganzen Umfang des Bundesgebiets ein gemeinsames Indignat mit der Wirkung besteht, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsangehörige) eines jeden Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist.

Ob der Urheber innerhalb des deutschen Reiches wohnt, ist gleichgültig[1]).

3. **Zeitpunkt des Indigenats** Da der Schutz der Muster und Modelle gegen unbefugte Nachbildung nach § 8 des Gesetzes erst mit dem Zeitpunkte eintritt, an welchem das Muster ꝛc. zur Eintragung in das Musterregister angemeldet wird, so muß der Urheber die Eigenschaft als Inländer in dem Augenblicke der Anmeldung besessen haben. War der Urheber zur Zeit der Anmeldung nicht Inländer, so ist die Anmeldung ohne rechtliche Wirkung und das Muster genießt keinen Schutz gegen Nachbildung.

Erlangt der Urheber später die Eigenschaft als Inländer, so kann er die Anmeldung wiederholen und dadurch dem Muster den gesetzlichen Schutz verschaffen, vorausgesetzt, daß er nicht inzwischen bereits Erzeugnisse, welche nach dem Muster gefertigt worden sind, verbreitet hat, da in dem letzteren Falle eine nachträgliche Anmeldung überhaupt nicht mehr statthaft ist (§ 7).

4. **Verlust des Indigenats.** Wenn der Urheber das deutsche Indigenat verliert, so hört von diesem Zeitpunkte ab auch der Schutz des Musters ꝛc. auf, und es kann dasselbe von da ab frei nachgebildet werden. Dagegen bleiben selbstverständlich die früher unrechtmäßig angefertigten Nachbildungen auch ferner verboten und der Urheber kann wegen dieser früheren Nachbildungen die Bestrafung des Nachbildners beantragen, auch wenn er inzwischen das Indigenat verloren hat.

5. **Verfertigung im Inlande.** Der inländische Urheber, welcher ein Muster oder Modell gefertigt hat, genießt von dem Tage ab, an welchem er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet hat, den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes.

---

[1]) Dambach, Urheberrecht S. 268.

Wenn er aber nach dem Muster oder Modell Fabrikate anfertigt oder anfertigen läßt, so ist der weitere Schutz an die Bedingung geknüpft, daß die nach dem Muster rc. hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt worden sind[1]). Sobald auch nur ein einziges Exemplar im Auslande angefertigt worden ist, hört der gesetzliche Schutz für das Muster überhaupt auf, da das im Auslande hergestellte Exemplar schutzlos ist und mithin zur Herstellung von Nachbildungen benutzt werden kann. Ob alsdann der Nachbildner gerade das im Auslande gefertigte Exemplar oder ein im Inlande hergestelltes Exemplar als Vorbild für seine Nachbildungen gewählt hat, ist rechtlich gleichgültig.

6. **Ausländer.** Der Ausländer genießt für die von ihm gefertigten Muster rc. den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn er im Gebiete des deutschen Reichs seine gewerbliche Niederlassung hat und wenn er die nach dem Muster herzustellenden Erzeugnisse im Inlande anfertigen läßt.

Ob die gewerbliche Niederlassung im Handelsregister eingetragen ist, bleibt sich gleichgültig, da das Gesetz eine Beschränkung auf eingetragene Handelsniederlassungen nicht enthält.

7. **Nachbildung im Inlande und Auslande.** In Betreff der Staatsangehörigkeit des Nachbildners ist Folgendes zu bemerken.

a) Die Strafe und Ersatzpflicht wegen Nachbildung trifft jeden Deutschen, welcher eine Nachbildung innerhalb oder außerhalb des deutschen Reichs unbefugt veranstaltet. Wo die Anfertigung der Exemplare stattfindet, ist gleichgültig, und ebenso ist es unerheblich, ob die Verbreitung der Nachbildung innerhalb oder außerhalb des deutschen Reichs erfolgt[2]).

b) Strafbar und ersatzpflichtig ist auch der Ausländer, welcher

---

[1]) Stenogr. Berichte des Reichstags S. 618.

[2]) Vgl. §§ 18. 22. 25 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

eine Nachbildung innerhalb des deutschen Reichs veranstaltet oder daselbst verbreitet[1]).

c) Dagegen kann ein Ausländer, welcher die Nachbildung außerhalb des deutschen Reichs veranstaltet oder daselbst verbreitet, nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuches (§ 4) in Deutschland gerichtlich nicht in Anspruch genommen werden.

§ 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1876 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, welche nach dem Inkrafttreten desselben angefertigt worden sind.

Muster und Modelle, welche vor diesem Tage angefertigt worden sind, genießen den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn das erste nach dem Muster ꝛc. gefertigte Erzeugniß erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbreitet worden ist.

Muster und Modelle, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.

1. **Rückwirkende Kraft des Gesetzes.** Das Gesetz hat keine rückwirkende Kraft. Muster und Modelle, nach welchen schon vor dem 1. April 1876 Fabrikate angefertigt und verbreitet waren,

[1]) Strafgesetzbuch § 3.

können daher — abgesehen von der Ausnahme-Bestimmung im Absatz 3 — auch ferner ungehindert nachgebildet werden. Eine rückwirkende Kraft des Gesetzes würde zu unzähligen Verwickelungen geführt haben, und es mußte daher von einer solchen Abstand genommen werden.

Nur solche Muster und Modelle, welche zwar schon vor dem 1. April 1876 angefertigt, aber erst nach diesem Tage zur Verbreitung von Fabrikaten benutzt worden sind, genießen ebenfalls den Schutz des Gesetzes, weil bei diesen dem Urheber die Möglichkeit gegeben ist, die Anmeldung und Niederlegung in Gemäßheit des § 7 noch rechtzeitig zu bewirken.

2. **Landesgesetzlich geschützte Muster.** Der letzte Absatz des Gesetzes, nach welchem die schon bisher landesgesetzlich geschützten Muster und Modelle diesen Schutz behalten, war nothwendig mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Elsaß-Lothringen und in der preußischen Rheinprovinz. In diesen Gebietstheilen besteht schon bisher auf Grund der französischen Gesetzgebung ein Schutz gegen unbefugte Nachbildung von Mustern und Modellen, und dieser Schutz mußte selbstverständlich aufrecht erhalten werden. Allein dieser Schutz erstreckt sich nur auf diejenigen Gebietstheile, für welche er landesgesetzlich gewährt war. Es kann daher beispielsweise ein Fabrikant in Mülhausen i. E. für seine Muster, welche er vor dem 1. April 1876 verbreitet hat, den Schutz nur innerhalb Elsaß-Lothringen, nicht aber im übrigen Deutschland in Anspruch nehmen, selbst wenn die Formalitäten des Schutzes nach der bisherigen französischen Gesetzgebung und nach dem vorliegenden Gesetze übereinstimmen sollten. Denn diese Muster konnten bisher in Deutschland (abgesehen von Elsaß-Lothringen) frei nachgebildet werden, und es erschien aus den oben Anm. 1 hervorgehobenen Gründen nicht zweckmäßig, für solche Muster rückwirkend einen Schutz eintreten zu lassen.

3. **Ausdehnung des landesgesetzlichen Schutzes.** Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht der Urheber eines Musters, welches schon bisher landesgesetzlich geschützt war, verlangen kann, daß ihm vom 1. April 1876 ab wenigstens innerhalb desjenigen Gebiets, für welches der Schutz schon bisher bestand, der weitergehende Schutz des Reichsgesetzes gewährt werde; ob also beispielsweise ein Fabrikant in Mülhausen i. E. fordern kann, daß seine vor dem 1. April 1876 verbreiteten Muster von diesem Termine ab innerhalb Elsaß-Lothringen nicht nach der früheren französischen Gesetzgebung, sondern nach dem vorliegenden Gesetze behandelt werden. Allein diese Frage muß verneint werden, da der § 17 ausdrücklich bestimmt, daß die bisher landesgesetzlich geschützten Muster nur „diesen" Schutz d. h. denjenigen Schutz, welchen die Landesgesetze gewährten, behalten, nicht aber den Schutz des Reichsgesetzes neu erwerben sollen.

3. Anwendung des landesgesetzlichen Schutzes. Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob nicht der Inhaber eines Bildes, welches schon bisher landesgesetzlich geschützt war, verlangen kann, daß ihm vom 1. April 1876 ab zugleich innerhalb desjenigen Gebiets, für welches der Schutz schon bisher bestand, den weitergehenden Schutz des Reichsgesetzes gewährt werde; es würde beispielsweise ein Fotograf in Württemberg z. B. verlangen können, daß seine vor dem 1. April 1876 veröffentlichten Bilder von diesem Termine ab innerhalb Württembergs nicht nach der früheren kürzeren Schutzfrist, sondern nach dem vorliegenden Gesetze behandelt werden. Allein diese Frage muß verneint werden, da der § 17 ausdrücklich bestimmt, daß die bisher landesgesetzlich geschützten Bilder nur „diejenigen" Schutz u. s. w. bisherigen Schutz, welchen die Landesgesetze gewährten, behalten, nicht aber den Schutz des Reichsgesetzes erwerben sollen.

Die
§§ 18—36. 38
des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc.,

welche

nach § 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 auch auf Muster und Modelle Anwendung finden.

Entschädigung und Strafen.

18.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§ 4 ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des deutschen Reichs [1]) zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat.

Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beige-

---

[1]) Im Text des Gesetzes vom 11. Juni 1870 steht noch „des Norddeutschen Bundes". Diese Worte sind aber nach dem Gesetze vom 16. April 1871 § 2. (Bundesgesetzbl. S. 63) zu vertauschen durch die Worte „des deutschen Reichs".

trieben werden, so wird dieselbe nach Maaßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Wenn den Veranstalter des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung.

1. **Allgemeines.** Die unerlaubte Nachbildung eines Musters oder Modells zieht eine dreifache rechtliche Folge nach sich:

a) die civilrechtliche Verpflichtung, den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen (§ 19);

b) eine criminalrechtliche Geldstrafe von 3 — 3000 Mark (§§ 18, 20, 23);

c) die Einziehung (Konfiskation) der vorräthigen Nachbildungen und der zur Herstellung derselben bestimmten Vorrichtungen (§ 21);

außerdem kann

d) anstatt der Entschädigung neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbuße bis zu 6000 Mark erkannt werden.

Diese Rechtsfolgen treffen natürlich zunächst den Nachbildner selbst, außerdem aber — theils mehr, theils weniger — den Veranlasser der Nachbildung (§ 20) und die sonstigen Theilnehmer an derselben (§ 20 Absatz 3).

Sowohl die Strafe, als auch die Entschädigungspflicht treten aber nur dann ein, wenn der Thäter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat; trifft den Thäter kein Verschulden, so haftet er für den Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung.

2. **Veranstalter der Nachbildung.** Veranstalter der Nachbildung im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige, welcher die Nachbildung für sich, für seine Rechnung, anfertigt oder durch einen Anderen anfertigen läßt, um über die Exemplare, insbesondere also über die nach dem fremden Muster gefertigten Erzeugnisse, als sein Eigenthum zu verfügen und dieselben zu verbreiten.

Als Veranstalter der Nachbildungen gilt daher namentlich der Fabrikant, der Industrielle, welcher die Fabrikate anfertigt; denn dieser läßt die Exemplare herstellen, um über dieselben als sein Eigenthum zu verfügen und sie zu verbreiten. Der Zeichner, Modelleur ꝛc., welcher den Fabrikanten täuscht, indem er ihm ein Muster oder Modell als neu verkauft, während sich dasselbe später als Nachbildung herausstellt, würde als Veranlasser der Nachbildung strafbar sein, da er den Fabrikanten zur Veranstaltung der Nachbildung verleitet. Dasselbe gilt von dem Arbeiter, welcher aus der Fabrik oder Werkstatt das Muster veruntreut und an einen andern Fabrikanten veräußert. Ein solcher Arbeiter kann natürlich unter Umständen auch wegen Diebstahls, Unterschlagung ꝛc. bestraft werden.

3. **Vorsatz. Gewinnsüchtige Absicht.** Das Gesetz hat absichtlich vermieden, eine Definition des „Vorsatzes" und der „Fahrlässigkeit" zu geben, man hat vielmehr die Feststellung dieser Begriffe der wissenschaftlichen Jurisprudenz überlassen wollen, indem

man in der heutigen Strafgesetzgebung allgemein und principiell die Aufstellung derartiger Legal-Definitionen vermeidet.

Der „Vorsatz" beim Vergehen der Nachbildung besteht nun darin:

„daß der Thäter ein Muster oder Modell mit der Absicht der Verbreitung nachbildet oder nachbilden läßt, mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise und mit dem Bewußtsein, durch dieselbe die bestehenden Urheberrechte eines Anderen zu kränken[1])."

Eine gewinnsüchtige oder eigennützige Absicht braucht dagegen der Nachbildner — wie die neueren Schriftsteller übereinstimmend anerkennen[2]) — nicht gehabt zu haben. Der preußische litterarische Sachverständigen-Verein sagt hierüber in Betreff des Nachdrucks in einem Gutachten vom 28. Januar 1846[3]) mit Recht: „Dabei muß es gleichgültig erscheinen, in welcher Absicht die in dem unerlaubten Abdruck liegende Rechtsverletzung geübt sein mag, sollte diese Absicht auch nach subjektivem Dafürhalten eine rechtliche sein. Wohl mag es gegründet sein, daß in der bisherigen Praxis eine überwiegende Anzahl von Nachdrucken in gewinnsüchtiger Absicht gemacht wurde. Dies berechtigt aber nicht zu der Annahme, als ob es gesetzlich erlaubt sei, einen Abdruck aus Uebermuth oder Bosheit, aus Scherz oder Schadenfreude, oder auch in guter, namentlich in wissenschaftlicher Absicht, zu veranstalten. Auch ein guter Zweck vermag nicht, eine ungesetzliche Handlung in eine gesetzliche zu verwandeln." Nicht mit Unrecht sagt daher Koch[4]): „Die Behaup-

---

[1]) Dambach, die Strafbarkeit des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit beim Vergehen des Nachdrucks. 1864. S. 9.

[2]) Mandry, Urheberrecht. S. 273; Klostermann, a. a. O. Bd. 1 S. 375.

[3]) Dambach, a. a. O. S. 9; Heydemann u. Dambach, die Preuß. Nachdrucksgesetzgebung 1863. S. 231 ff.

[4]) Koch, Lehrbuch des Preuß. gemeinen Privatrechts. 2. Auflage. 1852. Bd. 2 S. 582. Anmerk. 2.

tung, daß nur der Nachdruck aus Eigennutz unerlaubt sei, ist just so verständig, wie die, daß der Diebstahl in der Absicht, die gestohlenen Sachen zu verschenken, erlaubt sei."

4. **Fahrlässigkeit.** Eine aus Fahrlässigkeit veranstaltete Nachbildung liegt vor[1]),

> wenn der Thäter — ohne das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise — von einem Muster oder Modell Nachbildungen vornimmt oder vornehmen läßt, durch deren Verbreitung die bestehenden Urheberrechte eines Anderen gekränkt werden, obwohl der Thäter bei Anwendung der gehörigen, auch ihm nach seiner Individualität möglichen Sorgfalt diese Rechtsverletzung hätte vermeiden können.

Beispiele solcher Fahrlässigkeit sind: wenn der Thäter das von ihm vervielfältigte Werk überhaupt nicht für ein schutzberechtigtes Original angesehen; wenn er geglaubt hat, daß die Schutzfrist bereits abgelaufen, daß das Muster überhaupt nicht eingetragen sei, daß der Urheber oder sein Rechtsnachfolger zu der Nachbildung ihre Einwilligung gegeben hätten u. s. w. „In allen diesen Fällen kann den Thäter der Vorwurf treffen, daß er die schuldige Vorsicht außer Acht gelassen habe, durch deren gehörige Beobachtung er es vermieden haben würde, die bestehenden Rechte Anderer zu verletzen[2])."

Ueber die Grade der Fahrlässigkeit s. Anm. zu § 29.

5. **Absicht der Verbreitung.** Zu dem Thatbestande des Vergehens gehört nach dem gegenwärtigen Gesetze ferner die Absicht, die widerrechtlich nachgebildeten Exemplare zu verbreiten. Vgl. hierüber ausführlich die Anm. 11 zu § 5.

6. **Rechtsirrthum. Thatsächlicher Irrthum.** Der Absatz 2

---

[1]) Dambach, a. a. O. S. 16.

[2]) Dambach, a. a. O. S. 17; Kommissionsbericht über das Musterschutzgesetz S. 31.

bestimmt, daß die Bestrafung ausgeschlossen bleiben soll, wenn der Veranstalter der Nachbildung auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat.

Daß ein entschuldbarer thatsächlicher Irrthum die Bestrafung ausschließt, folgt schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen und hätte nicht einmal besonders ausgesprochen zu werden brauchen. Ein solcher entschuldbarer thatsächlicher Irrthum schließt sogar nicht nur die Bestrafung, sondern auch die Entschädigungsverbindlichkeit des Nachbildners aus. Denn, wenn der Nachbildner in entschuldbarer Weise über Thatsachen irrt, von deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Thatbestand der verbotenen Nachbildung abhängig ist, so hat er überhaupt weder vorsätzlich, noch fahrlässig gehandelt, und er ist nach Absatz 6 weder strafbar, noch ersatzpflichtig, sondern haftet nur bis zur Höhe seiner Bereicherung. Dagegen würde allerdings ein Rechtsirrthum nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts die Bestrafung nicht ausschließen. Bei den Berathungen des Gesetzes vom 11. Juni 1870 im Reichstage wurde aber ausgeführt, daß das Gebiet des Nachdrucks und der Nachbildung von einer so zweifelhaften Grenze umgeben sei, daß sich eine Menge Fälle denken ließen, wo Jemand in bestem Glauben, keinen Nachdruck ꝛc. zu begehen, gehandelt habe, aber doch möglicher Weise nach der Ansicht des Gerichts des Nachdrucks schuldig erkannt werde. Wo daher nach der Natur des Falles die Frage des Nachdrucks ꝛc. dergestalt rechtlich zweifelhaft sei, daß man annehmen könne, der Angeschuldigte habe in gutem Glauben gehandelt, müsse eine Bestrafung aufhören.

Hervorzuheben ist aber, daß im Falle eines entschuldbaren Rechtsirrthums nur die Bestrafung fortfällt, dagegen die Entschädigungsverbindlichkeit bestehen bleibt[1]).

[1]) Stenogr.-Ber. über die Verhandlungen des Gesetzes vom 11. Juni 1870 im Reichstage. Separat-Ausgabe S. 62.

7. **Begriff des Rechtsirrthum.** Ein Rechtsirrthum liegt nur dann vor, wenn dem Handelnden die Strafbarkeit seiner Handlung deshalb unbekannt war, weil er das Strafgesetz nicht gekannt oder unrichtig ausgelegt hat[1]).

Wenn dagegen der Nachbildner sich z. B. in einem Irrthum über die Auslegung des mit dem Urheber abgeschlossenen Vertrages wegen Ueberlassung des Musters oder über die Dauer der Schutzfrist u. s. w. befindet, so liegt überhaupt kein Rechtsirrthum, sondern ein thatsächlicher Irrthum vor, indem in einem solchen Falle der Nachbildner nicht über das Strafgesetz und dessen Auslegung irrt, sondern über thatsächliche Verhältnisse, welche auf den Thatbestand der unerlaubten Nachbildung von Einfluß sind.

8. **Bestrafung, falls kein Schaden entstanden ist.** Die Bestrafung wegen unerlaubter Nachbildung tritt auch dann ein, wenn durch die Nachbildung dem Berechtigten ein vermögensrechtlicher Schaden nicht zugefügt worden ist. Da nämlich das Delikt der verbotenen Nachbildung bereits mit der Herstellung eines nachgebildeten Exemplars konsummirt ist, ohne daß es einer Verbreitung bedarf, so folgt, daß die Bestrafung des Thäters unabhängig von der Vermögensbeschädigung des Berechtigten ist, da eine solche in der bloßen Herstellung von Nachbildungen nicht gefunden werden kann, vielmehr stets erst durch die Verbreitung der Exemplare eintritt[2]).

Dagegen kann selbstverständlich auf eine an den Beschädigten zu entrichtende Geldbuße (§ 18 Absatz 3) stets nur in solchen Fällen erkannt werden, in denen nach dem Ermessen des Richters (§ 19) dem Berechtigten wirklich ein Vermögensschaden erwachsen ist. Denn diese Geldbuße vertritt die Stelle der Ent-

---

[1]) Stenogr.-Berichte S. 62; Geib, Strafrecht 1862. S. 59.

[2]) Stenogr.-Berichte von 1870 S. 67.

schädigung und kann daher nicht ausgesprochen werden, falls überhaupt ein Schaden durch die Nachbildung nicht hervorgerufen ist.

Ebenso kann auch au keine Entschädigung (§ 19) nicht erkannt werden, wenn ein Schaden für den Berechtigten nicht entstanden ist.

9. **Der geringste Betrag der Geldstrafe**, auf welchen der Richter beim Vergehen der Nachbildung erkennen kann, beträgt nach § 27 des Reichs-Strafgesetzbuchs: 3 Mark.

10. **Umwandlung der Geldstrafe.**

a) Wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, so erfolgt die Umwandlung in Freiheitsstrafe nach Vorschrift der §§ 28. 29 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Die Geldstrafe wird im Allgemeinen in Gefängniß umgewandelt; bei der Umwandlung ist der Betrag von 3—15 Mark nach freiem Ermessen des Richters einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten; der Mindestbetrag der an Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnißstrafe ist Ein Tag; der höchste Betrag der Gefängnißstrafe 6 Monate. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuchs würde es zulässig sein, bei der Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr Gefängniß zu erkennen; der Reichstag glaubte aber, daß diese Strafe mit der Verschuldung des Thäters nicht im Verhältniß stehen würde und es wurde daher das Maximum der eventuellen Gefängnißstrafe auf 6 Monate festgesetzt[1]).

b) Wenn die erkannte Geldstrafe nicht den Betrag von 600 Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von 6 Wochen übersteigt, so kann die Umwandlung anstatt

---

[1]) Stenogr.-Berichte von 1870 S. 57 ff.

in Gefängniß auch in H a f t erfolgen (§ 28 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs).

11. **Geldbuße.** Die Bestimmung im Absatz 4, daß statt der Entschädigung auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 6000 Mark erkannt werden kann, ist den §§ 188. 231 des Strafgesetzbuchs nachgebildet worden, welche eine gleiche Bestimmung bei der Verläumdung und Körperverletzung enthalten. Ob diese Einführung der Geldbuße legislativ als eine glückliche Maßregel zu bezeichnen ist, soll hier nicht untersucht werden; jedenfalls wird der Beschädigte bei dem Antrage auf Zuerkennung der Geldbuße sehr vorsichtig die jedesmaligen Verhältnisse prüfen müssen; denn er kann — wie unten zu § 38 näher ausgeführt ist — leicht in die Gefahr kommen, daß er in Folge eingetretener Verjährung jeden Entschädigungsanspruch verloren hat, wenn der Strafrichter den Antrag auf Zuerkennung der Geldbuße zurückweist, und er hat außerdem die Möglichkeit verloren, im Wege des Civilprozesses eine höhere Entschädigung zu verlangen, wenn der Strafrichter in Folge des summarischen Verfahrens auf eine vielleicht viel zu geringe Geldbuße erkannt hat[1]).

§ 19.

D a r ü b e r, o b e i n S c h a d e n e n t s t a n d e n i s t, u n d w i e h o c h s i c h d e r s e l b e b e l ä u f t, d e s g l e i c h e n ü b e r d e n B e s t a n d u n d d i e H ö h e e i n e r B e r e i c h e r u n g, e n t s c h e i d e t d a s G e r i c h t u n t e r W ü r d i g u n g a l l e r U m s t ä n d e n a c h f r e i e r U e b e r z e u g u n g.

1. **Feststellung der Entschädigung.** Eine langjährige Erfahfahrung hat gelehrt, daß es in Fällen des Nachdrucks und der

[1]) Ueber die näheren Grundsätze bei der Geldbuße s. D a m b a c h, Urheberrecht S. 140 ff.

unerlaubten Nachbildung schwierig, da meist unmöglich ist, die Höhe des erlittenen Schadens mit juristisch überzeugender Sicherheit nachzuweisen. „Der Beschädigte ist fast nie im Stande, zahlengemäß darzuthun, welchen Schaden er durch den Nachdruck oder die Nachbildung erlitten hat oder welchen Gewinn er gehabt haben würde, wenn der Nachdruck oder die Nachbildung nicht erschienen wäre[1])."

Mit Rücksicht hierauf gaben schon frühere Nachdrucksgesetze dem Richter bei Normirung der Entschädigung ein freieres Arbitrium, und das Gesetz vom 11. Juni 1870 hat in dieser Beziehung jede Fessel des Richters beseitigt und es völlig in das Ermessen des Richters gestellt, die Höhe der Entschädigung, unter Würdigung aller Umstände, nach freier Ueberzeugung festzusetzen.

Für die Normirung der Höhe der Entschädigung — welche übrigens sowohl den positiven Schaden, als auch den entgangenen Gewinn umfaßt — lassen sich der Natur der Sache nach bestimmte und feste Regeln, welche in allen Fällen gleichmäßig zur Anwendung zu bringen wären, nicht aufstellen; es kommt in dieser Beziehung vielmehr Alles auf die Beschaffenheit des einzelnen Falles an und wird gerade hier das Gutachten der Sachverständigen dem Richter rathend zur Seite stehen müssen, zumal in einer so neuen Materie, wie die Musterschutzgesetzgebung.

2. **Höhe der Entschädigung.** Im Allgemeinen wird man bei der Nachbildung von Mustern und Modellen folgende Grundsätze für die Höhe der Entschädigung aufstellen können.

1. Wenn der Urheber des Musters oder Modells ein Zeichner, Modelleur u. s. w. ist, welcher sich selbst mit der Anfertigung von Fabrikaten nach dem Muster ꝛc. nicht befaßt, sondern seine Muster an Fabrikanten zur Verwerthung

[1]) Motive des Gesetzes vom 11. Juni 1870 S. 30; Dambach, Urheberrecht S. 142.

überläßt, so wird zu unterscheiden sein, ob die unerlaubte Nachbildung erfolgt ist, bevor der Urheber das Muster einem Fabrikanten übertragen hat, oder nachher.

a) Ist die unerlaubte Nachbildung geschehen, bevor die Abtretung des Musters stattgefunden hat, so wird die Entschädigung auf denjenigen Betrag zu fixiren sein, welchen der Urheber von dem Fabrikanten für Ueberlassung des Musters voraussichtlich erhalten haben würde.

b) Ist die unerlaubte Nachbildung geschehen, nachdem der Urheber das Muster einem Fabrikanten abgetreten hat, so hat der Urheber gar keine Entschädigung zu fordern, falls er sein Urheberrecht dem Fabrikanten voll und uneingeschränkt übertragen hat; denn alsdann ist der Fabrikant allein durch die Nachbildung beschädigt.

Wenn dagegen der Urheber seine Rechte dem Fabrikanten nur in beschränkter Weise überlassen hat, z. B. nur für eine bestimmte Zahl von Exemplaren oder nur für einen einzelnen Industriezweig, so wird dem Urheber derjenige Betrag als Entschädigung zuzusprechen sein, welchen er durch Ueberlassung des Musters an andere Fabrikanten noch hätte für sich als Honorar ꝛc. erzielen können.

2. Wenn der Urheber des Musters zugleich Fabrikant ist, oder wenn der Fabrikant als der Beschädigte anzusehen ist, weil die Nachbildung erfolgt ist, nachdem er das Vervielfältigungsrecht des Musters vom Urheber erworben hat, so wird man bei Bemessung der Entschädigung, ähnlich wie beim Nachdruck von Büchern, von folgendem Satze ausgehen müssen. Durch die Nachbildung ist der Absatz der Original-Fabrikate gehindert oder gestört, und es kann im Allgemeinen als Regel gelten, daß eben so viele Exemplare des Originals mehr abgesetzt sein würden, als Exemplare

der unrechtmäßigen Nachbildung verkauft worden sind. Die Entschädigung wird also auf den Verkaufspreis so vieler Exemplare der Originals festzusetzen sein, als Exemplare der Nachbildung verkauft sind.

Allein, wie schon erwähnt, kann dieser Satz nur als Regel gelten, und er muß überall da modificirt werden, wo nach Beschaffenheit des einzelnen Falles nicht angenommen werden kann, daß jeder Käufer der Nachbildung sich das Original angeschafft haben würde, also namentlich, wenn das Original erheblich theurer ist, als die Nachbildung, oder wenn eine Verschiedenheit der Stoffe, der Farben, der Dimensionen u. s. w. vorliegt, oder wenn das Original nur zum Theil copirt worden ist.

In allen solchen Fällen muß die Höhe der Entschädigung unter Berücksichtigung der obwaltenden besonderen Umstände des einzelnen Falles abgemessen werden.

Als wesentliche Gesichtspunkte werden noch in's Auge zu fassen sein: ob in Folge der unrechtmäßigen Nachbildung die Original-Fabrikate unverkäuflich geworden sind oder voraussichtlich noch werden verkauft werden; ob der rechtmäßige Fabrikant überhaupt noch so viele Exemplare auf dem Lager gehabt hat, als Nachbildungen abgesetzt worden sind, oder ob er erst neue Fabrikate mit Kosten hätte herstellen müssen u. s. w.

Es muß wiederholt werden, daß jeder Fall in Betreff der Entschädigungsfrage verschieden liegt, und daß es geradezu unmöglich ist, speciellere Grundsätze über die Höhe der Entschädigung aufzustellen[1]).

3. **Verkaufspreis.** Wenn bei Festsetzung der Entschädigung der „Verkaufspreis" der Original-Fabrikate zu Grunde gelegt wird, so ist hierunter derjenige Preis zu verstehen, zu welchem der Fabrikant die Waare an seine Abnehmer abläßt. Verkauft

[1]) Vgl. auch Dambach, Urheberrecht S. 145.

also der Fabrikant nur an andere Kaufleute, so ist als Verkaufspreis derjenige Preis anzusehen, zu welchem der Fabrikant die Waare den Kaufleuten überläßt, nicht aber der Preis, zu welchem die Kaufleute ihrerseits die Waare dem Publikum verkaufen. Ist dagegen der Fabrikant zugleich Detaillist, so kann er auch denjenigen Preis bei der Entschädigung in Ansatz bringen, zu welchem er die Waare dem Publikum abläßt.

4. **Höhe der Bereicherung.** Wenn der Nachbildner für den entstandenen Schaden nur bis auf Höhe der Bereicherung in Anspruch genommen werden kann, weil er weder vorsätzlich, noch fahrlässig gehandelt hat, so wird sich die Höhe der Bereicherung im Allgemeinen dadurch ermitteln lassen, daß die Einnahme aus dem Absatze der widerrechtlich nachgebildeten Exemplare zu Grunde gelegt und von derselben die Unkosten in Abzug gebracht werden. Diese Unkosten bestehen aber nicht allein in den Herstellungskosten der Nachbildung, sondern auch in einem entsprechenden Theile der allgemeinen Geschäftskosten.

§ 20.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt, hat die im § 18 festgesetzte Strafe verwirkt, und ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nach Maaßgabe der §§ 18 und 19 zu entschädigen verpflichtet, und zwar selbst dann, wenn der Veranstalter des Nachdrucks nach § 18 nicht strafbar oder ersatzverbindlich sein sollte.

Wenn der Veranstalter des Nachdrucks ebenfalls vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ge-

handelt hat, so haften Beide dem Berechtigten solidarisch.

Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der übrigen Theilnehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

1. **Allgemeines.** Als der eigentliche Nachbildner wird, wie zu § 18 näher erörtert ist, derjenige angesehen, welcher die Nachbildung für eigene Rechnung veranstaltet hat, um über die nachgebildeten Exemplare als sein Eigenthum zu verfügen. Es ist nun die Frage entstanden, ob und in welchem Umfange derjenige strafbar und ersatzverbindlich sei, welcher den Nachbildner zur Veranstaltung der Nachbildung verleitet hat, also z. B. der Zeichner, Modelleur ꝛc., welcher dem Fabrikanten ein Muster oder Modell verkauft hat, welches sich später als unerlaubte Copie eines fremden Musters ꝛc. herausstellt. Die allgemeinen Grundsätze von der Theilnahme am Vergehen reichten für Fälle dieser Art nicht aus. Denn einerseits setzt die Strafbarkeit der Theilnahme voraus, daß der Theilnehmer vorsätzlich gehandelt hat, läßt mithin die Fälle unberührt, in denen der Zeichner, Modelleur ꝛc. aus Fahrlässigkeit ein fremdes Muster nachgebildet hat. Andererseits kann nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen von einer Theilnahme an der unerlaubten Nachbildung nur dann die Rede sein, wenn der Nachbildner selbst vorsätzlich gehandelt hat, da nur bei vorsätzlich begangenen Vergehen die Theilnahme strafbar ist. Es würden daher gerade diejenigen Fälle straflos bleiben, in denen der Fabrikant von dem Zeichner ꝛc. über die Originalität des Musters getäuscht wird und in gutem Glauben ein Fabrikat herstellt, welches sich demnächst als verbotene Nachbildung erweist.

Diese Erwägungen haben zu dem § 20 geführt.

Es wird danach derjenige, welcher vorsätzlich oder aus Fahr=

lässigkeit den eigentlichen Nachbildner zur Veranstaltung der Nachbildungen veranlaßt, für strafbar und ersatzverbindlich erklärt, auch wenn der Nachbildner selbst ohne subjektive Verschuldung gehandelt haben sollte. Haben Beide vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt, so sind sie dem Berechtigten solidarisch verhaftet.

2. **Veranlasser.** Als Veranlasser der Nachbildung ist, wie bereits erwähnt, vorzugsweise der Zeichner, Modelleur, Former, Maler, Bildhauer u. s. w. anzusehen, welcher den Fabrikanten zur Vervielfältigung eines Musters oder Modells verleitet hat, obwohl dasselbe eine verbotene Nachbildung enthält.

In Betreff des Vorsatzes, der Fahrlässigkeit, der Geldstrafe, der Geldbuße und der Entschädigungsverbindlichkeit kommen rücksichtlich des Veranlassers genau dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche bei dem Nachbildner selbst maßgebend sind, und es kann daher in dieser Beziehung lediglich auf die Anmerkungen zu § 18 verwiesen werden.

3. **Bereicherungsklage.** Der Veranlasser der unerlaubten Nachbildung ist nur dann ersatzverbindlich, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Wenn er dagegen ohne Verschulden gehandelt hat, so haftet er gar nicht, selbst nicht einmal auf Höhe seiner Bereicherung, da das Gesetz im § 20 eine hierauf bezügliche Bestimmung absichtlich nicht aufgenommen hat. Es kann daher beispielsweise ein Zeichner oder Modelleur, welcher ohne Verschulden ein Muster, welches sich als Nachbildung erweist, einem Fabrikanten überlassen hat, selbst nicht auf Herausgabe der Summe, welche er für die Ueberlasiung erhalten hat, von dem Berechtigten in Anspruch genommen werden.

§ 21.

Die vorräthigen Nachdrucks-Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung aus-

schließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse ꝛc., unterliegen der Einziehung. Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigenthümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist, entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigenthümer zurückzugeben[1]).

Wenn nur ein Theil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, so erstreckt sich die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Theil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Theile.

Die Einziehung erstreckt sich auf alle diejenigen Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigenthum des Veranstalters des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler, der gewerbsmäßigen Verbreiter und desjenigen, welcher den Nachdruck veranlaßt hat (§ 20), befinden.

Die Einziehung tritt auch dann ein, wenn der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat (§ 18). Sie erfolgt auch gegen die Erben desselben.

Es steht dem Beschädigten frei, die Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen ganz oder theilweise gegen die Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden.

---

[1]) Vgl. die Abänderung dieser Bestimmung durch § 14 des Musterschutzgesetzes.

1. **Rechtliche Natur der Einziehung.** Das Gesetz faßt die Einziehung lediglich als eine Präventiv-Maßregel gegen Fortsetzung und Wiederholung der unbefugten Nachbildung auf. Die Motive des Gesetzes vom 11. Juni 1870 sagen in dieser Beziehung wörtlich[1]): „Die Konfiskation und eventuelle Vernichtung nach ergangenem rechtskräftigem Urtheile ist aus Gründen der Sicherheit unerläßlich. Selbst im Falle eines bona fide unternommenen Nachdrucks, bei dem eine Strafe und Ersatzpflicht nach § 18 nicht eintritt, läßt sich die Unterlassung von Sicherheitsmaßregeln gegen etwaige Fortsetzung oder Wiederholung des Nachdrucks nicht rechtfertigen. Denn es bleibt immer die Gefahr bestehen, daß die vorhandenen Nachdrucks-Exemplare auf irgend eine Weise in das Publikum dringen oder die Vorrichtungen zur Herstellung neuer Exemplare verwendet werden. Trotz des Eigenthums, das der Veranstalter des Nachdrucks in der Regel an den gedachten Gegenständen hat, ist die Konfiskation zu verordnen."

Die Einziehung erstreckt sich auf diejenigen Nachbildungen ꝛc., welche sich im Eigenthum des Veranstalters und Veranlassers der Nachbildung und des Verbreiters befinden. Die Bestimmung, daß auch die im Eigenthum des Druckers und Sortimenters befindlichen Exemplare eingezogen werden sollen, ist natürlich auf Muster und Modelle nicht anwendbar, und es würde nicht gerechtfertigt sein, etwa nach der Analogie anzunehmen, daß alle nachgebildeten Erzeugnisse, welche sich in Händen von Kaufleuten befinden, eingezogen werden müßten.

2. **Gegenstände der Einziehung.** Die Einziehung erstreckt sich nicht auf alle Vorrichtungen, mittelst deren die Nachbildungen überhaupt angefertigt worden sind, sondern nur auf diejenigen Vorrichtungen, welche ausschließlich zu der widerrechtlichen

[1]) Motive S. 31.

Vervielfältigung bestimmt sind. Es würde daher durchaus unrichtig sein, wenn man die Instrumente, z. B. Meißel, Messern, Webestühle u. s. w., welche zur Herstellung der Nachbildungen von Mustern gebraucht sind, einziehen wollte; denn diese sind nicht ausschließlich zur Anfertigung der Nachbildungen bestimmt, sondern werden außerdem auch zur Herstellung anderer Werke verwendet.

3. **Vernichtung.** Der § 21 bestimmt in Betreff des Nachdrucks von Schriftwerken, daß die eingezogenen Exemplare vernichtet oder ihrer gefährdenden Form entkleidet und alsdann dem Eigenthümer zurückgegeben werden sollen. Diese Vorschrift findet auf die Nachbildung von Mustern oder Modellen keine Anwendung, indem der § 14 des Musterschutzgesetzes bestimmt, daß die eingezogenen Exemplare und Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigenthümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden sollen.

Ueber die Motive, welche zu dieser Abweichung Anlaß gegeben haben, vgl. die Anm. zu § 14 des Musterschutzgesetzes.

4. **Theilweise Einziehung.** Der Absatz 2 bestimmt, daß, wenn nur ein Theil des Werkes als Nachbildung anzusehen ist, sich auch die Einziehung nur auf diesen Theil erstrecken soll. Es setzt dies selbstverständlich voraus, daß sich dieser Theil überhaupt vom ganzen Werke mechanisch trennen läßt.

5. **Uebernahme der nachgebildeten Exemplare.**

a) Der Absatz 5 giebt dem Beschädigten das Recht, die widerrechtlichen Nachbildungen und Vorrichtungen ganz oder theilweise gegen die Herstellungskosten zu übernehmen. Der dem Reichstage im Jahre 1870 vorgelegte Entwurf wollte dieses Recht des Beschädigten dahin beschränken, daß derselbe nur be-

fugt sein solle, die Nachdrucks-Exemplare ꝛc. auf die ihm zu leistende Entschädigung in Anrechnung zu übernehmen. Bei der Berathung im Plenum des Reichstags wurde indessen geltend gemacht, daß dieses Recht des Verletzten auch dann eintreten müsse, wenn er gar keine Entschädigung zu fordern habe, zumal auch der Nachdrucker einen Vortheil erreiche, wenn ihm, statt der Vernichtung der Exemplare, die aufgewendeten Kosten ersetzt werden[1]). In Folge dessen wurde die jetzige Fassung des Abs. 5 gewählt[2]).

Danach kann also auch bei Mustern und Modellen der Berechtigte, auch wenn er noch gar keinen Schaden gehabt hat, die Ueberlassung der konfiscirten Exemplare fordern, und ebenso kann der Berechtigte, wenn ihm bereits ein Schaden entstanden ist, neben der vollen Entschädigung sich die nachgebildeten Exemplare überweisen lassen.

b) Zu beachten ist aber, daß die Uebernahme der nachgebildeten Exemplare nur dann zulässig ist, wenn dadurch nicht die Rechte eines Dritten verletzt oder gefährdet werden. Es kann daher z. B. der Fabrikant, welcher nur das Vervielfältigungsrecht auf eine bestimmte Zahl von Exemplaren besitzt, sich ohne Zustimmung des Urhebers des Musters die nachgebildeten Exemplare nicht überweisen lassen, da hierdurch die Zahl der verkäuflichen Exemplare vermehrt und der Urheber in dem Rechte der weiteren Verwerthung seines Musters beeinträchtigt werden würde[3]).

---

[1]) Stenogr. Berichte von 1870 S. 66.

[2]) Die Fassung ist insofern nicht ganz richtig, als es nicht „dem Beschädigten," sondern „dem Berechtigten" hätte heißen müssen, da die Absicht des Reichstags eben dahin ging, dem Berechtigten die Uebernahme der Nachdrucks-Exemplare auch dann zu gestatten, wenn ihm noch kein Schaden entstanden ist.

[3]) Stenogr. Berichte von 1870 S. 66; Klostermann, a. a. O. Bd. 1. S. 424.

6. **Vorläufige Beschlagnahme.** Wohl zu unterscheiden von der „Einziehung" ist die vorläufige Beschlagnahme der widerrechtlich hergestellten Exemplare, welche im Laufe des Prozeß- oder Untersuchungs-Verfahrens erfolgt, um die weitere Verbreitung einstweilen zu verhindern.

Diese Beschlagnahme ist lediglich eine prozessualische Maßregel und ihre Zulässigkeit muß daher nach den Prozeßgesetzen der einzelnen Staaten beurtheilt werden.

Hervorgehoben mag aber in dieser Beziehung werden, daß es dringend nothwendig ist, vor der Beschlagnahme das Gutachten von Sachverständigen darüber zu erfordern, ob eine Nachbildung als vorhanden anzunehmen sei. Wenn eine Beschlagnahme eingetreten ist, die Nachbildung aber später vom Gerichte nicht für strafbar erklärt wird, so kann durch die Beschlagnahme dem Fabrikanten des denuncirten Werkes ein sehr erheblicher Schaden erwachsen, welcher ihm von Niemandem ersetzt wird, und der Denunciant verschafft sich durch die Beschlagnahme einen gänzlich ungerechtfertigten Gewinn, indem er die Konkurrenz des denuncirten Werkes während der Dauer der Beschlagnahme beseitigt[1]).

§ 22.

Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald ein Nachdrucks-Exemplar eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des Deutschen Reichs[2]), sei es außerhalb desselben, hergestellt worden ist.

Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine

[1]) Heydemann und Dambach, a. a. O. S. XXVIII. 446.

[2]) Vgl. § 18 Note 1.

Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen (§ 21) erfolgt auch in diesem Falle.

1. **Vollendung der verbotenen Nachbildung.** Die Frage: in welchem Augenblicke das Vergehen der verbotenen Nachbildung vollendet sei, ist vom Gesetz dahin entschieden worden, daß die Consummirung bereits mit der Herstellung der Nachbildung eintritt.

Daß die Verbreitung der widerrechtlich hergestellten Exemplare bereits stattgefunden habe, ist dagegen nicht erforderlich[1]).

2. **Herstellung eines einzelnen Exemplars.** Zur Vollendung des Vergehens erklärt das Gesetz es für ausreichend, wenn auch nur ein einziges Exemplar der Nachbildung hergestellt worden ist. Damit hat aber in keiner Weise ausgesprochen werden sollen, daß auch Derjenige wegen verbotener Nachbildung bestraft werden könne, welcher überhaupt nur die Absicht hat, ein einziges Exemplar widerrechtlich herzustellen und zu verbreiten. Der § 6 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 gestattet vielmehr ausdrücklich die Herstellung der Einzelcopie, sobald dieselbe nicht zum Zwecke der gewerbemäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt ist. Die Herstellung eines einzelnen Exemplares ist daher zur Consummirung des Vergehens nur dann ausreichend, wenn aus den Umständen erhellt, daß die Herstellung mehrerer Exemplare beabsichtigt oder daß die Einzelcopie zum Zwecke der gewerbemäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt worden ist[2]).

3. **Theilweise Herstellung eines Exemplars.** Zur Vollendung des Vergehens ist übrigens erforderlich, daß wenigstens Ein Exemplar vollständig, d. h. in derjenigen Gestalt, in welcher

---

[1]) Dambach, die Strafbarkeit ꝛc. S. 11 Anm. 18.

[2]) Motive des Gesetzes vom 11. Juni 1870 S. 32.

es demnächst verbreitet werden soll, hergestellt worden ist. Die bloße Herstellung eines Theiles der Nachbildung ist nicht ausreichend, vielmehr charakterisirt sich eine solche theilweise Herstellung nur als Versuch der verbotenen Nachbildung.

4. **Versuch.** Die Bestimmung, daß im Falle des bloßen Versuches der Nachbildung eine Bestrafung nicht eintreten soll, entspricht den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Eine Entschädigung hat das Gesetz deshalb ausgeschlossen, weil „dem Berechtigten aus dem bloßen Versuche kaum jemals ein Nachtheil erwachsen kann, da die Vollendung des Nachdrucks schon mit der Herstellung der Exemplare eintritt[1])."

Bei der Berathung im Reichstage wurden diese Gesichtspunkte anerkannt, indessen doch für nothwendig erachtet, auszusprechen, daß auch im Falle des bloßen Versuches die Einziehung der Nachbildungs-Vorrichtungen erfolgen solle[2]).

5. **Begriff der versuchten Nachbildung.** Nach § 43 des Reichs-Strafgesetzbuchs macht sich des Versuches schuldig;

> „wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, bethätigt hat, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist."

Wendet man diese Begriffsbestimmung auf das Vergehen der Nachbildung an, so kann ein Versuch nur dann angenommen werden, wenn bereits der Anfang der Vervielfältigung des Werkes gemacht worden ist, wenn also z. B. die Steine oder Platten bearbeitet, die Formen angefertigt sind u. s. w. Dagegen genügt die bloße Anschaffung der Platten oder Steine noch nicht zum Ver-

---

[1]) Motive des Gesetzes vom 11. Juni 1870 S. 32.

[2]) Stenogr.-Berichte von 1870 S. 67.

suche, da hierin noch kein Anfang der Nachbildung liegt, und es kann daher auch in einem solchen Falle die Einziehung der angeschafften, aber noch nicht benutzten, Platten nicht stattfinden.

6. **Einziehung der Nachbildungs-Vorrichtungen.** Im Falle des bloßen Versuches erstreckt sich die Einziehung nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes nur auf die Nachbildungs-Vorrichtungen, d. h. auf die Abgüsse, Modelle, Steine, Platten, Formen u. s. w. Dagegen findet eine Einziehung der etwa bereits theilweise hergestellten Nachbildungs-Exemplare, z. B. der einzelnen fertigen Figuren, Teppichtheile u. s. w. nicht statt.

7. **Freiwilliges Aufgeben der beabsichtigten Nachbildung.** Das Reichs-Strafgesetzbuch bestimmt in § 46, daß der Versuch straflos bleiben soll, wenn der Thäter die Ausführung der beabsichtigten Handlung freiwillig aufgegeben hat. Diese Bestimmung ist beim Versuche der Nachbildung auf die Einziehung der Vorrichtungen nicht anzuwenden, da diese Einziehung — wie zu § 21 näher ausgeführt ist — sich überhaupt nicht als eine Strafe, sondern lediglich als eine Präventivmaßregel darstellt. Die Einziehung der Vorrichtungen tritt daher auch dann ein, wenn der Nachbildner freiwillig von der Vollendung der beabsichtigten Nachbildung Abstand genommen hat.

§ 23.

Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste gesetzliche Maaß (§ 18) nicht statt.

Allgemeines. Die Bestimmung des § 23, nach welcher auch wegen Rückfalls eine Erhöhung der Strafe über das höchste ge-

setzliche Maaß (von 3000 Mark) nicht eintreten darf, steht im Einklange mit den Vorschriften des Reichs-Strafgesetzbuchs.

Der Rückfall bildet daher beim Vergehen der unerlauben Nachbildung lediglich einen Strafzumessungsgrund innerhalb der Grenze von 3—3000 Mark.

§ 24.

Wenn in den Fällen des § 7 Littr. a. die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Eine Entschädigunspflicht tritt nicht ein.

Quellenangabe. Die Bestimmung im § 24 findet bei der Nachbildung von Mustern und Modellen keine Anwendung, da bei der Nachbildung von Mustern ꝛc. in Schriftwerken die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers nicht erforderlich ist. Vgl. hierüber das Nähere in Anm. 9 zu § 6. Nr. 3.

§ 25.

Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reichs[1]) gewerbemäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maaßgabe des

---

[1]) S. § 18 Note 1.

von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit Geldstrafe nach § 18 bestraft.

Die Einziehung der zur gewerbemäßigen Verbreitung bestimmten Nachdrucks-Exemplare nach Maaßgabe des § 21 findet auch dann statt, wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat.

Der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter und Veranlasser des Nachdrucks, wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind.

1. **Allgemeines.** Die Verbreitung von widerrechtlich hergestellten Exemplaren wird als ein selbstständiges Delikt neben dem der Nachbildung behandelt. Der hauptsächlichste Grund hierfür liegt darin, daß das Vergehen der Nachbildung bereits mit der Herstellung der Exemplare vollendet ist, und daß daher die Verbreitung derselben nicht mehr als Theilnahme bestraft werden kann, und auch die Strafbestimmungen über Begünstigung auf die Verbreitung der Exemplare nicht wohl anwendbar sind.

2. **Vorsatz. Fahrlässigkeit.** Eine Bestrafung und Ersatzverbindlichkeit wegen Verbreitung von widerrechtlich nachgebildeten Exemplaren tritt nur dann ein, wenn der Thäter die Verbreitung vorsätzlich bewirkt, d. h. mit dem Bewußtsein gehandelt hat, daß das von ihm verbreitete Werk eine verbotene Nachbildung enthält. Eine fahrlässige Verbreitung zieht weder Strafe, noch Entschädigungsverbindlichkeit nach sich. Der Grund hierfür liegt darin, daß es eine ungemeine und völlig ungerechtfertigte Beschränkung der Industrie sein würde, wenn man jeden Kaufmann

verpflichten wollte, Nachforschungen darüber anzustellen, ob die Waaren, welche er zum Verkauf hält, nicht etwa nach fremden Mustern 2c. copirt seien.

3. **Gewerbemäßigkeit.** Die Verbreitung muß außerdem „gewerbemäßig" erfolgen. Ueber den Begriff der Gewerbemäßigkeit und der Verbreitung s. die Anm. 4 zu § 6 des Musterschutzgesetzes.

4. **Verbreitung mehrerer Exemplare.** Der Ausdruck: „Wer Exemplare eines Werkes verbreitet" setzt nicht etwa voraus, daß nothwendiger Weise mehrere Exemplare verbreitet sein müssen; es genügt vielmehr zur Anwendung des § 25, wenn der Thäter auch nur ein widerrechtlich hergestelltes Exemplar feilgehalten, verkauft oder sonst verbreitet hat. Es folgt dies aus § 22 Absatz 1.

5. **Entschädigungspflicht. Solidarische Haftung.** In Betreff der Entschädigungspflicht des Verbreiters ist nur Folgendes zu bemerken.

Der Verbreiter haftet dem Berechtigten nur „nach Maßgabe des von ihm verursachten Schadens." In Betreff des Nachdrucks bestimmten der Bundesbeschluß vom 19. Juli 1845 und mehrere Landesgesetze, daß der Verbreiter und der Nachdrucker solidarisch haften sollten. Hieraus hatten sich in der Praxis offenbare Ungerechtigkeiten herausgestellt, indem der Verbreiter, der vielleicht nur wenige Exemplare abgesetzt hatte, für den Nachdrucker, welcher große Quantitäten des Nachdrucks verkauft hatte, solidarisch aufkommen mußte. Es ist deshalb absichtlich die solidarische Verhaftung fortgelassen worden.

6. **Geldbuße.** Anstatt der Entschädigung kann auf Antrag des Verletzten auch gegen den Verbreiter auf eine an den Beschädigten zu zahlende Geldbuße neben der Strafe vom Straf-

richter erkannt werden. Der § 25 erwähnt zwar der Geldbuße nicht ausdrücklich; der § 18 sagt aber, daß auf Geldbuße anstatt „jeder“ aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung erkannt werden könne, und bei den Berathungen des Gesetzes vom 11. Juni 1870 im Plenum des Reichstages ist es positiv zum Ausdruck gekommen, daß auch in Fällen der vorliegenden Art die Zuerkennung einer Geldbuße zulässig sei[1]).

7. **Bereicherungsklage.** Wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich und gewerbemäßig gehandelt hat, so ist gegen ihn auch nicht einmal die Bereicherungsklage zulässig. Es ergiebt sich dies unzweifelhaft daraus, daß im § 18 in Betreff des Nachbildners ausdrücklich ausgesprochen ist, daß er im Falle einer casuellen Nachbildung bis zur Höhe seiner Bereicherung hafte, während eine gleiche Bestimmung in Betreff des Verbreiters im § 25 nicht enthalten ist. Es war bei Abfassung des Gesetzes die bestimmte Absicht, den Verbreiter nur in denjenigen Fällen verantwortlich zu machen, in welchen er dolose gehandelt hat, in allen übrigen Fällen aber den Beschädigten lediglich an den eigentlichen Veranstalter und Veranlasser der Nachbildung zu verweisen[2]).

8. **Strafbarkeit des Nachbildners wegen Verbreitung.** Die Bestimmung im Absatz 3: daß auch der Veranstalter und der Veranlasser der Nachbildung wegen Verbreitung von Exemplaren in Anspruch genommen werden können, insofern sie nicht schon wegen Nachbildung strafbar und entschädigungspflichtig sind, ist in das Gesetz aufgenommen worden, um etwaigen Zweifeln über die Wirkung des Rechtssatzes: non bis in idem vorzubeugen[3]).

Es kann „selbstverständlich derjenige, welcher wegen Nach-

---

[1]) Stenogr. Berichte von 1870 S. 107.

[2]) Motive des Gesetzes vom 11. Juni 1870 S. 33.

[3]) Stenogr. Berichte von 1870 S. 69.

bildung nach § 18 bestraft und zur Ersatzleistung verurtheilt wird, nicht außerdem und gleichzeitig noch wegen Verbreitung von Exemplaren nach § 25 in Anspruch genommen werden[1])". Denn — wie auf S. 36 näher ausgeführt worden ist — gehört es zum Thatbestand der Nachbildung, daß der Thäter die Absicht gehabt hat, die Exemplare auch wirklich zu verbreiten. Wenn er daher diese Absicht ausführt und nunmehr wegen Nachbildung zur Untersuchung gezogen wird, so kann in der Verbreitung nicht ein selbstständiges Vergehen neben der Nachbildung gefunden werden.

Wenn dagegen der Nachbildner, nachdem er wegen Nachbildung rechtskräftig verurtheilt worden ist, fortfährt, die Exemplare zu verbreiten, so macht er sich eines neuen, von der Nachbildung unabhängigen und selbstständigen Delikts schuldig und es ist daher unbedenklich, in solchem Falle gegen ihn den § 25 zur Anwendung zu bringen.

Ebenso kann es vorkommen, daß der Nachbildner, nachdem er von der Anschuldigung der Nachbildung freigesprochen worden ist, weil er ohne dolus oder culpa gehandelt hat, fortfährt, die Exemplare zu verbreiten, obwohl er durch die Untersuchung Kenntniß davon erlangt hat, daß das Werk die Nachbildung eines anderen Musters ist[2]). Auch in solchem Falle ist es völlig gerechtfertigt, gegen den Nachbildner wegen Verbreitung einzuschreiten.

Verfahren.

§ 26.

Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der

---

[1]) Motive des Gesetzes vom 11. Juni 1870 S. 33.

[2]) Motive des Gesetzes vom 11. Juni 1870 S. 33.

im gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare ꝛc. gehört zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte.

Die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare ꝛc. kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtswege verfolgt werden.

1. **Competenz der Gerichte. Adhäsionsprozeß.** Das Gesetz spricht im ersten Absatz des § 26 den allgemeinen Grundsatz aus, daß die Entscheidung in den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachbildung durch die ordentlichen Gerichte erfolgen solle.

Dagegen giebt das Gesetz — abgesehen von der Einziehung — keine näheren Vorschriften über die Competenz der Gerichte selbst und läßt es namentlich unentschieden:

a) ob der Civilanspruch stets vor dem Civilgerichte geltend gemacht werden muß, oder ob derselbe auch im Wege des Adhäsionsprozesses von dem Kriminalrichter entschieden werden kann;

b) ob die Verhängung der Strafe stets vom Kriminalrichter zu erfolgen hat, oder ob dieselbe, wie es z. B. in Nachdrucksachen im Königreich Sachsen geschah, durch das für den Entschädigungsanspruch competente Civilgericht erfolgen kann.

Das Gesetz hat über die Competenz der Gerichte absichtlich keine Bestimmungen getroffen, weil die Frage mit der gesammten Organisation der Gerichtsbehörden zusammenhängt und daher nur durch die zu erwartende Civilprozeß-Ordnung und Strafprozeß-Ordnung generell geregelt werden kann. Es kommen daher bis auf Weiteres die Landesgesetze zur Anwendung.

2. **Einziehung.** In Betreff der Einziehung enthält der Absatz 2 die Bestimmung, daß dieselbe sowohl im Civil- als auch

im Kriminal-Prozeß beantragt werden könne. Da die Einziehung sich nach dem vorliegenden Gesetze weder als Strafe, noch als Entschädigung, sondern lediglich als Präventivmaßregel darstellt, so hätte die Competenz der Gerichte allerdings ohne eine specielle gesetzliche Vorschrift sehr zweifelhaft sein können.

3. **Schiedsspruch der Sachverständigen-Vereine.** Von der Bestimmung, daß die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch und über die Einziehung zur Competenz der Gerichte gehöre, findet sich eine scheinbare Abweichung im § 31, wonach die Sachverständigen-Vereine befugt sind, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und über die Einziehung zu verhandeln und zu entscheiden. (Vgl. Anm. zu § 31).

Die Abweichung ist aber nur eine scheinbare; denn die Competenz der Sachverständigen-Vereine tritt nur dann ein, wenn beide Parteien den schiedsrichterlichen Ausspruch des Vereins verlangen; sobald dagegen eine solche ausdrückliche Berufung auf den Schiedsspruch der Sachverständigen-Vereine nicht eintritt, erfolgt die Entscheidung im gewöhnlichen Prozeßwege durch das Gericht.

§ 27.

Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Der Antrag auf Bestrafung kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden.

1. **Allgemeines.** Die Bestimmung, daß die Strafverfolgung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Verletzten einzuleiten sei, findet sich bereits in den meisten bisherigen

deutschen Gesetzgebungen auf dem verwandten Gebiete des Nachdrucks. Der Grund hierfür liegt darin, daß der Nachdruck und die Nachbildung wesentlich die Verletzung eines Privatrechtes in sich schließen, und daß der Staat kein allgemeines Interesse an der Bestrafung hat, falls die beschädigte Privatperson den Strafantrag zu stellen unterläßt.

Der § 27 bezieht sich übrigens auf alle, in dem gegenwärtigen Gesetze angedrohten gerichtlichen Strafen. Es setzt daher nicht allein die Bestrafung wegen Nachbildung (§§ 18. 20), sondern auch die Bestrafung wegen Verbreitung von Nachbildungs-Exemplaren (§ 25) den Antrag des Verletzten voraus.

2. **Behörde, bei welcher der Antrag gestellt werden muß.** Der Strafantrag kann nicht nur bei Gericht gestellt werden, sondern „bei jeder Behörde, welche dazu berufen ist, Anzeigen über eine begangene That entgegenzunehmen und an die zur Verfolgung berufene Behörde gelangen zu lassen;" insbesondere also auch bei der Staatsanwaltschaft und den Organen der Kriminal-Polizei[1]).

3. **Mündlicher Antrag.** Auch ein mündlich gestellter Strafantrag ist ausreichend[2]).

4. **Antrag durch Bevollmächtigte.** Der Strafantrag kann auch durch einen Bevollmächtigten gestellt werden, und genügt es in solchem Falle, wenn die Vollmacht nur mündlich ertheilt worden ist.

Die Grundsätze des Civilrechtes über die Schriftlichkeit von Vollmachtsaufträgen können hier nicht Anwendung finden; es kommt vielmehr nur darauf an, daß der Verletzte seinen Willen, die Strafverfolgung eintreten zu lassen, in erkennbarer Weise

---

[1]) Oppenhoff, Reichs-Strafgesetzbuch 4. Aufl. 1874. S. 139 Anm. 19.

[2]) Vgl. Oppenhoff, a. a. O. S. 138 Anm. 15.

kundgegeben hat, und dies geschieht in genügender Weise, wenn er eine Mittelsperson auch nur mündlich beauftragt hat, den Strafantrag zu stellen[1]).

5. **Theilung des Antrages.** Der § 63 des Strafgesetzbuches bestimmt:

„Der Antrag kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche an der Handlung Betheiligte (Thäter und Theilnehmer), sowie gegen den Begünstiger statt, auch wenn nur gegen eine dieser Personen auf Bestrafung angetragen worden ist."

Diese Vorschrift findet nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch auf das Vergehen der unerlaubten Nachbildung Anwendung, da im vorliegenden Gesetze keine abweichende Bestimmung enthalten ist. Wenn daher der Strafantrag gegen den Veranstalter der Nachbildung gestellt wird, so wird ohne Weiteres und ohne besonderen Antrag das Strafverfahren auch gegen denjenigen eingeleitet, welcher vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit die Nachbildung veranlaßt hat (§ 20). Denn das Gesetz faßt den Veranlasser als Theilnehmer auf (§ 20 Abs. 3).

Dagegen genügt der Strafantrag, welcher gegen den Nachbildner gestellt wird, nicht, um ein Strafverfahren gegen den Verbreiter von nachgebildeten Exemplaren einzuleiten; denn die im § 25 mit Strafe bedrohte gewerbemäßige Verbreitung von solchen Exemplaren ist als ein selbstständiges Vergehen, nicht als Theilnahme an der Nachbildung aufzufassen.

6. **Antrag auf Entschädigung.** Der § 27 spricht nur aus, daß das gerichtliche Strafverfahren den Antrag des Verletzten voraussetze. Daraus darf aber nicht etwa gefolgert werden, als ob der Richter berechtigt wäre, den Entschädigungsanspruch

---

[1]) Erkenntniß des Preuß. Ober-Tribunals vom 12. März 1862; Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 2 S. 300.

ex officio und ohne Antrag — z. B. im Wege des Adhäsionsprozesses — zu erörtern. Es ist allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß der Civilanspruch nur auf Antrag der verletzten Partei zum Gegenstande des gerichtlichen Verfahrens gemacht werden darf, und deshalb bedurfte es keiner ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung hierüber.

7. **Zurücknahme des Strafantrages.** Der Strafantrag kann bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden.

In Betreff dieser Zurücknahme ist der § 64 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs zu beachten. Derselbe bestimmt, daß die Zurücknahme des Antrages gegen Eine an der strafbaren Handlung als Thäter, Theilnehmer oder Begünstiger betheiligte Person die Einstellung des Verfahrens auch gegen die Anderen zur Folge hat. Wenn daher der Strafantrag gegen den Nachbildner zurückgenommen wird, so fällt damit von selbst auch das Strafverfahren gegen den Veranlasser der Nachbildung fort, und umgekehrt.

8. **Vernichtung des Straferkenntnisses.** Wenn das Straferkenntniß erster Instanz wegen Formfehler oder aus anderen Gründen in der höheren Instanz vernichtet wird, so kann der Strafantrag bis zur Abfassung des neuen auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden, weil das vernichtete Erkenntniß als nicht ergangen angesehen wird. Dieser Grundsatz ist vom Preuß. Ober-Tribunal früher mit Recht angenommen worden; in neuester Zeit hat derselbe Gerichtshof dagegen dahin entschieden, daß die Vernichtung des Straferkenntnisses das Zurücknahmerecht nicht wieder aufleben lasse. Diese letztere Entscheidung ist aber von der Doktrin bestritten und dürfte nicht zu rechtfertigen sein[1]).

---

[1]) Erkenntniß des Preuß: Ober-Tribunals vom 7. März 1856 (Goltdammer, Archiv Bd. 4, S. 392); dagegen Erkenntniß vom 17. December

§ 28.

Die Verfolgung des Nachdrucks steht Jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind.

Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher nach Maaßgabe des § 11 Absatz 1. 2 auf dem Werke als Urheber angegeben ist.

Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der auf dem Werke angegebene Verleger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

1. **Berechtigung zur Verfolgung der Nachbildung.** Der Antrag auf Entschädigung und Bestrafung kann von Jedem gestellt werden, welcher durch die Nachbildung in seinen Rechten als Urheber oder Rechtsnachfolger des Urhebers beeinträchtigt oder gefährdet ist.

In erster Linie ist selbstverständlich der Urheber derjenige, welcher die unerlaubte Nachbildung zu verfolgen berechtigt ist, und bei Mustern, welche noch nicht an einen Industriellen zur Vervielfältigung abgetreten sind, wird der Urheber allein der Beeinträchtigte sein.

1873 (Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 14. S. 802); Oppenhoff, Reichs-Strafgesetzbuch, 4. Aufl. S. 145 Anm. 6.

Wenn der Urheber das Werk einem Industriellen abgetreten hat, so entscheidet sich die Frage: wer durch die Nachbildung beeinträchtigt und daher zur Verfolgung berechtigt ist, nach den concreten Umständen des einzelnen Falles. Es kommen hier die oben in § 5 Anm. 7 u. 8 gegebenen Grundsätze über die Genehmigung zur Nachbildung in Anwendung.

2. **Rechtsvermuthung der Urheberschaft.** Die Bestimmungen in Abs. 2 und 3 finden auf Muster und Modelle selbstverständlich keine Anwendung. Ueber die Rechtsvermuthung der Urheberschaft bei Mustern und Modellen enthält vielmehr das Musterschutzgesetz im § 13 besondere Vorschriften, welche dort ausführlich erläutert sind.

§. 29.

In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks, einschließlich der Klagen wegen Bereicherung aus dem Nachdruck, hat der Richter, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebunden zu sein, den Thatbestand nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung festzustellen.

Ebenso ist der Richter bei Entscheidung der Frage: ob der Nachdrucker oder der Veranlasser des Nachdrucks (§§ 18. 20) fahrlässig gehandelt hat, an die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit nicht gebunden.

1. **Freie Beweistheorie.** „Der § 29 bestimmt, daß der Richter bei seiner Entscheidung nicht mehr an positive Beweisregeln gebunden sein solle, sondern nach seiner freien Ueberzeugung über

die Existenz der Nachbildung zu befinden habe. Es wird hierdurch einem in der Praxis längst empfundenen Bedürfniß entsprochen. Gerade in Sachen wegen Nachdrucks und Nachbildung zeigte sich der Nachtheil positiver Beweisregeln deutlich. Die Praxis hat Fälle aufzuweisen, in denen der Berechtigte obgesiegt hat, weil er seinen Anspruch in foro criminali verfolgte, in welchem der Richter schon jetzt nach freier Ueberzeugung erkennen konnte, während bei einem Civilprozeß unbedingt die Abweisung des Klägers hätte erfolgen müssen, da die Verlagsrechte nicht nach den positiven Regeln des Civilprozesses darzuthun waren. Derartigen Uebelständen wird durch § 29 für die Folge vorgebeugt[1])."

2. **Beweislast.** In den Grundsätzen über die Beweislast ist dagegen durch den § 29 eine Aenderung nicht eingetreten.

Die Frage, wem in Rechtsstreitigkeiten wegen Nachbildung die Beweislast obliegt, richtet sich nach den allgemeinen prozessualischen Grundsätzen und gelten in dieser Beziehung für Prozesse wegen unbefugter Nachbildung keine besonderen Bestimmungen. Es hat daher der Kläger namentlich nachzuweisen:

a) daß er, bezw. sein Rechtsvorgänger, das Muster oder Modell verfaßt hat;
b) daß objectiv eine Nachbildung vorliegt;
c) daß der Beklagte die Nachbildung veranstaltet, veranlaßt, oder an der Veranstaltung Theil genommen hat;
d) daß der Beklagte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

In Betreff des Beweises über die Autorschaft (zu a) steht demjenigen, welcher das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, die Rechtsvermuthung der Autorschaft zur Seite und es braucht daher weder er selbst, noch sein Rechtsnachfolger diese Autorschaft besonders

---

[1]) Motive des Gesetzes vom 11. Juni 1870 S. 34.

zu beweisen (vgl. Anm. 2 zu § 28 und Anm. 1. 2 zu § 13 des Musterschutzgesetzes).

3. **Beweislast des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit.** Ob der Kläger den Beweis führen müsse, daß der Beklagte vorsätzlich, bezw. fahrlässig gehandelt habe, oder ob es Sache des Beklagten sei, seine Schuldlosigkeit nachzuweisen, war früher in der Litteratur bestritten. Nach dem vorliegenden Gesetze ist es unzweifelhaft, daß der Kläger den Vorsatz, bezw. die Fahrlässsigkeit des Nachbildners beweisen muß; denn diese subjective Verschuldung gehört zum Thatbestande des Delikts, bildet das Fundament der Entschädigungsklage und muß daher von demjenigen bewiesen werden, welcher Rechte aus dieser Verschuldung herleiten will.

4. **Beweislast bei der Bereicherungsklage.** Wenn der Kläger nicht die Entschädigungsklage, sondern die Bereicherungsklage anstellt (§ 18), so muß er selbstverständlich sowohl die Bereicherung selbst, als auch die Höhe der Bereicherung nachweisen (wobei indessen ebenfalls der Richter an positive Beweisregeln nicht gebunden ist. § 19). Der Kläger muß aber in einem solchen Falle außerdem die Höhe des ihm entstandenen Schadens darthun. Denn das Gesetz verpflichtet den schuldlosen Nachbildner im § 18 Absatz 6 nicht unbedingt zur Herausgabe der ganzen Bereicherung, sondern bestimmt, daß derselbe „für den entstandenen Schaden bis zur Höhe seiner Bereicherung" haftet. Der Beschädigte muß daher nachweisen, welchen Schaden er erlitten hat, da er nur bis zur Höhe dieses Schadens die Bereicherung in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

5. **Grade der Fahrlässigkeit.** Das Gesetz hat im Absatz 2 die in den Landesgesetzen vorgesehenen verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit (culpa lata, levis und levissima) beseitigt und den Richter in die Lage gesetzt, nach seiner freien Ueberzeugung zu

entscheiden, ob der Thäter eine vertretbare Fahrlässigkeit begangen hat oder nicht, da eine Abgrenzung der Fahrlässigkeit nach verschiedenen Graden in Fällen von Nachdruck und Nachbildung geradezu unmöglich ist.

6. **Kriminelle und civile Fahrlässigkeit.** Hervorzuheben ist noch, daß durch das Gesetz absichtlich der Unterschied zwischen kriminalrechtlicher und civilrechtlicher Fahrlässigkeit vollständig beseitigt worden ist. Der Richter ist daher nicht berechtigt, auszusprechen, daß die Fahrlässigkeit, deren sich der Nachbildner schuldig gemacht hat, zwar erheblich genug sei, um ihn zur Entschädigung zu verpflichten, daß die Fahrlässigkeit aber zu gering sei, um eine Strafe zu verhängen. Sobald nach der Ueberzeugung des Richters überhaupt eine vertretbare Fahrlässigkeit vorliegt, ist er verpflichtet, gegen den Thäter auf Strafe und Entschädigung gleichzeitig zu erkennen, ohne die größere oder geringere Höhe der culpa in Betracht zu ziehen, da eben das Gesetz mit jeder fahrlässigen Nachbildung die kriminelle und civile Rechtsfolge kumulativ verbindet.

Ueber die Bestimmung im § 18 Absatz 2, wonach zwar die Bestrafung, nicht aber die Entschädigungspflicht ausgeschlossen bleiben soll, wenn sich der Thäter in einem entschuldbaren Rechtsirrthum befunden hat, s. die Anm. 9 ff. zu § 18.

§ 30.

Sind technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen.

1. **Verpflichtung des Richters zur Einholung von Sachverständigen-Gutachten.** In Betreff der Einholung des Gutachtens von Sachverständigen ist der Richter an die Anträge der Parteien nicht gebunden. Er ist daher sowohl berechtigt:

a) den Antrag der Partei auf Einholung eines Gutachtens abzulehnen, falls ihm dasselbe nach Lage der Sache nicht nothwendig erscheint; als auch

b) ein Gutachten ohne Antrag der Partei einzuholen, sobald ihm technische Fragen, von welchen der Thatbestand der Nachbildung oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft sind.

2. **Auswahl der Sachverständigen.** In der Auswahl der Sachverständigen ist der Richter durch das Gesetz in keiner Weise beschränkt. Er kann das Gutachten sowohl von einzelnen qualificirten Sachverständgen, als auch von den, im § 31 bezeichneten Sachverständigen-Vereinen erfordern[1]).

3. **Technische Fragen.** Als „technische Fragen" im Sinne dieses Paragraphen sind nicht blos solche Fragen anzusehen, zu deren Beantwortung specielle Fachkenntnisse gehören, sondern die Verhandlungen des Reichstages über das Gesetz vom 11. Juni 1870 ergeben, daß der Ausdruck „technische Fragen" lediglich den Gegensatz zu den „Rechtsfragen" hat bezeichnen sollen. Man fürchtete, daß die Sachverständigen leicht dazu geneigt sein möchten, über ihre Kompetenz hinauszugehen und auch über solche Fragen, welche lediglich der richterlichen Beurtheilung angehören, ein Gutachten abzugeben. Um dies zu verhindern, wurde es für nothwendig gehalten, im Gesetze speciell auszusprechen, daß sich das Gutachten der Sachverständigen nur über „technische Fragen" zu verbreiten habe[2]).

---

[1]) Stenogr.-Berichte des Reichstags III. Session 1875 S. 595.

[2]) Stenogr.-Ber. von 1870 S. 75.

Man wird daher berechtigt sein, als „technische Fragen" alle in Angelegenheiten wegen Nachbildung von Mustern oder Modellen vorkommenden, den Thatbestand der Nachbildung oder die Höhe des Schadens, bezw. der Bereicherung, betreffenden Fragen anzusehen, welche nicht rechtlicher Natur sind. Vorzugsweise gehören natürlich solche Fragen hierher, welche gewerbliche oder industrielle Verhältnisse zum Gegenstande haben; namentlich die Frage über die Neuheit und Eigenthümlichkeit des Musters; über die Identität der Nachbildung mit dem Original, über die Höhe der Entschädigung u. s. w.

4. **Fragestellung an die Sachverständigen.** Der Richter ist übrigens keineswegs genöthigt, dem Sachverständigen, und namentlich den im § 31 erwähnten Sachverständigen-Vereinen, spezielle technische Fragen, von deren Beantwortung die Beurtheilung über den Thatbestand der Nachbildung oder über den Betrag der Entschädigung abhängig ist, vorzulegen. Es ist vielmehr durchaus zulässig, die Frage generell dahin zu richten: ob der Thatbestand der unerlaubten Nachbildung vorliegt, oder auf wie hoch die Entschädigung des Berechtigten zu bemessen ist. Ja, es wird sich sogar in den meisten Fällen empfehlen, den Sachverständigen solche generellen Fragen vorzulegen. Denn es kann sehr oft vorkommen, daß der Sachverständige eine einzelne, ihm vorgelegte Frage zum Nachtheil der klagenden oder verklagten Partei beantworten muß, während er die Frage über die Existenz der unerlaubten Nachbildung in ihrer Totalität im entgegengesetzten Sinne entscheiden würde.

§ 31.

In allen Staaten des Deutschen Reichs[1]) sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhänd-

---

[1]) S. § 18 Note 1.

lern und anderen geeigneten Personen[1]) Sachverständigen-Vereine gebildet werden, welche, auf Erfordern des Richters, Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Deutschen Reichs anzuschließen, oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maaßgabe der §§ 18 bis 21 als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine.

1. **Allgemeines.** Das Institut der ständigen Sachverständigen-Vereine für Nachdrucks- 2c. Sachen hat sich trefflich bewährt und die Anerkennung der Gerichte und Parteien gefunden. Es konnte daher keinem Bedenken unterliegen, dasselbe auch für Sachen wegen Nachbildung von Mustern und Modellen einzuführen. Nur mußte die Zusammensetzung derselben selbstverständlich eine andere sein, als der § 31 im Absatz 1 vorschreibt, und es bestimmt daher der § 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, daß die Sachverständigen-Vereine, welche Gutachten über die Nachbildung von Mustern und Modellen abzugeben haben, zusammengesetzt sein sollen aus Künstlern und Gewerbtreibenden verschiedener Gewerbszweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind.

[1]) Vgl. die abändernde Bestimmung im § 14 des Musterschutzgesetzes.

2. **Wirkung der Gutachten.** Der Richter ist an das Gutachten des Sachverständigen-Vereins nicht unbedingt gebunden, sondern kann dasselbe seiner eigenen, selbstständigen Beurtheilung unterziehen [1]). Bei den Enquête-Verhandlungen über das Musterschutzgesetz wurde von den betheiligten Kreisen mehrfach der Wunsch ausgesprochen, daß den Gutachten der Sachverständigen-Vereine eine bindende Kraft beigelegt werden möchte [2]); allein es ist dies im Gesetz nicht berücksichtigt worden, weil eine solche Bestimmung mit der selbstständigen Stellung des erkennenden Richters nicht für vereinbar erachtet wurde.

3. **Schiedssprüche der Sachverständigen-Vereine.** Es ist für die Betheiligten oft von großem Werthe, den unter ihnen streitigen Entschädigungsanspruch ohne gerichtliches Verfahren durch Schiedsspruch entscheiden zu lassen. Die competentesten Schiedsrichter für derartige Fälle sind unzweifelhaft die durch das Gesetz organisirten Sachverständigen-Vereine. Um den Sachverständigen-Vereinen die Competenz als Schiedsrichter beizulegen, bedurfte es aber einer besonderen gesetzlichen Bestimmung, da sonst zwar die einzelnen Mitglieder des Vereins, nicht aber die Vereine als solche, als Schiedsrichter würden fungiren können [3]).

4. **Schiedsspruch über Entschädigung und Einziehung.** Das schiedsrichterliche Urtheil des Sachverständigen-Vereins ist nur über den Entschädigungsanspruch und über die Einziehung zulässig; die im Gesetz angedrohten Geldstrafen, sowie die Geldbußen (welche die Stelle der Entschädigung vertreten), können nur von den ordentlichen Gerichten ausgesprochen werden [4]).

5. **Execution des Schiedsspruchs.** Ueber die Frage, ob das

---

1) Heydemann und Dambach, a. a. O. S. XXVII. Anm. 2, S. 354.

2) Enquête-Verhandlungen S. 19.

3) Motive des Gesetzes vom 11. Juni 1870. S. 33.

4) Motive des Gesetzes vom 11. Juni 1870. S. 33. 34.

schiedsrichterliche Urtheil des Sachverständigen-Vereins ohne Weiteres vollstreckbar ist und welche Förmlichkeiten in dieser Beziehung zu beobachten sind, enthält das Gesetz keine näheren Bestimmungen; es richtet sich dies lediglich nach der Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

§ 32.

Die in den §§ 12 und 13 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 201), geregelte Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts zu Leipzig wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Klage ein Entschädigungsanspruch oder ein Anspruch auf Einziehung geltend gemacht wird.

Das Bundes-Oberhandelsgericht tritt auch in den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilenden Strafsachen an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes, und zwar mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshofe gebührt.

In den zufolge der vorstehenden Bestimmung zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen bestimmt sich das Verfahren auch bei diesem Gerichtshofe nach den für das Gebiet, aus welchem die

Sache an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangt, geltenden Strafprozeßgesetzen. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in diesen Strafsachen werden bei dem Bundes-Oberhandelsgericht von dem Staatsanwalt wahrgenommen, welcher dieselben bei dem betreffenden obersten Landesgerichtshofe wahrzunehmen hat. Der bezeichnete Staatsanwalt kann sich jedoch bei der mündlichen Verhandlung durch einen in Leipzig angestellten Staatsanwalt oder durch einen in Leipzig wohnenden Advokaten vertreten lassen.

Strafsachen, für welche in letzter Instanz das Bundes-Oberhandelsgericht zuständig ist, und Strafsachen, für welche in letzter Instanz der oberste Landesgerichtshof zuständig ist, können in Einem Strafverfahren nicht verbunden werden.

Die Bestimmungen der §§ 10. 12 Absatz 2, § 16 Absatz 2, §§ 17. 18. 21 und 22 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 finden auch auf die zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen entsprechende Anwendung.

1. **Competenz des Reichs-Oberhandelsgerichtes.** Der § 32, welcher die Entscheidung über die Rechtsstreitigkeiten in Nachdruckssachen in oberster Instanz dem Reichs-Oberhandelsgerichte überweist, ist bei der Berathung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 im Plenum des Reichstags in Folge eines Amendements in das Gesetz aufgenommen worden, indem man davon ausging, daß gerade in dieser Rechtsdisciplin eine einheitliche Rechtsprechung

und gleichmäßige Interpretation des Gesetzes ein dringendes Bedürfniß sei[1]).

Was das Muster- und Modellwesen betrifft, so bestimmt der § 15 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, daß alle Civilprozesse, in denen auf Grund dieses Gesetzes eine Klage auf Entschädigung, Bereicherung oder Einziehung wegen unbefugter Nachbildung angestellt wird, als Handelssachen angesehen werden sollen, und es folgt schon daraus, daß dieselben in oberster Instanz vor das Reichs-Oberhandelsgericht gehören. Der § 32 hat aber für das Muster- und Modellwesen in so fern seine Bedeutung, als danach auch die Strafsachen wegen unbefugter Nachbildung von Mustern 2c. in höchster Instanz vor das Oberhandelsgericht gehören. Vgl. hierüber die Anmerkungen zu § 15 des Musterschutzgesetzes.

Verjährung.

§ 33.

Die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdrucks, einschließlich der Klage wegen Bereicherung (§ 18), verjähren in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare zuerst stattgefunden hat.

1. **Allgemeines. Verjährungsfristen.** Der Zweck der §§ 33 bis 38 ist nicht dahin gerichtet, vollständige und erschöpfende Bestimmungen über die Verjährung der aus der unerlaubten Nachbildung entspringenden Klagen 2c. zu geben; es verweist vielmehr

[1]) Stenogr.-Berichte von 1870 S. 77 ff.

beispielsweise der § 38 ausdrücklich in dieser Materie auf die allgemeinen Reichs- und Landesgesetze.

Es war aber, um ein einheitliches Recht zu schaffen, unumgänglich nothwendig, wenigstens über die Verjährungsfristen allgemeine Vorschriften zu treffen, zumal sich gerade in dieser Beziehung in der Praxis vielfache Zweifel herausgestellt hatten.

Die Motive des Entwurfes zu dem Gesetze vom 11. Juni 1870 sagen in dieser Beziehung[1]): „Es ist hierbei davon ausgegangen, die Strafbarkeit, die Entschädigungsklage und die Bereicherungsklage in derselben Zeit verjähren zu lassen. Eine Verschiedenheit der Verjährungsfristen führt in der Praxis zu manchen Inkonvenienzen, namentlich mit Rücksicht darauf, daß nach vielen Landesgesetzgebungen der Kriminal- und Civil-Anspruch vor dasselbe Forum gehören, und es bei verschiedenen Verjährungsfristen leicht geschehen kann, daß in demselben Erkenntnisse ausgesprochen werden muß, daß der Kriminalpunkt verjährt sei, der Civil-Anspruch aber noch validire oder umgekehrt."

2. **Beginn der Verjährung.** Der Abs. 2 bestimmt, daß der Lauf der dreijährigen Verjährung mit dem Tage beginnen soll, an welchem die Verbreitung der nachgebildeten Exemplare zuerst stattgefunden hat. Es ist nicht zu verkennen, daß hierin eine Abweichung von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über den Anfangspunkt der Verjährung liegt, indem nach diesen die Verjährung — wenigstens der Strafe — bereits mit demjenigen Tage, an welchem das Vergehen begangen ist, beginnt[2]). Da nun das Vergehen der unbefugten Nachbildung nach § 22 mit der Herstellung der Exemplare vollendet ist, so würde folgerichtig auch die Verjährung bereits mit diesem Zeitpunkte beginnen müssen. Dessenungeachtet erschien es aus praktischen

---

[1]) Motive S. 35.

[2]) Strafgesetzbuch § 67.

Rücksichten unbedingt nothwendig, von diesem Grundsatze abzuweichen und den Anfang der Verjährung erst mit der Verbreitung der Exemplare eintreten zu lassen. Es würde nämlich anderenfalls möglich sein, daß ein Fabrikant die angefertigten Exemplare sorgfältig in seinen Geschäftsräumen einschlösse und sie erst drei Jahre nach Vollendung der heimlichen Nachbildung an die Oeffentlichkeit bringen ließe, um alsdann weder strafbar, noch zur Entschädigung verpflichtet zu sein[1]).

3. **Kenntniß von der Nachbildung.** Unerheblich ist es, ob der Berechtigte von der Existenz der Nachbildung und deren Verbreitung Kenntniß gehabt hat oder nicht. Wenn die dreijährige Frist verstrichen ist, so ist die Strafverfolgung, die Entschädigungsklage und die Bereicherungsklage wegen Nachbildung verjährt, selbst wenn der Verletzte ohne sein Verschulden von der Nachbildung keine Kenntniß erhalten haben sollte. Dagegen kann der Verletzte auf Grund des § 25 auch in solchem Falle gegen den vorsätzlichen Verbreiter der Exemplare seine Rechte geltend machen, sofern nur seit der letzten Verbreitung noch nicht drei Jahre verstrichen sind (§ 34).

4. **Berechnung der Verjährungsfrist.** Der Abs. 2 bestimmt ganz allgemein, daß der Lauf der Verjährung mit dem Tage der ersten Verbreitung der widerrechtlich nachgebildeten Exemplare beginnt. Es bezieht sich diese Vorschrift sowohl auf die Verjährung der Strafverfolgung, als auch auf die Verjährung der civilrechtlichen Ansprüche, und es hat damit die große Verschiedenheit der einzelnen Landesgesetzgebungen über die Berechnung des Anfanges und des Endes der Verjährungsfristen beseitigt werden sollen.

Nach dem vorliegenden Gesetze wird der Tag der ersten Verbreitung bei Berechnung der Verjährung mitgerechnet, und

---

[1]) Dambach, Urheberrecht S. 196.

die Verjährung ist daher vollendet „mit dem Beginne des dem Anfange der Verjährung entsprechenden Kalendertages[1]).“ Wenn daher beispielsweise die erste Verbreitung der nachgebildeten Exemplare am 1. Januar 1877 stattgefunden hat, so ist die Verjährung mit dem Beginne des 1. Januar 1880 vollendet.

§ 34.

Die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung (§ 25) verjähren ebenfalls in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat.

Berechnung der Verjährungsfrist. Der § 34 läßt — in konsequenter Durchführung des zu § 33 Anm. 1 Bemerkten — auch die Strafverfolgung und die Entschädigungsklage wegen vorsätzlicher Verbreitung von widerrechtlich nachgebildeten Exemplaren in drei Jahren verjähren. Abweichend von dem § 33 ist dagegen die Bestimmung, daß der Lauf dieser Verjährung erst mit demjenigen Tage beginnt, an welchem die Verbreitung der Exemplare zuletzt stattgefunden hat. Es beruht dies darauf, daß die Verbreitung widerrechtlich nachgebildeter Exemplare ein sogenanntes fortgesetztes Vergehen bildet und die Verjährung bei derartigen Vergehen so lange nicht läuft, als die verbrecherische Handlung vom Thäter noch fortgesetzt wird[2]). Wenn daher die Verbreitung beispielsweise von einem Kaufmann dadurch bewirkt wird, daß er die Nachbildungen von Mustern oder Modellen in seinem Laden auslegt, so wird das

---

[1]) Motive zum Entwurfe des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund S. 77.

[2]) Oppenhoff, Reichs-Strafgesetzbuch. 4. Ausg. 1874. Anm. 5 zu § 67.

Vergehen so lange fortgesetzt, als dieses Auslegen stattfindet, und die Verjährung beginnt erst mit dem Tage, an welchem die Exemplare zum letzten Male in dieser Weise verbreitet worden sind.

Es kann nun aber auch vorkommen, daß die Verbreitung sich in mehrere völlig getrennte selbstständige Vergehen zerlegt und in einem solchen Falle beginnt natürlich die Verjährung für jede Verbreitung besonders. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn ein Kaufmann die nachgebildeten Exemplare vom 1. Januar bis 1. Februar ausstellt, demnächst beschließt, die fernere Verbreitung zu unterlassen, im Juli aber die Verbreitung von Neuem beginnt. In diesem Falle liegen zwei getrennte Vergehen der Verbreitung vor, von denen das erste mit dem 1. Februar beendigt ist, und es läuft daher auch die Verjährung des ersten Vergehens vom 1. Februar ab.

§ 35.

Der Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren sollen straflos bleiben, wenn der zum Strafantrage Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniß von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters zu machen unterläßt.

1. **Allgemeines.** Die Vorschrift im § 35: daß der Strafantrag binnen drei Monaten a die scientiae gestellt werden müsse, entspricht vollständig dem § 61 des Strafgesetzbuchs, welcher denselben Grundsatz für alle Vergehen, die nur auf Antrag des Verletzten bestraft werden, aufstellt.

Zu beachten ist übrigens, daß diese dreimonatliche Frist für die Stellung des Strafantrages völlig getrennt ist von der eigentlichen Verjährung des Vergehens der verbotenen Nachbildung.

Die Bestrafung wegen Nachbildung kann wegen Versäumung der dreimonatlichen Frist ausgeschlossen bleiben, ohne daß das Vergehen der Nachbildung bereits nach § 33 verjährt ist, und umgekehrt kann das Vergehen der Nachbildung bereits verjährt sein, während der Berechtigte überhaupt noch keine Kenntniß von der Verübung der Nachbildung gehabt hat.

2. **Antrag auf Bestrafung.** Der § 35 bezieht sich übrigens nur auf die Bestrafung wegen Nachbildung und wegen Verbreitung von widerrechtlich nachgebildeten Exemplaren. Dagegen kann die Entschädigungsklage ohne Rücksicht auf den Ablauf der dreimonatlichen Frist angestellt werden, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit des § 33 die dreijährige Verjährung eingetreten ist.

3. **Antrag auf Geldbuße.** Ebenso ist es nicht nothwendig, daß der Antrag auf Zuerkennung einer Geldbuße, statt der Entschädigung (§ 18 Abs. 4), innerhalb der dreimonatlichen Frist gestellt werde; denn diese Geldbuße ist kein Theil der Strafe, sondern ein privatrechtlicher Anspruch des Verletzten.

4. **Berechnung der Frist.** In Betreff der Berechnung der dreimonatlichen Frist ist zu bemerken, daß der Tag der erlangten Kenntniß mitgezählt wird.

Wenn daher beispielsweise der Berechtigte von der Nachbildung und von der Person des Nachbildners am 15. März Kenntniß erhalten hat, so muß der Strafantrag spätestens mit dem Ablaufe des 14. Juni gestellt werden[1]).

§ 36.

Der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucks-Exemplare, sowie der zur

[1]) Vgl. das Nähere bei Dambach, Urheberrecht, S. 200; Oppenhoff, Reichs-Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 1874 S. 141 Anm. 26.

widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (§ 21), ist so lange zuläßig, als solche Exemplare und Vorrichtungen vorhanden sind.

1. **Allgemeines.** „Die Bestimmung des § 36 ist hauptsächlich dagegen gerichtet, daß etwa eine Anzahl von unentdeckten vorräthigen, widerrechtlich nachgebildeten Exemplaren nach Ablauf der Verjährung an das Licht trete und dem Originalwerke ungestraft Konkurrenz mache. Es ist in der rechtlichen Natur einer Sicherheitsmaßregel — als welche sich die Einziehung nach dem Gesetze charakterisirt — begründet, daß dieselbe so lange zuläßig sein muß, als nachgebildete Exemplare überhaupt vorhanden sind[1]."

2. **Einziehung nach Ablauf der Schutzfrist.** Es kann die Frage aufgeworfen werden: ob der Antrag auf Einziehung auch dann gerechtfertigt ist, wenn das Originalwerk zwar zur Zeit der Herstellung der Exemplare noch geschützt war, zur Zeit der beantragten Einziehung aber bereits Gemeingut geworden ist.

Diese Frage muß nach dem vorliegenden Gesetze unbedingt bejaht werden; denn die Exemplare waren ursprünglich widerrechtlich hergestellt, mit dieser Herstellung war die Einziehung verwirkt, und der Berechtigte kann, so lange solche Exemplare vorhanden sind, deren Einziehung verlangen.

§ 38.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird.

Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entschädigungsklage

---

[1]) Motive des Gesetzes vom 11. Juni 1870 S. 36.

nicht, und eben so wenig unterbricht die Anstellung der Entschädigungsklage die Verjährung des Strafverfahrens.

1. **Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung.** In Betreff der Unterbrechung der Verjährung verweist der § 38 auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Diese finden sich rücksichtlich der Verjährung der Strafverfolgung im § 68 des Reichs-Strafgesetzbuchs.

2. **Die Unterbrechung der Verjährung der Entschädigungsklage und der Bereicherungsklage** richtet sich nach den Landesgesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten. In den älteren preußischen Landestheilen z. B. wird diese Verjährung nur unterbrochen durch Anmeldung der Klage und durch Anerkenntniß des Schuldners [1]).

3. **Antrag auf Geldbuße.** Hervorzuheben ist noch, daß auch der beim Strafrichter gestellte Antrag auf Zuerkennung einer Geldbuße, statt der Entschädigung, die Verjährung der Entschädigungsklage nicht unterbricht. Wenn daher die strafrechtliche Untersuchung wegen unbefugter Nachbildung sich länger als 3 Jahre (§ 33) hinzieht und schließlich vom Richter der Antrag auf Zuerkennung einer Geldbuße abgelehnt wird, so ist die Entschädigungsklage verjährt. Der Beschädigte wird daher wohl thun, in solchen Fällen, in denen die strafrechtliche Untersuchung voraussichtlich nicht innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist des § 33 beendigt wird, den Antrag auf Zuerkennung einer Geldbuße nicht zu stellen oder zurückzuziehen und anstatt dessen die Entschädigungsklage rechtzeitig anzustellen, damit nicht, falls die Geldbuße abgelehnt wird, die Entschädigungsklage inzwischen verjährt ist.

---

1) Vgl. Koch, Preuß. Privatrecht. 2. Ausg. Bd. I. S. 313.

Anhang.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Vom 11. Januar 1876.

(Reichsgesetzbl. 1876. Nr. 2. S. 11—14.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder theilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

Als Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigenthümliche Erzeugnisse angesehen.

§. 2.

Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern ꝛc. im Auftrage oder für Rechnung des Eigenthümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle.

§. 3.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§. 4.

Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen.

§. 5.

Jede Nachbildung eines Musters oder Modells, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1.—3.) hergestellt wird, ist verboten. Als verbotene Nachbildung ist es auch anzusehen:

1. wenn bei Hervorbringung derselben ein anderes Verfahren angewendet worden ist, als bei dem Originalwerke, oder wenn die Nachbildung für einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist, als das Original;
2. wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird, als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können;
3. wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist.

§. 6.

Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen:

1. die Einzelkopie eines Musters oder Modells, sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwerthung angefertigt wird;
2. die Nachbildung von Mustern, welche für Flächen-Erzeugnisse bestimmt sind, durch plastische Erzeugnisse und umgekehrt;
3. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk.

§. 7.

Der Urheber eines Musters oder Modells genießt den Schutz gegen Nachbildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Musters ꝛc. bei der mit Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat.

Die Anmeldung und Niederlegung muß erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugniß verbreitet wird.

§. 8.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachbildung wird dem Urheber des Musters oder Modells nach seiner Wahl ein bis drei Jahre lang, vom Tage der Anmeldung (§. 7.) ab, gewährt.

Der Urheber ist berechtigt, gegen Zahlung der im §. 12. Absatz 3. bestimmten Gebühr, eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens fünfzehn Jahre zu verlangen. Die Verlängerung der Schutzfrist wird in dem Musterregister eingetragen.

Der Urheber kann das ihm nach Absatz 2 zustehende Recht außer bei

der Anmeldung auch bei Ablauf der dreijährigen und der zehnjährigen Schutzfrist ausüben.

§. 9.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt.

Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung, und falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnortes zu bewirken.

Urheber, welche im Inlande weder eine Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung bei dem Handelsgericht in Leipzig bewirken.

Die Muster oder Modelle können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen jedoch nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten und nicht mehr als 10 Kilogramm wiegen. Die näheren Vorschriften über die Führung des Musterregisters erläßt das Reichskanzler-Amt.

Die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgt drei Jahre nach der Anmeldung (§. 7.), beziehentlich, wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablaufe derselben.

Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist (§ 8 Alinea 2) wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht. Die Kosten der Bekanntmachung hat der Anmeldende zu tragen.

§. 10.

Die Eintragungen in das Musterregister werden bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§. 11.

Es ist Jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister ertheilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt ist, können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die versiegelten Packete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden.

§. 12.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters oder eines Packets mit Mustern rc. (§. 9.) wird, insofern die Schutzfrist auf nicht

länger als drei Jahre beansprucht wird (§. 8. Absatz 1), eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben.

Nimmt der Urheber in Gemäßheit des §. 8. Absatz 2 eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschließlich eine Gebühr von 2 Mark, von elf bis fünfzehn Jahren eine Gebühr von 3 Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragungsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je 1 Mark erhoben.

§. 13.

Derjenige, welcher nach Maßgabe des §. 7. das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber.

§. 14.

Die Bestimmungen in den §§. 18—36., 38. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. (Bund.-Gesetzbl. 1870 S. 339), finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die vorräthigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigenthümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach §. 31. des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, sollen aus Künstlern, aus Gewerbtreibenden verschiedener Gewerbszweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden.

§. 15.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Klage wegen Entschädigung, Bereicherung oder Einziehung angestellt wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen.

§. 16.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Muster und Modelle inländischer Urheber, sofern die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt sind, gleichviel ob dieselben im Inlande oder Auslande verbreitet werden.

Wenn ausländische Urheber im Gebiete des Deutschen Reichs ihre gewerbliche Niederlassung haben, so genießen sie für die im Inlande gefertigten Erzeugnisse den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes.

Im Uebrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber nach den bestehenden Staatsverträgen.

§. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1876 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, welche nach dem Inkrafttreten desselben angefertigt worden sind.

Muster und Modelle, welche vor diesem Tage angefertigt worden sind, genießen den Schutz des Gesetzes nur dann, wenn das erste nach dem Muster ꝛc. gefertigte Erzeugniß erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbreitet worden ist.

Muster und Modelle, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung ertheilt war.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Januar 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Die

§§ 18—36. 38

des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken etc.,

welche

nach § 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 auch auf Muster und Modelle Anwendung finden.

Entschädigung und Strafen.

§. 18.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§. 4. ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reichs[1]) zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat.

Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maaßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Wenn den Veranstalter des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung.

---

[1]) S. oben S. 85.

§. 19.

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§. 20.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt, hat die im §. 18. festgesetzte Strafe verwirkt, und ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nach Maaßgabe der §§. 18. und 19. zu entschädigen verpflichtet, und zwar selbst dann, wenn der Veranstalter des Nachdrucks nach §. 18. nicht strafbar oder ersatzverbindlich sein sollte.

Wenn der Veranstalter des Nachdrucks ebenfalls vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, so haften Beide dem Berechtigten solidarisch.

Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der übrigen Theilnehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 21.

Die vorräthigen Nachdrucks-Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse rc., unterliegen der Einziehung. Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigenthümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist, entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigenthümer zurückzugeben[1]).

Wenn nur ein Theil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, so erstreckt sich die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Theil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Theile.

Die Einziehung erstreckt sich auf alle diejenigen Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigenthum des Veranstalters des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler, der gewerbsmäßigen Verbreiter und desjenigen, welcher den Nachdruck veranlaßt hat (§. 20.), befinden.

Die Einziehung tritt auch dann ein, wenn der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat (§. 18.). Sie erfolgt auch gegen die Erben desselben.

Es steht dem Beschädigten frei, die Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen ganz oder theilweise gegen die Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden.

§. 22.

Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald ein Nachdrucks-Exemplar eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei

---

[1]) Siehe §. 14 des Musterschutzgesetzes.

es im Gebiete des Deutschen Reichs[1]), sei es außerhalb desselben, hergestellt worden ist.

Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen (§. 21.) erfolgt auch in diesem Falle.

§. 23.

Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste gesetzliche Maaß (§. 18.) nicht statt.

§. 24.

Wenn in den Fällen des §. 7. Littr. a. die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein.

§. 25.

Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reichs[1]) gewerbemäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maaßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit Geldstrafe nach §. 18. bestraft.

Die Einziehung der zur gewerbemäßigen Verbreitung bestimmten Nachdrucks-Exemplare nach Maaßgabe des §. 21. findet auch dann statt, wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat.

Der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter und Veranlasser des Nachdrucks, wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind.

Verfahren.

§. 26.

Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der im gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare 2c. gehört zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte.

Die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare 2c. kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtswege verfolgt werden.

---

[1]) S. oben S. 85.

§. 27.

Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Der Antrag auf Bestrafung kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§. 28.

Die Verfolgung des Nachdrucks steht Jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind.

Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher nach Maaßgabe des §. 11. Absatz 1. 2. auf dem Werke als Urheber angegeben ist.

Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der auf dem Werke angegebene Verleger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

§. 29.

In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks, einschließlich der Klagen wegen Bereicherung aus dem Nachdruck, hat der Richter, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebunden zu sein, den Thatbestand nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung festzustellen.

Ebenso ist der Richter bei Entscheidung der Frage: ob der Nachdrucker oder der Veranlasser des Nachdrucks (§§. 18. 20.) fahrlässig gehandelt hat, an die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit nicht gebunden.

§. 30.

Sind technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen.

§. 31.

In allen Staaten des Deutschen Reichs[1]) sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen[2]) Sachverständigen-Vereine gebildet werden, welche, auf Erfordern des Richters, Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Deutschen Reichs[1]) anzuschließen, oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

---

[1]) S. oben S. 85.

[2]) S. § 14 des Musterschutzgesetzes.

Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maaßgabe der §§. 18. bis 21. als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine.

§. 32.

Die in den §§. 12. und 13. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 201.), geregelte Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts zu Leipzig wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Klage ein Entschädigungsanspruch oder ein Anspruch auf Einziehung geltend gemacht wird.

Das Bundes-Oberhandelsgericht tritt auch in den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilenden Strafsachen an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes, und zwar mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshofe gebührt.

In den zufolge der vorstehenden Bestimmung zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen bestimmt sich das Verfahren auch bei diesem Gerichtshofe nach den für das Gebiet, aus welchem die Sache an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangt, geltenden Strafprozeßgesetzen. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in diesen Strafsachen werden bei dem Bundes-Oberhandelsgericht von dem Staatsanwalt wahrgenommen, welcher dieselben bei dem betreffenden obersten Landesgerichtshofe wahrzunehmen hat. Der bezeichnete Staatsanwalt kann sich jedoch bei der mündlichen Verhandlung durch einen in Leipzig angestellten Staatsanwalt oder durch einen in Leipzig wohnenden Advokaten vertreten lassen.

Strafsachen, für welche in letzter Instanz das Bundes-Oberhandelsgericht zuständig ist, und Strafsachen, für welche in letzter Instanz der oberste Landesgerichtshof zuständig ist, können in Einem Strafverfahren nicht verbunden werden.

Die Bestimmungen der §§. 10. 12. Absatz 2., §. 16. Absatz 2., §§. 17. 18. 21. und 22. des Gesetzes vom 12. Juni 1869 finden auch auf die zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen entsprechende Anwendung.

Verjährung.

§. 33.

Die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdrucks, einschließlich der Klage wegen Bereicherung (§. 18.), verjähren in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare zuerst stattgefunden hat.

§. 34.

Die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung (§. 25.) verjähren ebenfalls in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat.

§. 35.

Der Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren sollen straflos bleiben, wenn der zum Strafantrage Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniß von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters zu machen unterläßt.

§. 36.

Der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucks-Exemplare, sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (§. 21.), ist so lange zulässig, als solche Exemplare und Vorrichtungen vorhanden sind.

§. 38.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird.

Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entschädigungsklage nicht, und eben so wenig unterbricht die Anstellung der Entschädigungsklage die Verjährung des Strafverfahrens.

Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke) in Berlin.